



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Die bargeldlose Gesellschaft

Dr. Dieter Korczak

Anregungen für einen Aufbruch

Nötige Reformen der
wirtschaftlichen Bildung und Beratung

Frank Bertsch, Werner Just und Roman Schlag

- Ergebnisse des World-Cafés 2016
- Forschungsprojekt
„Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“
- Der AK InkassoWatch interviewt den BDIU

26.
APR

BERLIN

FACHTAGUNG LOHNPFÄNDUNG 2017



Fachtagung für

- Vollstreckungsbehörden, die mit der Lohnpfändung befasst sind,
- Unterhaltsvorschusskassen,
- Arbeitgeber als Drittschuldner,
- Schuldnerberater und Betreuer,
- Insolvenzverwalter und Rechtspfleger.

www.kbw.de

Aktuelle Rechtsprechung im Lohnpfändungsrecht
und Praxisfragen aus Sicht der Gläubiger, Schuldner
und Drittschuldner

Als Teil des Erste Campus bietet das FUP auf ca. 1.500 m² interaktive Ausstellungsfläche, Themenstationen sowie einen Seminar- und Workshopraum. Der Erste Financial Life Park ist ein innovativer Vermittlungsort, der die Bedeutung der Finanzier für die persönliche Lebensplanung aufzeigt und die volkswirtschaftlichen Aufgaben einer Bank erklärt.

GELD & CO
INTERAKTIV
BEGREIFEN

Für Schülerinnen und Schüler stehen drei kostenlose Touren zur Verfügung:
Detektivinnen (10-14 Jahre)
EntdeckerInnen (15-17 Jahre)
ExpertInnen (ab 18 Jahren)

WALLET

Als persönlicher Begleiter und Eingabeinstrument dient das Wallet, ein Tablet/PC, mit dem sich die Besucheninnen und Besucher an den Stationen beteiligen und Aufgaben lösen.

TEAM

Die Wissensvermittlerinnen und -vermittler fungieren als kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner durch das FUP, erklären den Ablauf der Module und fassen die Ergebnisse zusammen.

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

knapp sechs Wochen ist das neue Jahr nun alt. Die guten Neujahrsvorsätze sind vielfach bereits über Bord geworfen und die Erholung des langen Feiertagsurlaubs ist längst im Arbeitsalltag untergegangen. So die negative Sicht. Und die positive? Die Tage werden spürbar länger, vielleicht resümieren wir noch die Erfolge des vergangenen Jahres, stecken aber in jedem Fall mittendrin, die Vorhaben des neuen Jahres umzusetzen.

Das Resümee des vergangenen Jahres übernimmt in dieser Ausgabe Mark Schmidt-Medvedev für die BAG-SB, der die Ergebnisse des World-Café in einem kleinen Artikel zusammengefasst hat. Und die Vorhaben des neuen Jahres? Bei der BAG-SB gehört – neben vielen anderen Themen – zu den Neujahrsvorhaben eine Ausweitung unserer Öffentlichkeitsarbeit in Berlin, die wir beispielsweise durch einen Infostand auf dem 14. Deutschen Insolvenzrechtstag des DAV und bei dem Fachtag der LAG Berlin im Juni angehen wollen. Einen neuen Fokus wollen wir auf die Beratung von (ehemals) Selbstständigen werfen. Ein entsprechender Wunsch wurde dem Vorstand von Seiten unserer Mitglieder herangetragen. Im Bereich der Lobbyarbeit gehören dazu weiterhin die Teilnahme an Symposien, der Ausbau der Kommunikation mit Politik und Verbänden sowie der fachliche Austausch mit unseren Mitgliedern, Landesarbeitsgemeinschaften und Kooperationspartnern. Und dazu zählt eine transparente Kommunikation – über den Newsletter und diese Zeitschrift, vor allem aber auch persönlich.

Und wo sonst könnte dies besser gelingen als bei der kommenden Jahresfachtagung im Mai, deren Vorbereitungen bereits in vollem Gange sind? Mit Blick auf die anstehende Bundestagswahl freuen wir uns, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ zeitgleich dem Fachpublikum wie auch der Politik und der Presse vorzustellen. Wir laden daher gezielt Vertreter_innen aus Politik und Verwaltung ein und werden es uns nicht nehmen lassen, auch grundsätzliche Themen der Schuldnerberatung bei dieser Gelegenheit anzusprechen.

Das Forschungsprojekt stellen die Kolleg_innen vom DISW in einem kurzen Zwischenbericht in dieser Ausgabe der BAG-SB Informationen vor. Außerdem beschäftigt sich Dr. Dieter Korzcak unter anderem mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr, wir werfen einen Blick auf die europäischen Diskussionen und Ideen und erhalten von Frank Bertsch, Werner Just und Roman Schlag Anregungen für nötige Reformen im Bereich der wirtschaftlichen Bildung und Beratung.

Beim Zusammenstellen dieser Ausgabe wurde erneut deutlich, wie viele spannende Themen die Beratungspraxis gerade bewegen und wie viel Input die einzelnen Beratungskräfte an ihre Kolleginnen und Kollegen weitergeben können: Ob über das Interview des AK Inkassowatch mit Frau Pedd vom BDIU, den Bericht aus den Ländern, neue Arbeitshilfen oder die Rubrik „Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB“. Diese Zeitschrift gelingt durch das Zusammenwirken vieler Beteiligter und darum sagen wir zum Jahresbeginn auch noch einmal deutlich: Herzlichen Dank an alle Autor_innen und Mitwirkenden für die gelungene Zusammenarbeit!

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße
der Vorstand und
die Geschäftsstelle der BAG-SB

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementskündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wieder. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

editorial	3
gerichtsentscheidungen	6
Vorzeitige Erteilung der RSB, wenn kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat.....	6
<i>AG Aurich, Beschluss vom 06.12.2016 – 9 IK 55/16</i>	
Vorzeitige Erteilung der RSB nur, wenn die Kosten des Verfahrens gezahlt wurden.....	6
<i>BGH, Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16</i>	
LG Köln verneint Kostenstundung mit Verweis auf Kostenvorschusspflicht des Ehepartners.....	8
<i>LG Köln, Beschluss vom 22.08.2016 – 13 T 7/16</i>	
Pfändung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.....	10
<i>BGH Beschl. vom 20.10.2016 – IX ZB 66/15</i>	
Vollstreckung aus der Insolvenztabelle.....	11
<i>AG Köln Beschl. vom 01.12.16 – 73 IN 485/15</i>	
Auskunft über freigegebene selbstständige Tätigkeit gegenüber Insolvenzverwalter.....	11
<i>BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 07.12.2016 – 2 BvR 1602/16</i>	
themen	12
Die bargeldlose Gesellschaft.....	12
Anregungen für einen Aufbruch.....	20
<i>Nötige Reformen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung</i>	
berichte	33
Das World-Café: Eine Reise in die Vergangenheit und Zukunft.....	33
<i>Jahresfachtagung der BAG-SB 2016: Blick zurück nach vorn – 30 Jahre BAG-SB</i>	
Forschungsprojekt „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“.....	38
<i>Erster Bericht und kurze Darstellung der bisherigen Ergebnisse</i>	
Berliner Gespräche.....	43
<i>Interview des AK Inkassowatch mit dem Bundesverband der Inkassounternehmen e. V. – BDIU</i>	
EFIN Konferenz in Brüssel.....	48
<i>Verbraucherüberschuldung in der Europäischen Union</i>	
ECDN Conference in Bratislava.....	50
<i>Debt advice in a cashless society</i>	
Eine Entgegnung zum Artikel „Woher kommt das Geld?“.....	52
<i>Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung</i>	
Merkblatt zum P-Konto in Einfacher Sprache.....	55
<i>von D. Folger-Kastrau, Evangelische Gemeinde zu Düren</i>	
Arbeitshilfen für die Beratungspraxis.....	55
<i>von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt</i>	
hier kommt der gläubiger zu wort	57
aus dem verein	58
Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB.....	58
<i>Dominik Dirnberger, Sozialpädagoge B.A.</i>	
Fachkräfte-Workshop „Alter-Armut-Schulden“.....	59
<i>mit Maike Cohrs, Birgit Bürkin und Franz Thien am 6. Dezember 2016 in Hannover, von Autor</i>	
Bericht zum Fachkräfteworkshop „Das Beratungsverständnis in der Schuldnerberatung“.....	59
<i>mit Rainer Mesch am 13. Februar 2016 in Berlin, von Autor</i>	
Prävention: nicht ganz leicht gemacht.....	60
<i>Der lange Weg einer Plakatkampagne – von der Idee bis zur hamburgweiten Aushängung</i>	
terminkalender – fortbildungen	62
jahresübersicht 2016	65
arbeitsmaterial	67

Vorzeitige Erteilung der RSB nur, wenn die Kosten des Verfahrens gezahlt wurden

BGH, Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16

Leitsatz:

„Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtigt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde.“

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann:

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung ist auch in den Fällen, in denen gar kein Gläubiger seine Forderung in Insolvenzverfahren angemeldet hat, nur möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten gezahlt hat.

Mit dieser Entscheidung des BGH war aufgrund des eindeutigen Wortlauts leider zu rechnen. Dennoch haben die Argumente der auch im Urteil zitierten Gegenmeinung überzeugt und es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich der BGH mit diesen intensiver auseinandergesetzt hätte. Nun bleibt noch, den Gesetzgeber darauf hinzuweisen, dass ein Insolvenzverfahren (das ja auch noch weitere Kosten produziert) sinnlos ist, wenn kein Gläubiger mehr vorhanden ist und es quasi nur um seiner selbst Willen fortgeführt wird.

Aber: Das AG Aurich behandelt die Frage weiterhin abweichend von der Rechtsprechung des BGH, wie die folgende Entscheidung zeigt:

Vorzeitige Erteilung der RSB, wenn kein Gläubiger seine Forderung angemeldet hat, auch dann, wenn die Kosten des Verfahrens gestundet sind

AG Aurich, Beschluss vom 06.12.2016 – 9 IK 55/16:

Die Restschuldbefreiung ist sofort zu erteilen, wenn im Restschuldbefreiungsverfahren eine Ausschüttung eventuell pfändbarer Beträge mangels festgestellter Forderungen nicht erfolgen wird. Die Berichtigung der Verfahrenskosten i. S. d. § 300 I 2 Nr. 1 InsO kann auch durch die Verfahrenskostenstundung erfolgen (entgegen BGH, Beschl. vom 22.09.2016 – IX ZB 29/16; NZI 2016, 1006).

Entscheidungsgründe:

Das Insolvenzverfahren wurde mit Beschluss vom 26.02.2016 eröffnet. Die Kosten des Verfahrens sind mit Beschluss vom gleichen Tage bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, § 4a InsO.

Der Schuldnerin ist antragsgemäß Restschuldbefreiung zu erteilen, da keine Forderung angemeldet wurde. Der einzigen im Forderungsverzeichnis aufgeführten Gläubigerin wurde durch den Insolvenzverwalter die Aufforderung zur Anmeldung am 20. April 2016 zugestellt. Eine Anmeldung ist nicht erfolgt.

Die Restschuldbefreiung ist sofort zu erteilen, da im Restschuldbefreiungsverfahren eine Ausschüttung eventuell pfändbarer Bezüge mangels festgestellter Forderungen nicht erfolgen wird. Es ist somit sinnlos, die Schuldnerin eine „Wohlverhaltensphase“ durchlaufen zu lassen, in der kein Insolvenzgläubiger befriedigt würde. Hier hat eine teleologische Reduktion des gesamten Verfahrens zu erfolgen. Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Zudem soll dem redlichen Schuldner im sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahren Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, § 1 InsO.

Im Anschluss an die zitierte Entscheidung ist in Literatur und Rechtsprechung die Auffassung vertreten worden, dass auch bei offenen Gerichtskosten die Restschuldbefreiung sofort erteilt werden kann (Erdmann, ZInsO 2007, Seite 873; Henning ZInsO 2007, Seite 1253, 1258; Pape, ZInsO 2007, Seite 1289, 1305).

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 4a InsO schließlich bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung zu stunden.

Dieser Auffassung hat sich seinerzeit auch das erkennende Gericht angeschlossen, weil es sinnlos ist, jährliche Kosten von 119,00 Euro für ein sinnentleertes Restschuldbefreiungsverfahren zu verursachen.

Mit Beschluss vom 29. April 2015 hat bereits das AG Göttingen (71 IK 99/14, ZInsO 2015, Seite 1357) festgestellt, dass in einem Verfahren, das nach dem 1. Juli 2014 beantragt wurde, sofort Restschuldbefreiung zu erteilen ist, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat und die Kosten des Verfahrens gestundet sind. Auch das Insolvenzgericht Aurich hat unter den gleichen Voraussetzungen Restschuldbefreiung sofort erteilt, Beschluss vom 20. November 2015, ZInsO 2016, Seite 124.

Zwar hat der BGH mit Beschluss vom 22. September 2016 (BGH – IX ZB 29/16) entschieden, dass die Verfahrenskosten gezahlt sein müssten, diese Entscheidung ist allerdings abzulehnen. Würde diese Entscheidung auf den hier vorliegenden Fall angewendet, so verursachte man dadurch zusätzliche (und unnütze) Kosten für die Vergütung des Treuhänders, zahlbar aus der Landeskasse in Höhe von 714,00 Euro.

Diese Vergütung müsste nach Erteilung der Restschuldbefreiung zusätzlich zu den bereits entstandenen Verfahrenskosten von der Schuldnerin getragen werden, soweit nicht die Voraussetzungen für eine weitere Stundung gem. § 4b Absatz I InsO vorliegen. Auch im Hinblick darauf, dass die Landeskasse durch die gesetzliche Neuregelung entlastet werden sollte, erscheint dieses Ergebnis fraglich. Durch die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung entsteht der Landeskasse auch kein Schaden, da sich die Nachhaftungsphase der Schuldnerin unmittelbar anschließt.

Diese Begründung trifft auch auf Verfahren zu, die nach dem 1. Juli 2014 beantragt sind. Gemäß § 300 I S. 2. Nr. 1 InsO ist der Schuldnerin auf ihren Antrag sofort die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn kein Insolvenzgläubiger im Schlussverzeichnis enthalten ist.

Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann:

Die Entscheidung des AG Aurich ist ausdrücklich zu unterstützen und verdient in ihrer Klarheit Lob und Anerkennung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Verfahren fortgeführt wird, in dem es keine Insolvenzgläubiger mehr gibt, die ihre Rechte im Verfahren durchsetzen können. Insoweit darf an die Ziele des Insolvenzverfahrens erinnert werden, die in § 1 InsO normiert sind. Das Verfahren würde nur noch um seiner selbst Willen betrieben werden, nämlich um die Kosten (die durch die Fortführung des Verfahrens gerade noch produziert würden) beizubringen. Das ist verfahrenswirtschaftlich nicht nachvollziehbar. Die Staatskasse ist durch die sich einer vorzeitig erteilten Restschuldbefreiung anschließenden Nachhaftungsphase für die Verfahrenskosten ausreichend geschützt.

Es bleibt daher zu hoffen, dass sich weitere Gerichte der Entscheidung des AG Aurich anschließen werden. Dies ist auch in der Folge möglich. Entscheidungen im ordentlichen Rechtsweg wirken nur inter partes, also zwischen den jeweiligen Parteien. Die Stellung des Richters im Rechtssystem ist so ausgestaltet, dass dieser bei seinen Entscheidungen nicht – auch nicht durch höchstrichterliche Rechtsprechung – gebunden ist. Er muss sich nur an das Gesetz halten (Art. 97 I GG) und darf daher nach freier Würdigung auch von der BGH-Rechtsprechung abweichen. Die Insolvenzgerichte können daher – wie das AG Aurich – dem Schuldner bei fehlender Gläubigeranmeldung unter Weiterbewilligung der Verfahrenskostenstundung sofort die Restschuldbefreiung erteilen. Mangels vorhandener Gläubiger kann diese Entscheidung nach § 300 IV InsO auch nicht angegriffen werden (vgl. Schmerbach, NZI 2016, 1007 [1009]).

LG Köln verneint Kostenstundung mit Verweis auf Kostenvorschusspflicht des Ehepartners

LG Köln, Beschluss vom 22.08.2016 – 13 T 7/16

Leitsatz der Redaktion:

Das Landgericht Köln hat mit Beschluss vom 22. August 2016, Aktenzeichen: 13 T 7/16 die Entscheidung des Amtsgerichts Köln, 73 IN 533/15 bestätigt. Das Amtsgericht hatte den Antrag des Schuldners auf Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren, das Hauptverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, der Schuldner habe gegen seine Ehegattin einen Anspruch auf Leistung eines Kostenvorschusses gemäß § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB.

Gründe:

I Der seit Juni 2012 verheiratete Schuldner hat unter dem 13. Dezember 2015 als natürliche Person einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt und eine Stundung der Verfahrenskosten beantragt. Seinen Angaben zufolge verfügt seine Ehefrau über ein monatliches Nettoeinkommen von 4.000 Euro, ein Weihnachtsgeld in gleicher Höhe und weitere monatliche Einnahmen in Höhe von 300 Euro.

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2015 hat das Amtsgericht den Antrag des Schuldners auf Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren, das Hauptverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, der Schuldner habe gegen seine Ehegattin einen Anspruch auf Leistung eines Kostenvorschusses gemäß § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB.

Gegen den ihm am 28. Dezember 2015 zugestellten Beschluss hat der Schuldner mit Schriftsatz vom 8. Januar 2015 „Einspruch“ eingelegt. Seiner Ansicht nach könne seine Ehefrau nicht zur Vorschussleistung herangezogen werden, weil sämtliche Verbindlichkeiten aus einer selbstständigen Tätigkeit herrühren würden, die er Ende 2011 aufgegeben habe. Mit Beschluss vom 11. Januar 2015 hat das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sich zur Begründung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2009 (Az. XII ZB 46/09) berufen. Der Schuldner ist dem entgegengetre-

ten und stützt sich auf eine entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Bezirksrevisorin bei dem Amtsgericht Köln hat die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde beantragt und die Zulassung der Rechtsbeschwerde angeregt.

II Die nach den §§ 4, 4d Abs. 1, 6 Abs. 1 S. 1 InsO, 567 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO statthafte sowie auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde des Schuldners ist in der Sache unbegründet.

1. Das Amtsgericht hat den Antrag des Schuldners auf Bewilligung der Stundung der Verfahrenskosten für das Eröffnungsverfahren, das Hauptverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren zu Recht zurückgewiesen. Die Voraussetzungen dieses Antrags liegen nicht vor. Nach § 4a Abs. 1 S. 1 InsO werden einem Schuldner als natürlicher Person, die einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Schuldner hat entsprechend § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB einen Anspruch gegen seine Ehegattin, den Vorschuss in Höhe von 1.500 Euro aufzubringen. Ist hiernach ein Ehegatte nicht in der Lage, die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, der eine persönliche Angelegenheit betrifft, so ist der andere Ehegatte verpflichtet, ihm diese Kosten vorzuschießen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Dies ist hier der Fall:

a) Die Vorschrift findet grundsätzlich auch auf den Kostenvorschuss im Insolvenzverfahren Anwendung. Hat der Schuldner einen Anspruch auf Leistung eines Kostenvorschusses nach § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB, so ist sein Stundungsantrag unbegründet; denn der Gesetzgeber wollte öffentlich-rechtliche Mittel zur Durchführung des Insolvenzverfahrens nur zur Verfügung stellen, sofern für den Schuldner keine Möglichkeit besteht, auf andere Weise die Verfahrenskosten aufzubringen. Der Begriff des Rechtsstreits ist weit auszulegen; er umfasst gerichtliche Verfahren aller Art. Ein Anspruch auf Leistung eines Kostenvorschusses kommt daher für ein mit dem Ziel der Restschuldbefreiung eingeleitetes Insolvenzverfahren ebenfalls

in Betracht (BGH, Beschl. v. 25.01.2007 – IX ZB 6/06, Tz. 5; Beschl. v. 24.07.2003 – IX ZB 539/02, Tz. 16 f. m.w.N., jew. zit. nach juris; Mock, in: Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 4a n. 16 m.w.N.).

b) Der Schuldner ist nicht in der Lage, den Kostenvorschuss für die Durchführung des Insolvenzverfahrens zu leisten, während seine Ehegattin angesichts ihrer monatlichen Einnahmen und ihres Vermögens als leistungsfähig anzusehen ist. Unerheblich ist, ob die Ehegatten getrennt leben. Auch in einem solchen Fall besteht grundsätzlich ein Anspruch nach § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB.

c) Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung betrifft auch eine persönliche Angelegenheit des Schuldners.

aa) Zur schwierigen Auslegung des Begriffs „persönliche Angelegenheit“ wurde bisher keine allgemein anerkannte Definition gefunden, weswegen sich die Praxis – insbesondere zur Einordnung vermögensrechtlicher Ansprüche – mit Fallgruppen behilft. Nicht maßgeblich ist die Unterscheidung zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen. Auch auf vermögensrechtliche Leistungen gerichtete Ansprüche können zu den persönlichen Angelegenheiten eines Ehegatten gehören, insbesondere dann, wenn sie ihre Wurzeln in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten haben, die auch die wirtschaftliche Existenz der Ehegatten umgreift. Das Recht, an dem wirtschaftlichen Ergebnis der gemeinsamen Tätigkeit in der Ehe beteiligt zu werden, zählt deshalb zu seinen persönlichen Angelegenheiten. Einigkeit besteht aber, dass die Verfahren, die nur dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse eines Ehegatten dienen, nicht zu den persönlichen Angelegenheiten zählen. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Dritten ist eine persönliche Angelegenheit nur dann zu bejahen, wenn der Rechtsstreit eine genügend enge Verbindung zur Person des betroffenen Ehegatten aufweist, eine personenbezogene Funktion hat. Eine allgemein gültige begriffliche Formel, wann ein Rechtsstreit eine genügend enge Verbindung zur Person des betroffenen Ehegatten hat, wurde aber nicht gefunden (zum vorstehenden BGH, Beschl. v. 25.11.2009 – XII ZB 46/09, Tz. 5 f. m.w.N., zit. nach juris).

bb) Das Amtsgericht hat die Durchführung des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze

zutreffend als persönliche Angelegenheit des Ehegatten im Sinne des § 1360 a Abs. 4 BGB angesehen.

Zwar verweist der Schuldner nicht zu Unrecht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Juli 2003 (Az. IX ZB 539/02). Hiernach entsteht eine Kostenvorschusspflicht des Ehepartners nicht, wenn die Insolvenz des Antragstellers im Wesentlichen auf vorehelichen Schulden oder solchen Verbindlichkeiten beruht, die weder zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden noch aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen (BGH a.a.O, Tz. 18; so auch LG Köln, Beschl. v. 01.07.2002 – 19 T 83/02, Tz. 12 f.; jew. zit. nach juris; zust. Ganter/Lohmann, in: MünchKommInsO, 3. Aufl. 2013, § 4a Rn. 13; Stephan, in: K. Schmidt, InsO, 19. Aufl. 2016, § 4a Rn. 11; Andres, in: Andres/Leithaus, InsO, 3. Aufl. 2014, § 4a Rn. 14; Bruck, in: Braun, InsO, 6. Aufl. 2014, § 4a Rn. 14).

Allerdings hat der Bundesgerichtshof zur Geltendmachung von Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsansprüchen aus einer früheren Ehe zwischenzeitlich entschieden, dass § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB lediglich eine persönliche Angelegenheit verlange. Es stehe einem Anspruch aus § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB gegen den jetzigen Ehepartner daher nicht entgegen, dass Unterhalts- oder Zugewinnausgleichsansprüchen gegen den früheren Ehepartner eine Beziehung zur gemeinsamen Lebensführung in der jetzigen Ehe fehle (BGH, Beschl. v. 25.11.2009 – XII ZB 46/09, Tz. 10, zit. nach juris). Ein Anspruch, der bei seiner Entstehung als eine persönliche Angelegenheit einzuordnen ist, verliere diese Einordnung nicht mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; die Vorschrift verlange nicht, dass der Anspruch seine Wurzel in der persönlichen Beziehung zum neuen Partner habe (BGH a.a.O, Tz. 7, zit. nach juris).

Die Kammer schließt sich im Ergebnis der Ansicht des Landgerichts Duisburg an, wonach die letztgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffs „persönliche Angelegenheit“ für die Durchführung des Insolvenzverfahrens hat (LG Duisburg, Beschl. v. 28.09.2012 – 7 T 130/12, Tz. 5, zit. nach juris). Wenn ein Ehegatte sogar verpflichtet ist, die Kosten für einen Rechtsstreit vorzuschießen, mit dem Ansprüche gegen einen früheren Ehegatten verfolgt werden, die vor der Schließung der neuen Ehe entstanden sind, so gilt

dies erst recht für ein Insolvenzverfahren, das auf Verbindlichkeiten beruht, die vor einer bestehenden Ehe zum Aufbau einer eigenen wirtschaftlichen Existenz eines Ehegatten begründet wurden (LG Duisburg, a. a. O, Tz. 7, zit. nach juris). Zwar hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 25. November 2009 (Az. XII ZB 46/09) eine Abgrenzung zur Entscheidung vom 24. Juli 2003 (Az. IX ZB 539/02) letztlich darin gesehen, dass der Anspruch, zu dessen Geltendmachung durch den neuen Ehegatten ein Vorschuss nach § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB zu leisten ist, seine Wurzel in einer Ehe – der ehemaligen Ehe – hat (BGH, Beschl. v. 25.11.2009 – XII ZB 46/09, Tz. 10, zit. nach juris). Doch führt das Amtsgericht in der hier angefochtenen Entscheidung zutreffend aus, dass eine solche Abgrenzung für das Insolvenzverfahren eine sachlich nicht begründete Unterscheidung hervorrufen würde. Soweit die Insolvenz des Ehegatten auf Verbindlichkeiten beruhen würde, die während einer früheren Ehe begründet worden wären, wäre der jetzige Ehegatte nach § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet. Kein Vorschuss müsste der Ehegatte leisten, wenn der Schuldner vor der jetzigen Ehe nicht verheiratet gewesen wäre. Auf Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. November 2009 (Az. XII ZB 46/09) ist daher mit dem Amtsgericht davon auszugehen, dass ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung unabhängig davon als persönliche Angelegenheit im Sinne des § 1360a Abs. 4 S. 1 BGB angesehen wird, ob die Verbind-

lichkeiten aus vorehelicher Zeit herrühren. Dies steht im Übrigen im Einklang mit der weiten Begründung des Bundesgerichtshofs, der Anspruch auf Gewährung eines Prozesskostenvorschusses sei unterhaltsrechtlicher Natur. Die Prozesskostenvorschusspflicht sei als eine Unterstützungspflicht des leistungsfähigen Ehegatten anzusehen, die – im Sinne einer staatlichen Vorsorge vorgehenden Familiensolidarität – ihre innere Rechtfertigung in der gegenseitigen personalen Verantwortung aus der ehelichen Lebensgemeinschaft findet und der allgemeinen unterhaltsrechtlichen Pflicht zum finanziellen Beistand am Nächsten kommt (BGH, Beschl. v. 25.11.2009 – XII ZB 46/09, Tz. 11, zit. nach juris). Einer im Einzelfall unzumutbaren Finanzierung kann hinreichend über das Tatbestandsmerkmal der Billigkeit Rechnung getragen werden (BGH a. a. O, Tz. 11, zit. nach juris).

d) Die Leistung eines Kostenvorschusses durch die Ehegattin des Schuldners entspricht auch der Billigkeit. Dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung liegen keine sachfremden Erwägungen zugrunde. Überdies würde sich eine nach Abschluss des Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung positiv auf die finanzielle Grundlage der Ehe auswirken, sodass die Finanzierung des Insolvenzverfahrens durch den Ehegatten nicht unbillig erscheint (LG Duisburg, Beschl. v. 28.09.2012 – 7 T 130/12, Tz. 8, zit. nach juris).

Pfändung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung

BGH Beschl. vom 20.10.2016 – IX ZB 66/15

Die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist als laufende Geldleistung wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Zu dieser Entscheidung sollten Praktiker beachten, dass einerseits aus Verwaltersicht die Pfändbarkeit der Verletztenrente nur durch einen Zusammenrechnungsschluss gem. § 850e ZPO hergestellt wird. Ein solcher Beschluss hat konstitutive Wirkung und wirkt nicht zurück. Er sollte daher zeitnah nach Eröffnung gestellt werden.

Andererseits sollte aus Schuldnersicht beachtet werden, dass ebenfalls zeitnah und bereits im Zusammenrechnungsverfahren beantragt werden sollte, die Pfändungsgrenze gem. § 850f Abs. 1 b. ZPO heraufzusetzen, wenn der Schuldner verletzungsbedingt besondere finanzielle Belastungen zu tragen hat.

Vollstreckung aus der Insolvenztabelle

AG Köln Beschl. vom 01.12.16 – 73 IN 485/15

Eine vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle zu einer Forderung, die als Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung festgestellt wurde, ist kein qualifizierter Vollstreckungstitel i. S. d. §§ 850f Abs. 2 und 850d Abs. 1 ZPO.

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund

Das Amtsgericht Köln hat hier zu einer der wichtigen, noch offenen Fragen der Zwangsvollstreckung nach erhaltener Restschuldbefreiung entschieden. Nach Ansicht des AG Köln kann der Gläubiger mit der vollstreckbaren Ausfertigung der Tabelle nicht in den privilegierten Be-

reich unterhalb der Pfändungsgrenze des § 850c ZPO vollstrecken, sondern muss für diese Vollstreckung einen gesonderten Titel des Prozessgerichts erstreiten. Das Landgericht Düsseldorf (Beschl. vom 25.07.08 – 25 T 512/08) stellt hingegen darauf ab, dass im Gegensatz zum Mahnverfahren der Gläubiger im Insolvenzverfahren zur Erlangung des deliktischen Tabelleneintrags gemäß § 174 Abs. 2 InsO Tatsachen angeben muss, die seine Einschätzung belegen, dass es um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln geht. Zudem wird der Schuldner über die besondere Forderungsanmeldung informiert und hat die Möglichkeit des – auch nur auf den Deliktscharakter beschränkten – Widerspruchs.

Auskunft über freigegebene selbstständige Tätigkeit gegenüber Insolvenzverwalter

BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 07.12.2016 – 2 BvR 1602/16

Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning Dortmund:

Die Regelung des § 295 Abs. 2 InsO stellt die Praxis hinsichtlich des zu ermittelnden „fiktiven Einkommens“ häufig vor Probleme. Diese Entscheidung des BVerfG offenbart zusätzlich ein immer wieder auftretendes Akzeptanzproblem der Vorschrift. Denn der Insolvenzverwalter gibt die Selbstständigkeit des Schuldners zwar aus der Insolvenzmasse frei, möchte aber trotzdem „irgendwie“ im Geschäft bleiben und verlangt detaillierte Informationen zu der Selbstständigkeit sowie zusätzlich oft auch einen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg. Das BVerfG bestätigt jetzt als „letzte Instanz“, dass diese Ansinnen dem System des § 295 Abs. 2 InsO nicht entsprechen, „denn § 295 Abs. 2 InsO löst die zu berücksichtigenden Erträge vom tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners“.

Dieses Lösen des tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolgs von den zu leistenden Zahlungen führt zu weiteren interessanten Rechtsfragen. Denn was kann und darf der Schuldner mit dem aus der freigegebenen Selbstständigkeit folgendem u. U. hohen Gewinn in eröffnetem Verfahren und anschließend in der Wohlverhaltensperiode machen? Besonders im eröffneten Verfahren stellt sich große Unsicherheit bei der Beantwortung dieser Frage

ein. Die freigegebene Selbstständigkeit ist nach zutreffender Feststellung des BGH als gesonderte Vermögensmasse neben der Insolvenzmasse anzunehmen, auf die der Insolvenzverwalter keinen Zugriff hat. Den Gewinn aus der freigegebenen Selbstständigkeit möchte der Schuldner aber natürlich auch nutzen. Bildet der dem freigegebenen Betrieb entnommene Gewinn auch wieder eine gesonderte Vermögensmasse, auf die der Insolvenzverwalter ebenfalls nicht zugreifen kann? Anders kann es eigentlich nicht gehen, da ansonsten das System des § 295 Abs. 2 InsO an dieser Stelle kippen würde. Denn wenn der Schuldner über den Gewinn nicht frei verfügen kann, würde auch die freigegebene Selbstständigkeit letztendlich wirtschaftlich doch wieder in die Insolvenzmasse fallen.

Die bargeldlose Gesellschaft

Jüngst wurde auf einer Konferenz des europäischen Netzwerkes gegen Konsumentenschulden (ECDN) in Bratislava im Besonderen erörtert, welche Auswirkungen die Abschaffung des Bargeldes auf die Überschuldung von Menschen haben könnte. Warum man sich mit der Idee einer bargeldlosen Gesellschaft überhaupt befassen muss, liegt an den internationalen Allianzen (z. B. „Better than cash alliance“), die sich gegen das Bargeld gebildet haben. Diese Allianzen haben durch die Formulierung „cashless society“ (im Deutschen: bargeldlose Gesellschaft) das Framing für das Thema des bargeldlosen Zahlungsverkehrs geliefert. Denn es handelt sich ja gegenwärtig bei der Propagierung der Vorteile einer bargeldlosen Gesellschaft um die Werbung für einen bargeldlosen Zahlungsverkehr. Diese Entwicklung wird von der Finanzwirtschaft und nicht von der Gesellschaft insgesamt forciert. Insofern ist der Begriff „bargeldlose Gesellschaft“ bereits ein Treiber dieser Entwicklung. Korrekt wäre es deshalb von bargeldlosem Zahlungsverkehr zu sprechen. Dass das große Wort von der bargeldlosen Gesellschaft verwendet wird, verweist auf die Dimension und die Umbrüche, die sich in der Gesellschaft durch die Abschaffung des Bargelds vollziehen werden. Es werden dann anders organisierte Gesellschaften sein, als sie den Menschen gegenwärtig vertraut sind.

Ein wichtiger Schritt zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ist die Abschaffung großer Banknoten. Darüber hat auch die Europäische Zentralbank mit öffentlicher Wirkung nachgedacht und entschieden, die Ausgabe von 500-Euro-Scheinen Ende 2018 einzustellen.

Die allgemeine Lebenserfahrung spricht jedoch gegen eine Abschaffung des Bargelds. Dies kommt nicht nur in den Volksweisheiten „Nur Bares ist Wahres“ oder „Bargeld lacht“ zum Ausdruck, sondern reflektiert auch die Erfahrung aus zwei verlorenen Weltkriegen und Inflationen sowie aus dem Bankencrash 2008. Durch Bargeld

wird die „Wertaufbewahrungsfunktion“ des Geldes ermöglicht. In erster Linie Münzen (aber auch Banknoten) können in physischer Form angesammelt werden, man spricht dann auch von Hortgeld. 2015 hat der Bundesgerichtshof seine langjährige Rechtsprechung noch einmal bestätigt, nach der nur Bargeld richtiges Geld ist. Diese Auffassung wurde von dem Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank Carl-Ludwig Thiele im Frühjahr 2016 nochmals bestätigt: „Bargeld ist Notenbankgeld. Es ist das einzige gesetzliche Zahlungsmittel und Güter und Dienstleistungen können damit direkt Zug um Zug bezahlt werden.“¹ Das Buchgeld der Banken ist lediglich ein Versprechen auf Auszahlung von Bargeld auf Verlangen.

In welchem großem Umfang derzeit Geld gehortet wird, lässt sich an den Statistiken der Bundesbank ablesen. Die Bundesbank hat etwa 550 Milliarden Euro herausgegeben. Geschätzte 20 bis 30 Prozent der Geldmenge in Deutschland werden im Inland gehortet. Lediglich zehn bis 15 Prozent des Bargelds werden für den täglichen Einkauf verwendet. Die restlichen 60 bis 70 Prozent fließen im Rahmen des internationalen Sortenhandels, durch Bargeldmitnahmen ausländischer Arbeitnehmer oder durch den Tourismus ins Ausland ab.

Die Position der Bundesbank repräsentiert möglicherweise jedoch bereits eine Minderheitenmeinung. Weltweit hat sich eine sogenannte Allianz gegen das Bargeld gebildet („Better than cash alliance“). Denn die Allianz setzt sich dafür ein, dass der Wechsel vom Bargeld zu digitalen Zahlungsformen „verantwortlich“ erfolgt und die Grundlage für Wachstum bildet.² Zu den Mitgliedern der Allianz gehören „global player“, finanzstarke und einflussreiche Akteure, Weltkonzerne (z. B. Coca Cola), Stiftungen (Bill und Melinda Gates), Einrichtungen der Vereinten Nationen, Kreditkarten-Unternehmen (z. B. Master Card, VISA) und Regierungen (überwiegend aus Afrika und Asien). Es befinden sich auch Unterstützer in diesem Mitgliederkreis, die man dort nicht zwingend erwartet, so zum Beispiel die Grameen Foundation, gegründet von Muhammad Yunus, der für die Gründung dieser Bank den Nobelpreis erhielt, da sich die Bank für die Vergabe von Mikrokrediten an armen Frauen einsetzte.

¹ Aussage auf dem 8. Forum Privater Haushalt des DSGV „Geld – geprägte Freiheit für den Verbraucher?“ am 13.04.2016 in Berlin.

² „What matters to us is that the shift from cash to digital payments is done responsibly and builds the foundations for inclusive growth“, Abruf am 09.02.2017 www.betterthancash.org/members.

Tabelle: Mitglieder der Better than cash alliance (2017) – es sind nicht alle Mitglieder aufgeführt.

Stiftungen	Unternehmen	Verbände/ Organisationen	Regierungen	Vereinte Nationen
Bill & Melinda Gates Foundation	Coca Cola	Care	Äthiopien, Benin, Ghana, Kenia, Liberia, Malawi, Ruanda, Senegal, Sierra Leone	UN Capital Development Fund
	European Bank for Reconstruction and Development	Catholic Relief Services		UN Development Programme
Citi Foundation	Master Card	MEDA (Mennoniten)	Afghanistan, Bangladesh, Fidji, Indien, Jordanien, Nepal, Papua Neu Guinea, Pakistan, Philippinen, Vietnam	
Grameen Foundation	VISA	Save the Children	Dominikanische Republik, Kolumbien, Mexiko, Peru, Uruguay	UN Population Fund
	Chemonics International	World Food Programme	Moldawien	UN Secretariat
	World Savings Banks Institute	Universal postal Union		
		Womens World Banking		

Tabelle: Einführungen von Elektronische Echtzeit-Geldüberweisungen

Staat	Einführungsjahr	System
Korea	2001	Elektronisches Banksystem
Südafrika	2006	Echtzeit-Clearing
United Kingdom	2008	Faster Payment Service
China	2010	Internet Bankzahlungssystem
Indien	2010	Immediate Payment Service
Schweden	2012	BiR/Swish
Türkei	2013	BKM Express
Italien	2014	Jiffy
Singapur	2014	Fast and Secure Transfer
Schweiz	2015	Twint
Mexiko	2015	SPEI

Die Diskussion über die Abschaffung des Bargelds hat noch eine zusätzliche Dimension durch die Bemühungen der sogenannten „Fast Payment Initiative“ gewonnen.³ Fast Payment bedeutet, dass bei einer bargeldlosen elektronischen oder per Debit-Karte Zahlung (Giro-Card/Maestro) der Empfänger seinen finanziellen Anspruch/seine Forderung in Echtzeit überwiesen bekommt (24/7). In elf Staaten werden solche Systeme bereits eingesetzt. In Australien, den Niederlanden, Saudi-Arabien, Hong Kong und Japan ist die Einführung für 2017/2018 vorgesehen.

Die Apologeten der bargeldlosen Gesellschaft

Der Wirtschaftsjournalist Norbert Häring bezeichnet in seinen Veröffentlichungen Kenneth Rogoff, Willem Buiter und Larry Summers als Gallionsfiguren einer Anti-Bargeldkampagne.⁴

Kenneth Rogoff war Forschungsdirektor beim Internationalen Währungsfonds (IWF) und ist Ökonomieprofessor an der Harvard Universität. In seinem Buch „The Curse of Cash“ (2016) stellt er die Behauptung auf, dass Bargeld Steuerflucht, Korruption, Terrorismus, Drogen- und Menschenhandel und Schattenwirtschaft befeuert. Weiterhin weist er auf die zentrale Rolle hin, die seiner Ansicht nach Bargeld in den USA hinsichtlich der dort lebenden illegalen Immigranten spielt. Er meint, statt die Idee zu verfolgen, hohe Grenzzäune oder Grenzmauern zu bauen, sollte man sich klar werden, welche immense Rolle Bargeld bei der Beschäftigung von illegal eingewanderten Personen hat. Er plädiert daher dafür, im ersten Schritt die 100-Dollar-Noten außer Kurs zu setzen, da sie 80 Prozent des umlaufenden Geldes ausmachen. Kleinere Münzen will er quasi als „Klimpergeld“ weiter in Umlauf lassen.

³ Diese Initiative arbeitet unter dem Dach der Bank for International Settlements und hat im November 2016 den Bericht „Fast Payments – Enhancing the Speed and Availability of Retail Payments“ publiziert. Mitglieder dieser Initiative sind 26 national Zentralbanken sowie die Weltbank und die Europäische Zentralbank.

⁴ Siehe dazu u. a. Norbert Häring, Die Abschaffung des Bargelds und die Folgen, Quadriga 2016.

⁵ Willem Buiter in seiner Präsentation „Why not abolish currency?“ auf der Konferenz „Removing the Zero Lower Bound on Interest Rates Conference“ am 18.05.2015 in London des Imperial College London, Abruf: 09.02.2017, <http://www.imperial.ac.uk/business-school/>.

⁶ Die Bilderberg-Gruppe ist eine privat organisierte Gruppe von 120-150 Personen aus der internationalen politischen Elite sowie Spitzenvertretern aus Industrie, Bankwesen, Medien und Wissenschaft.

Um ärmere Bevölkerungsschichten nicht vom Zahlungsverkehr auszuschließen, empfiehlt er, an diese Debit-Karten für Basiskonten, die dann jeder haben muss, auszugeben.

Willem Buiter ist der globale Chefvolkswirt der Citigroup. Von 2000 bis 2005 war er Chefvolkswirt und Sonderberater des Präsidenten der Europäischen Bank für Rekonstruktion und Entwicklung, die zur „Better than cash alliance“ gehört, von 2005 bis 2010 internationaler Berater von Goldman Sachs. Er argumentiert auf Bankveranstaltungen in gleicher Weise wie Rogoff.⁵

Larry Summers, ein Harvard-Professor für Ökonomie, war unter anderem Chefvolkswirt der Weltbank, unter Clinton Finanzminister und unter Obama Chef des National Economic Council. Er gehörte auch zum Programmkomitee der Bilderberg-Gruppe.⁶ Von ihm wird ebenfalls mit den bereits oben genannten Argumenten die Abschaffung der 100-Dollar-Noten sowie die Sinnhaftigkeit negativer Zinsen vertreten. Denn wie anders sollten die Staaten reagieren, so fragte Summers in einer Rede, wenn die Zinsen bald auch nominal, also auf dem Papier, negativ werden – und die Leute lieber Geld horten, als es zur Bank zu bringen?

Entwicklung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr

Die Entwicklung hin zum bargeldlosen Zahlungsverkehr setzte 1950 mit der Herausgabe der ersten Kreditkarte durch die Mitglieder des Diners Club ein.

Die weltweiten bargeldlosen Transaktionen sind von 355,7 Milliarden \$ (2013) auf 426,3 Milliarden \$ (2015) gestiegen. Die Länder mit den meisten Transaktionen pro Einwohner sind die USA, Finnland, Dänemark, Schweden, Australien und Südkorea.

Gegenwärtig nutzen nur sechs Prozent der Norweger Bargeld. In Umlauf sind 50 Milliarden norwegische Kronen. Die Zentralbank hat nur einen Überblick über 40 Prozent dieser Summe und vermutet, dass 60 Prozent in Geldwäsche und Korruption stecken. Norwegen will zum Jahr 2020 ein Land sein, in dem es kein Bargeld mehr gibt.

Besonders drastisch ist in Indien von einem Tag auf den anderen das Bargeld reduziert worden. Am 10. November 2016 hatte die indische Regierung innerhalb weniger

Stunden alle Banknoten im Wert von mehr als 100 Rupien (rund 1,37 Euro) für ungültig erklärt. Dadurch wurde de facto über Nacht die Nutzung von 80 Prozent des Bargeldes verboten. Neue Scheine im Wert von 500 und 2.000 Rupien wurden nur sehr langsam und unter der Voraussetzung ausgegeben, dass das alte Geld zuvor auf ein Konto eingezahlt wird. Diese Maßnahme löste ein großes Chaos aus und betraf vor allem die ärmeren Bevölkerungsschichten sowie die Bauern, die zu diesem Zeitpunkt das Bargeld für den Saateinkauf brauchten. Knapp eine Woche später erklärte die US-Großbank Citigroup, sie werde künftig in ihren Filialen in Australien Ein- und Auszahlungen von Bargeld nicht mehr akzeptieren. „Diese Umstellung auf bargeldlose Filialen unterstreicht unser Engagement für den digitalen Zahlungsverkehr“, kommentierte die Citigroup. Nur einen Tag später veröffentlichte die Schweizer Großbank UBS eine Analyse, in der sie die australische Regierung aufforderte, es Indien nachzutun und die größeren Geldscheine aus dem Verkehr zu ziehen. In Italien sind seit Anfang 2012 Bargeschäfte über mehr als 1.000 Euro verboten. In Griechenland gibt es eine Grenze bei 1.500 Euro, in Spanien bei 2.500 Euro und in Frankreich bei 3.000 Euro – wenn auch mit Ausnahmen.

Was sind somit die Kernpunkte dieser globalen Entwicklung?

- ▶ Weltweit werden die Bestrebungen vorangetrieben, große Geldscheine einzuziehen und die Ausgabe großer Banknoten einzustellen.
- ▶ Filialen von Geldinstituten weigern sich, Bargeld für Einzahlungen oder Auszahlungen zu akzeptieren oder limitieren die Ausgabe von Bargeld.
- ▶ Durch den Zwang, den Zahlungsverkehr vollständig über Debit-Konten abzuwickeln, wird eine vollständige Erfassung des Zahlungsverkehrs möglich.
- ▶ Die Zahlungstransaktionen in Echtzeit zu gewährleisten.

Die Entwicklung ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Für Aufsehen sorgte 2007 eine Prognose des US-Fernsehsenders NBC, dass daran gearbeitet wird, Mikro-Prozessoren mit einer Antenne in der Chipgröße eines Reiskorns

(RFID)⁷ der Bevölkerung unter die Haut zu implantieren. Solche Mikro-Implantate sollten ab 2017 in den USA verfügbar sein und für den Zahlungsverkehr eingesetzt werden. Diese Prognose hat sich nicht bestätigt, aber ist durchaus als Zukunftsvision vorstellbar.

Interessant ist jede Form elektronischer Zahlungsformen allein schon deshalb, weil damit eine Gebühr verbunden sein wird. Bereits jetzt nimmt die Finanzbranche für jeden Einkauf im Handel eine Gebühr von rund 0,3 Prozent des Umsatzes.

Sand im Getriebe

Münzprägen und Gelddruck ist ein hoheitlicher Akt des Souveräns und prägte selbstverständlich regionale und nationale Identitäten. Welchen hohen Stellenwert diese Funktion hat, zeigt das Beispiel Polen.

Polen bringt am 10. Februar 2017 eine 500-Zloty-Banknote (Wert: rund 116 Euro) in Umlauf. Diese Note zeigt den früheren polnischen König Jan III. Sobieski (1629 - 1696), der 1683 in einer Schlacht bei Wien das türkische Invasionsheer besiegt hat. Die Auflage der Banknote mit diesem polnischen König gerade jetzt kann durchaus als ein Zeichen und die Verstärkung von Nationalstolz interpretiert werden, eine Funktion, die Münzen und Banknoten schon immer gehabt haben. Die polnische Nationalbank begründet die Einführung dieser großen Banknote mit der höheren Verfügbarkeit von Banknoten aufgrund des gestiegenen durchschnittlichen Einkommens. Bislang war die höchste Banknote ein 200-Zloty-Schein.



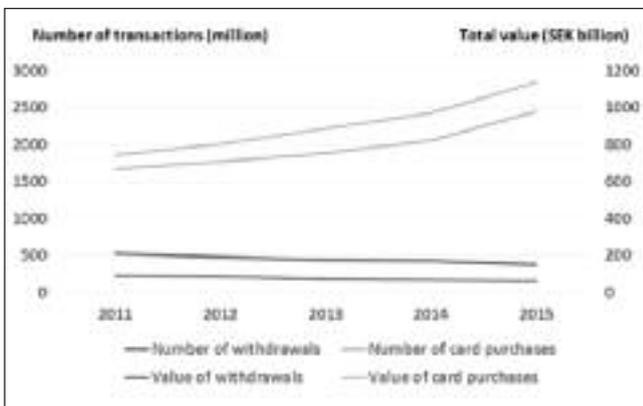
Quelle: Narodowy Bank Polski

⁷ RFID = radio frequency identification; Identifizierung mithilfe elektromagnetischer Wellen.

Beispiel: Schweden

Die schwedischen Banken sind einer der Vorreiter im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Im Jahr 2008 schränkten die Banken in Schweden den Bargeldverkehr ein. Zunehmend mehr Menschen begannen, digitale Zahlungsformen zu nutzen. Das digitale Breitbandnetz wurde verstärkt ausgebaut und eine steigende Anzahl von Firmen akzeptierte Zahlungen mit Bargeld nicht mehr. Gegenwärtig werden 80 Prozent aller finanziellen Transaktionen in Schweden mittels Kartenzahlungen vorgenommen (siehe Abbildung). Es wird für alle Transaktionen eine einheitliche Gebühr genommen. Sogar in Kirchen und selbst von Bettlern werden die Spenden mit einem Kartenleser verbucht. So werden beispielsweise Kartenlesegeräte von dem Verlag einer Obdachlosenzeitung Bettlern zur Verfügung gestellt, die diese Zeitung vertreiben – wobei die Obdachlosenzeitung die Kartenlesegeräte von einem Kreditkartenunternehmen finanziert bekommt.

Abbildung: Bargeld- und Kreditkarten-Transaktionen in Schweden 2011-2015

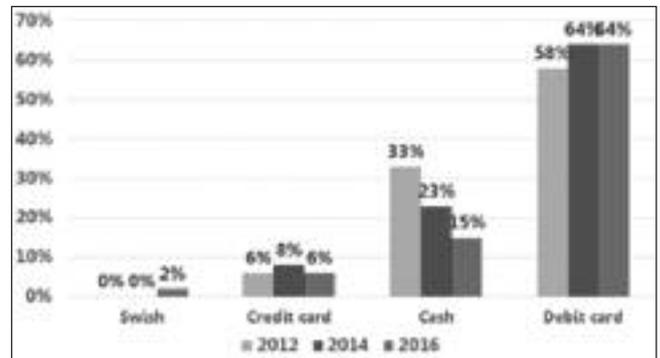


Quelle: The Rijksbank, Report the Swedish Financial Market, 2016

In Schweden zahlen selbst Kinder mit Debit-Karten. Andererseits gibt jeder dritte Schwede an, dass er weiterhin Bargeld für seine Zahlungen benötigt.

Auf die Frage „Wie haben Sie das letzte Mal gezahlt, als sie eine Zahlung vorgenommen haben?“, antworteten im Jahr 2016 nur 15 Prozent, dass sie mit Bargeld gezahlt haben. Im Jahr 2012 waren es noch 33 Prozent.

Abbildung: Zahlungsformen 2012-2016 in Schweden



Swish ist eine Zahlfunktion über Mobiltelefone.

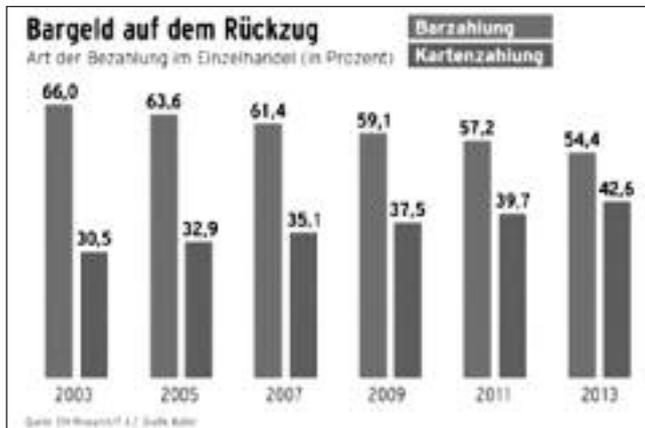
In der Region Jonköping (im Süden von Schweden) ist die Entwicklung zum bargeldlosen Verkehr am fulminantesten. Im Jahr 2011 haben rund 85 Prozent der Bevölkerung in dieser Region noch mit Bargeld gezahlt, im Jahr 2015 sind es nur noch 25 Prozent.

Abbildung: Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs in Schweden 2011-2016



Entwicklung in Deutschland

Obwohl Deutschland ein Land ist, in dem Bargeldzahlungen bevorzugt werden, ist die Anzahl der Bargeldzahlungen rückläufig. Wurden im Einzelhandel im Jahr 2003 noch 66 Prozent der Einkäufe bar bezahlt, sind es im Jahr 2013 mit 54,4 Prozent deutlich weniger Bargeldzahlungen.



Der Verbraucher

Für die Beurteilung der vorgenannten Entwicklungen ist es wichtig, einen Blick auf die Rolle des Verbrauchers zu werfen. Das lange verwendete Leitbild des „souveränen Verbrauchers“ geht letztlich auf Adam Smith und das utilitaristische Menschenbild zurück. Bei diesem Leitbild wird für den Verbraucher eine vollständige Markttransparenz vorausgesetzt. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass aufgrund der Informationsungleichheit im Markt die Annahme eines „souveränen Verbrauchers“ bis heute eine Illusion ist. In der neueren Verbraucherschutzpolitik wird daher der Begriff des souveränen Verbrauchers nicht mehr verwendet. Stattdessen geht man von drei unterschiedlichen Verbrauchertypen aus:

- dem „verletzlichen“ Verbraucher,
- dem „vertrauenden“ Verbraucher und
- dem „verantwortungsvollen“ Verbraucher.

Diese Typen sind nicht stabil und überdauernd. Je nach Problemlage und Entscheidungsfrage kann derselbe Verbraucher einmal verletzlich, das nächste Mal vertrauensvoll sein und zum Dritten auch verantwortungsvoll handeln.

Überschuldete Personen gehören in der Regel zu den unteren 20 Prozent in der Einkommenspyramide und sind von daher überwiegend verletzlich und häufig zu vertrauensvoll.

Chancen und Risiken einer Gesellschaft mit bargeldlosem Zahlungsverkehr

Auf der eingangs erwähnten Konferenz in Bratislava wurde auch über die Risiken einer Gesellschaft mit ausschließlich bargeldlosem Zahlungsverkehr diskutiert. Die Ergebnisse der Workshops sind nachfolgend aufgezählt, die Reihung stellt keine Rangfolge dar:

1. In einer bargeldlosen Gesellschaft sind ältere Personen, arme Personen oder Personen mit prekären Einkommen, Personen mit Behinderungen, Einwanderer (Migranten), Sozialarbeiter und das Pflegepersonal Problemgruppen, da vermutet wird bzw. bekannt ist (Schweden), dass sie Schwierigkeiten mit dem elektronischen Zahlungsverkehr haben. Für die Sozialarbeiter und das Pflegepersonal werden Schwierigkeiten in der Abrechnung und Bezahlung ihrer Leistungen gesehen.
2. Die verletzlichen Verbraucher werden die bargeldlosen Instrumente nicht benutzen, weil sie Angst haben, dass sie die Kontrolle über ihre Ausgaben verlieren. Gegenwärtig stecken sie ihr Geld in verschiedene Briefumschläge, die jeweils für einzelne Ausgabenblöcke bestimmt sind,
3. Die Kriminalität verlagert sich zusehends zur Cyber-Kriminalität. Durch bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt daher keine Eindämmung dieser Kriminalität, sondern es eröffnen sich im Gegensatz für Kriminelle erweiterte Betätigungsfelder (Zugriff auf mehr Konten).
4. Bargeldlose Transaktionen erleichtern das Schuldenmachen.
5. Kreditaufnahmen über mobile Endgeräte sind sehr häufig mit hohen Zinsen verknüpft.
6. Die bei jeder Transaktion anfallenden Gebühren erhöhen das Risiko, Schulden zu machen, da sie bei finanziell prekären Haushalten eine zusätzliche finanzielle Belastung darstellen.
7. Es gibt starke nationale Unterschiede, in Griechenland und in Italien wird Bargeld beispielsweise sehr hoch geschätzt.

8. Durch bargeldlose Transaktionen gibt es keine Möglichkeit, private Ausgaben und generell die Privatsphäre zu schützen.
9. Die Finanzwirtschaft und Dienste jeder Couleur können auf diese Weise umfangreiche Persönlichkeitsprofile von Verbrauchern erstellen.
10. Eine funktionierende Internet-Anbindung muss zwingend vorhanden sein.
11. Staaten können in Fällen von Problemen der Staatsfinanzen eine Zusatzsteuer auf Vermögen erheben. (Dies geschah beispielsweise in Zypern während der finanziellen Krise 2013. Dort wurde eine sogenannte Notfall-Steuer [Emergency Tax] in Höhe von 6,7 Prozent auf Guthaben bis zu 100.000 Euro und in Höhe von 9,9 Prozent auf Guthaben über 100.000 Euro erhoben.)
12. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr gibt es keinen Schutz des Verbrauchers vor einer Insolvenz seines Geldinstituts.
13. Die meisten Konten und Karten haben Zahlungslimits. Eine kurzfristige Anhebung oder Senkung dieser Limits ist schwierig.

Die Teilnehmer der ECDN-Konferenz waren sich darin einig, dass eine bargeldlose Gesellschaft nicht zur Reduzierung von Schwarzgeldströmen, Terrorismus, Drogenhandel, Geldwäsche etc. beiträgt, wie von den Befürwortern der bargeldlosen Gesellschaft behauptet. Vielmehr besteht die Zunahme des sogenannten Cyber-Crimes und von Hacker-Angriffen auf Konten und Zahlungsströme. Kriminelle Energie wird immer Ausweichmechanismen finden, um einer verschärften Kontrolle zu entgehen. Als massiv negative Auswirkung einer bargeldlosen Gesellschaft wird jedoch die Möglichkeit der totalen Kontrolle jedes einzelnen Individuums gesehen. Auch wenn gegenwärtig demokratische Kontrollmechanismen – zumindest in Deutschland – vorhanden sind, um die Überwachung einzelner Personen einem strengen parlamentarischen Regime zu unterwerfen, so zeigen doch die aktuellen Entwicklungen – und zwar nicht nur in der Türkei, Polen, Ungarn und den USA – wie brüchig und verletzlich parlamentarische Kontrolle sein kann.

Bedeutung dieser Entwicklungen für Schuldnerberatung

Es stellt sich nun die Frage, warum das Thema der bargeldlosen Gesellschaft für die Arbeit der Schuldnerberatung von Bedeutung sein könnte und welche Folgen der bargeldlose Zahlungsverkehr für die Schuldnerberatung haben könnte.

Rufen wir uns zur Beantwortung dieser Frage das übliche Prozedere zu Beginn einer Schuldnerberatung in Erinnerung. Betroffene überschuldete Menschen suchen in der Regel eine Schuldnerberatungsstelle zu spät auf. Zu spät heißt, es haben sich erhebliche Schuldensummen aufgehäuft, es sind mehrere Gläubiger da, die Überschuldungssituation besteht bereits seit einem längeren Zeitraum. Üblicherweise versuchen Betroffene, die Überschuldungssituation zuerst selbstständig durch die Inanspruchnahme von Überziehungskrediten, Zahlungsverzögerungen, Hin- und Herschichten zwischen den einzelnen Zahlungsverpflichtungen, Pump und neuen Schuldenaufnahmen zu lösen. Wenn die individuellen Bewältigungsstrategien nicht mehr funktionieren, dann tritt häufig eine Form der Apathie ein: Zahlungsaufforderungen werden ignoriert, Mahnbriefe nicht geöffnet. Wenn die Zwangsvollstreckung droht oder der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht, dann erfolgt möglicherweise der Gang zur Schuldnerberatung. Im Jahresdurchschnitt werden rund 400.000 Klienten in Deutschland von Schuldnerberatungsstellen betreut, die jährliche Anzahl der überschuldeten Menschen in Deutschland wird jedoch auf sechs bis sieben Millionen Personen geschätzt. Aus retrospektiven Befragungen von Schuldnerberatungsklienten ist bekannt, dass der oben beschriebene Verlauf der Verschärfung einer Schuldenlage zu einer Überschuldungssituation prototypisch ist. Es ist jedoch nicht untersucht, wie diejenigen ihre Überschuldungssituation lösen, die nicht eine Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nehmen.

Wenden wir uns erneut den Klienten der Schuldnerberatungsstellen zu. Ihre Überschuldungssituation erfordert in der Regel, dass sich der oder die Schuldnerberater/in durch einen Wust von Verträgen, Zahlungsaufforderungen, Mahnungen, Pfändungsbescheiden, Kündigungen etc. arbeiten muss. Am Ende dieser Arbeit steht dann günstigstenfalls ein Schuldenbereinigungsplan.

Was würde sich jetzt in einer Gesellschaft mit bargeldlosem Zahlungsverkehr ändern? Man kann nur hoffen, dass Gläubiger weiterhin bei Zahlungsverzug Briefe und Einschreiben benutzen, um den Schuldner aufmerksam zu machen bzw. zur Zahlung der säumigen Beträge aufzufordern. Sollten die Forderungen und Mahnungen jedoch ebenfalls ausschließlich elektronisch über Mobiltelefone übermittelt werden, wirft die Erstellung einer Übersicht über sämtliche Schulden und Forderungen möglicherweise erhebliche Probleme auf. So ist es bereits jetzt übliche Praxis, dass Mobiltelefonverträge nur am Telefon abgeschlossen werden und keine Vertragsunterlagen ausgedruckt und dem Verbraucher zugesendet werden. Die Vertragskonditionen können auf diese Weise beim Verbraucher schnell in Vergessenheit geraten. Auch aus dem alltäglichen Gebrauch der elektronischen Geräte können folgenreiche Konsequenzen für Schuldner entstehen. Schuldner könnten beispielsweise unangenehme Nachrichten gelöscht haben. Ähnliches würde für die elektronische Übermittlung an Tablets, Laptops oder PCs gelten. Die Rechnungen oder Mahnungen verschwinden via Spam-Filter oder werden versehentlich gelöscht, wenn der Finger zu lange auf der „Delete-Funktion“ bleibt. Es stehen somit neue Herausforderungen, Arbeitsfelder und Kompetenzbereiche für Schuldnerberater an, die auch in die Curricula von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, die bislang die Mehrheit der Schuldnerberater stellen, aufgenommen werden müssten.

Es kann nach den bisherigen Erfahrungen in Skandinavien erwartet werden, dass durch den bargeldlosen Verkehr eine erhöhte Gefahr der Exklusion von bestimmten Bevölkerungsgruppen erfolgt, die dadurch auch häufiger Klienten der Schuldnerberatungsstellen werden. Damit überschuldete Personen weiterhin am elektronischen Zahlungsverkehr teilnehmen können, ist die Ausgabe von Debit-Karten mit Zahlungslimits erforderlich. Dies wird bereits seit Jahrzehnten erfolgreich von den niederländischen Sozialbanken praktiziert (www.nvvk.eu).

Die bereits jetzt initiierten Schritte zu einer Verstärkung und Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfordern quasi spiegelbildlich auch ausgeweitete Präventionsbemühungen, um die virtuellen Kompetenzen in der Bevölkerung zu stärken und Informationsungleichgewichte zu reduzieren. Dies gilt in besonderem Maße für den „verletzlichen“ und den „vertrauensvollen“ Verbraucher.

Die Präventionsmaßnahmen sollten nicht nur in Schulungen, Broschüren oder Vorträgen erfolgen, sondern auch technologisch unterstützt werden. Verschiedene private Anbieter offerieren bereits jetzt Apps, mit denen man nicht nur elektronisch überweisen, sondern auch eine Art elektronisches Haushaltsbuch führen kann. Diese Apps müssten dahingehend ergänzt werden, dass sie dem Nutzer bei jeder Zahlung, die er tätigt, sofort den Echtzeit-Status seiner verfügbaren Geldmittel übermittelt. Das entspräche der Kontrollmöglichkeit, die jeder Verbraucher hat, wenn er in seine Geldbörse blickt und dort die Münzen und Geldscheine zählt.

Kontrolle über das verfügbare Einkommen, das vorhandene Vermögen, über Ausgaben und Einnahmen gewährleistet Autonomie. Vor allem die Art und Weise der Ausgabenverwendung ist ein individueller Akt, der zu den schützenswerten Bereichen der Persönlichkeit gehört. In einer bargeldlosen Gesellschaft besteht die große Gefahr, dass solche Persönlichkeitsrechte verloren gehen. „Geld bedeutet doch geprägte Freiheit und hat darum für einen jeder Freiheit beraubten Menschen den zehnfachen Wert. Wenn nur einige Münzen in seiner Tasche klimpern, so ist er schon halb getröstet, selbst wenn er keine Möglichkeit hat, das Geld auszugeben.“⁸ Dieses Zitat von Dostojewski hat nichts von seiner Gültigkeit verloren.

Dieter Korczak, Dr. rer. pol., Soziologe, Leiter der GP-Forschungsgruppe in Bernau bei Berlin (vormals in München), Autor des Klassikers „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ (1992), Herausgeber des Bandes „Geld und andere Leidenschaften“ (2006), Präsident des Europäischen Konsumentenschulden Netzwerks (www.ecdn.eu).

⁸ Fjodor Dostojewski, Aufzeichnungen aus einem Totenhaus, Piper 1997.

Anregungen für einen Aufbruch

Nötige Reformen der wirtschaftlichen Bildung und Beratung

Vorwort

Internationale Beobachter beeindruckt nicht selten die Funktionstüchtigkeit deutscher Entscheidungsträger und deren Fähigkeit zu Kooperation und Kompromiss. Inländische Beobachter hingegen erschrecken immer wieder über die mangelnde soziale Sensibilität und Beweglichkeit verantwortlicher Gremien angesichts des beschleunigten Wandels und Auseinanderfalls der Lebensverhältnisse von privaten Haushalten und Familien. Was – fragt man sich – muss sich in Deutschland noch ereignen, um politische Eliten des Landes zu verdeutlichen, dass sie die Lebensängste und tatsächlichen Lebensrisiken der Menschen ernst nehmen, dass sie Teilhabeverluste von privaten Haushalten und Familien sehen, aufgreifen und ausgleichen müssen. In Städten kann man beobachten, dass und wie kommunale Zivilgesellschaften auseinanderfallen. Der Zusammenhalt der Gesamtgesellschaft wird schwächer. Die Demokratie gerät in die Defensive. Heribert Prantl stellt pointiert fest: „Es gab schon eine Weimarer Republik. Eine Dresdner Republik muss ihr nicht folgen“ (Prantl 2016).

In der Wertediskussion wird über eine „deutsche Leitkultur“ geredet. Welche, möchte man fragen. Die der Bayern oder die der Hanseaten? Angesichts der Komplexität der Moderne mag die Sehnsucht nach einer homogenen Gesellschaft verständlich sein. Wir leben aber längst in einer pluralen Gesellschaft, nicht nur mit unterschiedlichen landsmannschaftlichen Traditionen, sondern mit sehr unterschiedlichen Werthaltungen und Lebensstilen, Lebensverhältnissen und Milieus. Dies betrifft auch Werthaltungen der Religionen. Die Fiktion einer weltanschaulich geschlossenen nationalen Gesellschaft verkennt die Realität wie die vitalen Interessen unseres Landes. Diese verlangen inmitten internationaler Verflechtungen unbedingt eine offene Gesellschaft. Romantischen Träumen wie ideologischen Verirrungen sollten Verfassungspatrioten widerstehen. Die „deutsche Leitkultur“ ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschrieben. Es geht um die Wahrung der Grundrechte der Menschen und die lebendige Entwicklung des Rechts- und Sozialstaats. Nicht mehr und auch nicht weniger.

„Die fehlende Chancengleichheit und die geringe Verteilungsgerechtigkeit sind heute die wichtigsten Schwächen Deutschlands“, bezeugt der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Marcel Fratzscher. „Die Beispiele der fehlenden Chancengleichheit sind überwältigend: In Deutschland schaffen häufig genau so wenige junge Menschen den sozialen Aufstieg wie in den USA. Dies gilt sowohl für die Bildung als auch für Einkommen und Vermögen.“ Und weiter. „Es kann keine Rede von einer funktionierenden sozialen Marktwirtschaft sein, wenn vielen Menschen die Chance genommen wird, ihre eigenen Fähigkeiten und Talente zu nutzen, wenn sie ihrer Eigenverantwortung beraubt werden. Die hohe Ungleichheit bei Chancen, Vermögen und Einkommen ist kein Mythos, sondern bittere Realität“ (Fratzscher 2016).

Die Soziale Marktwirtschaft hat ihr ursprüngliches Versprechen aufgegeben, für die Wohlfahrt aller einzustehen. „Die Haushaltseinkommen der unteren 30 Prozent der Einkommensbezieher sind hierzulande seit 1991 nicht mehr gestiegen“ (Bofinger 2016). Die Verteilung der Einkommen und noch mehr der Vermögen driftet langfristig auseinander. Das Versprechen der Demokratie, über Bildung und eine größere Chancengerechtigkeit die soziale Durchlässigkeit der Gesellschaft zu erhalten, wird nur unvollständig eingelöst. Wie kann es politische Eliten überraschen, wenn sich Haushalte, die Teilhabeverluste erfahren haben oder befürchten, radikalisieren? Die Zuwanderung von Flüchtlingen ist für eine Abkehr vom herrschenden Wirtschaftssystem und von der parlamentarischen Demokratie nicht Ursache, sondern greifbarer Auslöser.

Unsere Überlegungen zielen auf einen glaubwürdigen demokratischen Ansatz zu größerer Chancengerechtigkeit, auf Chancen einer besseren Bewältigung der privaten Lebensführung von Bürgerinnen und Bürgern auf Wegen der präventiven wie der nachholenden wirtschaftlichen Bildung und Beratung. Konkret und pragmatisch. Diesen Ansatz stellen wir in einen übergreifenden gesellschaftspolitischen Zusammenhang. Er soll überzeugen. Die Vermittlung von Fähigkeiten der Selbstorganisation und Lebensbewältigung erfordert eine nachhaltige Unterstützung und För-

derung durch die politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträger. Wann, wenn nicht jetzt, ist der Zeitpunkt gegeben, in der sie die Isolation ihrer Selbstbezogenheit im Interesse des Gemeinwohls überwinden müssen?

Zerbrechlichkeit der Freiheit

Die Traueranzeige des Verlags C.H. Beck anlässlich des Todes des angesehenen Historikers Fritz Stern (in der Süddeutschen Zeitung vom 21./22.05.2016) zitiert seine in einem Leben über Generationen gewonnene Einsicht: „Die Zerbrechlichkeit der Freiheit ist die einfachste und tiefste Lehre aus meinem Leben und meiner Arbeit.“ Europäer haben die „Zerbrechlichkeit der Freiheit“ in ihrer Geschichte des 20. Jahrhunderts im Übermaß erlebt und durchlitten. Diese Erfahrung führte zum Aufbruch der Verständigung der Nationen. Was wäre wertvoller, als ein Leben in freiheitlich verfassten, in sich befriedeten und nachbarschaftlich friedfertigen Gesellschaften? Geht nun zu Beginn des 21. Jahrhunderts angesichts der inneren und äußeren Herausforderungen der Völker die gewonnene Freiheit erneut verloren? Halten die Gesellschaftsverträge der Nationen den vielfältigen neuen Belastungssituationen stand?

Der Zivilisationsprozess befindet sich zweifellos in einer dynamischen, labilen und kritischen Phase. In dieser Phase geht es nicht allein um die transnationale Gestaltungsfähigkeit von Politik, sondern ebenso um die politische Handlungsfähigkeit im Inneren. Für eine befriedete Gesellschaft gewinnen heute Fähigkeiten der Selbstorganisation und selbstverantwortlichen Lebensführung der vielen privaten Haushalte, gewinnt die Funktionsfähigkeit der Zivilgesellschaft mit den Regelungskompetenzen ihrer freien Träger zunehmend an Bedeutung. In Deutschland geht es nach der Wiedervereinigung darum, anders als in der Weimarer Republik, dem Auseinanderfall der Gesellschaft entgegenzutreten und die freiheitliche Demokratie zu verteidigen. Die Spaltung der Gesellschaft in Gebildete und Bildungsferne, Reiche und Arme, Einheimische und Zugewanderte, Etablierte und gesellschaftlich Abgekoppelte darf sich nicht verfestigen. Dies hat für das staatliche Handeln in Bund, Ländern und Gemeinden Konsequenzen – und zwar einschneidende. Erforderlich ist eine Erneuerung des Gesellschaftsvertrags auf der Basis des Grundgesetzes, der die Spaltung der Zivilgesell-

schaft überwindet. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss allen Bürgerinnen und Bürgern bewusst werden, was auf dem Spiel steht: unser Leben in Freiheit.

Gesellschaften im Umbruch

Man kann sich eine nationale Gesellschaft als ein Aggregat (mehrgliedriges Ganzes) kultureller, sozialer, ökonomischer und politischer Mikro-, Meso- und Makrosysteme vorstellen. Im Ergebnis als ein komplex strukturiertes evolutionäres Gesamtsystem. Mikro-, Meso- und Makrostrukturen – also beispielsweise private Haushalte, freie Träger und Marktwirtschaft – kann man als Strukturen mit unterschiedlichen Funktionen und Organisationsprinzipien sehen, die sich wechselseitig beeinflussen, sich aber dennoch klar unterscheiden (Bertsch 2014). In der politischen Aufgabenstellung kommt es darauf an, die spezifischen Aufgaben und Rollen, Potenziale und Regelungskompetenzen der Strukturen zu identifizieren und sie im Dienst der Gesamtgesellschaft auf- und auszubauen. In der Verantwortung der Politik liegt es, deren Aufgaben auf dem Entwicklungspfad der Gesamtgesellschaft – wenn man so will mit einem Bündel spezifischer Strukturpolitiken – zu fördern und zu steuern. Diese Verantwortung haben sich demokratische Parteien, Parlamente und Regierungen immer wieder aufs Neue zu vergegenwärtigen.

Gebot der Stunde ist es, die innere Funktionstüchtigkeit der Gesellschaft zu stärken: zum Beispiel Chancen der Selbstorganisation der privaten Haushalte und Familien nachhaltig zu erweitern, Zugänge der Bildung für Kinder und Jugendliche auszubauen, niedrige Zugangsschwellen für Hilfen vorzusehen, die Handlungsfähigkeit freier Dienstleistungsträger zu erhöhen, extreme Ungleichgewichte in der Verteilung von Einkommen und Vermögen zu korrigieren, Rahmenbedingungen des marktwirtschaftlichen Prozesses wirksamer zu gestalten und das Zusammenwirken von Bund, Ländern und kommunalen Selbstverwaltungen bei der Organisation der lebensräumlichen Infrastrukturen rechtlich zu ermöglichen und faktisch zu intensivieren. Politische Verantwortung muss dem Auseinanderdriften der Strukturen und dem Risiko eines Auseinanderfalls der Gesellschaft entschiedener entgegenzutreten und ein funktionierendes Zusammenwirken der Teile im gesellschaftlichen Prozess erstreben.

Gesellschaften unserer Tage sind ständig in Bewegung. Der Zivilisationsprozess fordert immer wieder eine Anpassung der privaten Lebensführung an sich ändernde Rahmen- und Lebensbedingungen. Er fordert von den privaten Haushalten und Familien ein hohes Maß an Selbstorganisation, Flexibilität und Eigenverantwortung und bei heute nicht seltenen Brüchen in Lebensverläufen Fähigkeiten des Risikomanagements und vor allem der Krisenbewältigung. Besonders in Großstädten zeigen sich Risiken der kulturellen, wirtschaftlichen und räumlichen Fragmentierung der kommunalen Zivilgesellschaften. Dem gegenüber bleiben Problemlösungsfähigkeiten der privaten Haushalte selbst und der begleitenden institutionellen und infrastrukturellen Umgebungen häufig zurück. Bildung, Beratung und haushaltsergänzende Kompetenzen bei der Lebensbewältigung der Menschen hängen deshalb nicht von wirtschaftlichen Konjunkturen ab. Sie sind vielmehr Essentials des modernen Zivilisationsprozesses.

Die europäische Moderne in der Folge der Aufklärung hat auf die ganze Welt übergegriffen. Es gibt keinen Sinn, sich gegen die Globalisierung als Ergebnis einer entwickelten Zivilisation aufzulehnen. Längerfristig wäre dies auch nicht möglich. „Globalisierung meint nicht nur wirtschaftliche Globalisierung, nicht nur Wechselwirkungen und Abhängigkeiten innerhalb der Weltwirtschaft, mit einer beispiellosen Vernetzung von Systemen (etwa bezogen auf Währungen und Finanzmärkte, Kommunikation und Verkehrslogistik sowie industrielle Digitalisierung), – meint vielmehr auch die Erfahrung der Welt als ein Ganzes, hinsichtlich Klimawandel und Ressourcenknappheit, bezogen auf Sicherheitsbedürfnisse oder Werterhaltungen“ (Bertsch 2014). Volkswirtschaften und Nationen werden heute in hohem Maße von kontinentalen und globalen Verhältnissen getragen. Werterhaltungen in den Gesellschaften können nicht mehr isoliert gelebt werden. Vorstellungen, dass sich Gesellschaften an überkommenen Leitkulturen festhalten könnten, werden vom raschen Wandel der kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse widerlegt. Innere und äußere Sicherheit verlangt nach internationalem Vorgehen. Klimawandel, Ressourcenknappheit und Energieversorgung erfordern globale Lösungen. Volkswirtschaften entwickeln sich heute in globalen Netzen der Kommunikation und der Verkehrslogistik, der Unternehmenswirtschaft, der Finanzdienstleistungen und des Konsums. Vernetzung heißt das Gebot der Stunde. Eine

nationale Abschottung der Lebensverhältnisse ist nur eine begrenzte Zeit aufrechtzuerhalten und nur um den Preis eines Verlusts an Produktivität und Wohlstand, Modernität und Zukunftsfähigkeit möglich. Gesellschaften müssen offenbar immer wieder von neuem erfahren, dass Mauern und Zäune Probleme nicht zu lösen vermögen („Make America great again“).

Zukunft der Städte und der kommunalen Zivilgesellschaften

Es wird immer wieder ein Verlust an nationalstaatlicher Handlungsfähigkeit beklagt. Dies aber ist eine irrtümliche Annahme. Gegenüber dem Trend zu globalen Entwicklungen und transnationalen Lösungen lässt sich eine Gegenbewegung beobachten, ein Trend zur Verstärkung und Kommunalisierung der Lebensverhältnisse. Dieser „dialektische Prozess“ ist von großer Wichtigkeit. In der Abhängigkeit von übergreifenden kontinentalen und globalen Entwicklungen bleibt die Kommunalpolitik in der Reichweite und Verantwortung nationaler Strategien. In Deutschland stellen sich komplexe Herausforderungen der Erneuerung tragender Infrastrukturen in Ballungsräumen und Städtereionen, Großstädten (rund 30 Großstädten) und Städten. Es gilt, die dezentrale Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit in einer Abstimmung der Gebietskörperschaften ganz wesentlich zu verstärken. Das freiheitliche Institut der Kommunalen Selbstverwaltung muss rechtlich, organisatorisch und finanziell weit handlungsfähiger gestaltet werden! Unter dem Einfluss der Flüchtlingskrise, die weithin mit Fähigkeiten der Kommunen und der kommunalen Zivilgesellschaften zu bewältigen ist, haben dies Bund und Länder offenbar erstmals verstanden.

Die Aufgabenstellungen der kommunalen Selbstorganisation verlangen eine Neugestaltung der Politiken von Bund und Ländern. Die Handlungsfähigkeit der Städte hängt auf der einen Seite von eigenen Strategien der Stadtentwicklung ab, auf der anderen Seite aber von Rahmenbedingungen, die die Politiken der Länder, des Bundes und der Europäischen Union zu schaffen haben. Die Stadtumbauprogramme des Bundes und der Länder und das Bund-Länder-Programm der Sozialen Stadt (Koalitionsvertrag 2013 von CDU, CSU und SPD) stellen einen Anfang der Neuorientierung dar. Mittelzuweisungen des Bundes und der Länder an Kommunen im Interesse der

Integration von Flüchtlingen in die kommunalen Zivilgesellschaften setzen die Kurskorrektur fort. Es wäre zielführend, wenn die Städtepolitik des Bundes und der Länder in der kommenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eine hohe politische Priorität erhielte. Hartmut Häussermann (2011) sah einen grundlegenden Wandel des funktionalen Gesamtzusammenhangs städtischer Kultur, die eine neue Qualität der Städtepolitik erfordert, eine zwischen Städten, Ländern und Bund abgestimmte nachhaltige neue Städtepolitik.

Die Gründe für eine neue Städtepolitik sind nicht zu übersehen: zum Beispiel der Wettbewerb um Standortqualitäten zwischen städtischen Regionen, Wanderungsbewegungen (Binnen- und Einwanderung) und demografische Bilanzen, der grundlegende Wandel städtischer Wirtschafts- und Sozialräume, der Auseinanderfall der kommunalen Zivilgesellschaften, die vernachlässigten Wohnverhältnisse und der Erneuerungsbedarf bei einer ganzen Reihe von Infrastrukturen. Städte müssen die Fähigkeit zurückgewinnen, mit ihren Initiativen der städtischen Entwicklung auseinanderfallende Zivilgesellschaften zu reintegrieren. Die Sanierung und Entwicklung der Städte verlangt ein partnerschaftliches Verwaltungshandeln der kommunalen Selbstverwaltungen, das sowohl die kommunalen Zivilgesellschaften wie die lokalen Dienstleistungsträger und die regionale Wirtschaft an der Planung und Umsetzung ihrer Maßnahmen beteiligt.

Wirtschaftliche Bedingungen entscheiden heute keineswegs mehr allein über die Entwicklungschancen von Städten. Über ihre Zukunftsfähigkeit entscheiden heute ebenso zivilisatorische, kulturelle und soziale Potenziale: eine urbane Identität, die Qualität der öffentlichen Räume, genügend Kapazitäten der Bildung und Beratung, qualifizierte Dienstleistungsstrukturen, ein leistungsfähiger Wohnungsmarkt und Strukturen der Lebensqualität für Kinder und Jugendliche, Familien wie ältere Menschen sowie eine Generationenbilanz, die der Kommune Zukunft verheißt. Für die Alltagsbewältigung und Wohlfahrt von privaten Haushalten und Familien konstituierend sind Dienstleistungsangebote freier Träger mit ihren spezifischen Regelungskompetenzen. Mit ihrer Beteiligung haben Kommunen bedarfsorientierte Entwicklungskonzepte aufzustellen. Der Anteil der Dienstleistungen nimmt an der wirtschaftlichen Wertschöpfung zu. Leistungen sozialkultureller Träger – sozialer Betriebe (sozia-

le Dienste und Einrichtungen) – haben in den kommunalen Sozialräumen eine zunehmende Bedeutung.

Mit der Änderung der Lebensverhältnisse sind die kommunalen Zivilgesellschaften ständig in Bewegung. Auf der einen Seite ist ein Emanzipationsprozess der Haushalte zu beobachten, auf der anderen Seite ein Prozess der Verarmung und des Teilhabeverlusts – mit einer Ausdifferenzierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, einer Segregation der Wohnverhältnisse und einer abnehmenden Durchlässigkeit sozialer Schichten. Die Lebenschancen der Menschen laufen auseinander. Armut wird generationenübergreifend sozial vererbt. Das Misslingen der Lebensbewältigung führt zu einem Zerfall der Projekte der privaten Lebensführung. Dieses Misslingen führt zu Resignation oder aber zu einer gesellschaftlichen Radikalisierung. Wir erleben diese gerade. Die soziale und kulturelle Abkoppelung zu durchbrechen, erfordert immense Anstrengungen. Einen wichtigen Teil dieser Bemühungen stellt die Schuldnerberatung und die wirtschaftliche Bildung.

Zu beobachten ist in vielen Städten eine abnehmende Organisierbarkeit. „Die Aufwertung innerstädtischer Altbaugebiete und die wachsende Konzentration von sozial marginalisierten Bevölkerungsgruppen an den Rändern der Städte sind zwei Seiten einer Medaille“ (Häussermann 2011). Dieser Prozess der Gentrifizierung akzentuiert den Auseinanderfall der kommunalen Zivilgesellschaften. Randquartiere der Städte sind infrastrukturell oft unterentwickelt. In ihnen sammeln sich soziale Unterschichten: bildungsferne und wirtschaftsschwache Haushalte und Familien. Aufsteigende und teilhabende Bevölkerungsschichten wohnen und leben und arbeiten in Stadtteilen mit hoher Lebensqualität und attraktiven Dienstleistungsangeboten, oft in zentralen Lagen. Neue soziale Unterschichten in- und ausländischer Herkunft sammeln sich in unattraktiven Wohngebieten und Randlagen. Aus ihnen ist ein sozialer Aufstieg kaum möglich. Dort vor allem müssen haushaltsergänzende Dienstleistungsstrukturen geschaffen werden, die die Selbstorganisation privater Lebensführung komplementär unterstützen (vgl. Bertsch 2014).

Rettung der Lebensführung durch Bildung und Beratung

Der Zivilisationsprozess gesellschaftlichen Wandels befindet sich in einer stürmischen und labilen Übergangsphase. Es ist, als wenn in den weltweiten Zusammenhängen der Globalisierung eine neue Zeit heraufzöge.

Die Transformation der Lebensverhältnisse nimmt auf die Risiken und Chancen der privaten Lebensführung, die Handlungsspielräume (Lebenslagen) der Haushalte und Familien, auf ihre kulturelle, wirtschaftliche und soziale Teilhabe entscheidenden Einfluss. Sie lässt sich mit gesellschaftlichen Entwicklungen beschreiben, wie etwa mit der Ausprägung pluraler Lebensstile, dem Auseinanderdriften von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, der Auflösung und Ausdifferenzierung von Milieus, der Verfestigung von Bildungsarmut und wirtschaftlicher Armut, dem Auseinanderfallen von kommunalen Zivilgesellschaften und städtischen Sozialräumen (Gentrifizierung). Im Wandel der Lebensführung haben Fähigkeiten der Selbstorganisation der privaten Haushalte und Familien, ihre Kompetenzen für eine selbstverantwortliche Alltags- und Lebensbewältigung, für die freiheitliche gesellschaftliche Entwicklung eine zentrale Bedeutung. Deshalb auch gewinnen die die Lebensführung begleitenden Dienstleistungsangebote der intermediären Träger in der gesellschaftlichen Entwicklung einen zunehmenden Einfluss. Die haushaltsergänzenden Dienstleistungen freier Träger besitzen im Transformationsprozess eine konstituierende Bedeutung.

Im Mittelpunkt der haushaltsergänzenden Dienstleistungen stehen die Kapazitäten und Angebote der wirtschaftlichen Bildung und Beratung – für verschiedene Zielgruppen der Bevölkerung und unterschiedliche Altersphasen – mit präventiven und nachgehend reparierenden Maßnahmen. Sehr häufig sind wirtschaftliche und finanzielle Bildungs- und Beratungsangebote durch andere Bildungs- und Beratungsleistungen (wie etwa die Erziehungs- und psychosoziale Beratung oder die Drogenberatung) zu ergänzen.

Ein erster großer Schub an wirtschaftlicher und finanzieller Beratung erfolgte mit der Innovation der sozialen Schuldnerberatung in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. „Immer häufiger“, erinnert sich Marius Stark „mussten in der sozialen Beratung auf materielle, wirt-

schaftliche und rechtliche Fragestellungen Antworten gegeben werden.“ Die Beratung hoch Verschuldeter und Überschuldeter wurde „(...) zunehmend zu einer generellen Aufgabe in der Sozialen Arbeit“ (Stark 2012). Mitte der 80er Jahre begann sich die Schuldnerberatung als ein selbstständiger Ansatz herauszubilden, entstanden die ersten Schuldnerberatungsstellen. Die für überschuldete Ratsuchende kostenbefreite soziale Schuldnerberatung entstand als ein „Reparaturdienst“ der privaten Lebensführung. Einerseits trat diese einem Leben in Armut sowie einer sozialen und rechtlichen Entmündigung von überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern entgegen, andererseits bewirkte sie flankierend eine Stabilisierung des konsumnahen marktwirtschaftlichen Prozesses. Beide Motive bewirkten eine rasche Akzeptanz der neuen sozialökonomischen Dienstleistung. Sie hätten zu einer nachhaltigen Förderung der gemeinnützigen Schuldnerberatung nicht nur vonseiten des demokratischen Gemeinwesens, sondern auch vonseiten der Marktwirtschaft (vonseiten der Kreditinstitute und des Handels) führen müssen. In den 90er Jahren erfolgte ein Entwicklungsschub der sozialen Schuldnerberatung, der in der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gipfelte (1999). Nach dem Scheitern der gesellschaftsfeindlichen neoliberalen Marktideologie in der Finanzmarktkrise (2008) müsste heute eine finanzielle Förderung der Schuldnerberatung seitens des Staates wie des Marktes möglich sein.

Konzeptionell bildeten sich in der Schuldnerberatung folgende Aufgaben und Instrumente der Beratung aus (Just 2012):

- Krisenintervention für den Überschuldeten bei akutem Handlungsbedarf
- Existenzsicherung des Überschuldeten (z. B. hinsichtlich Unterkunft, Energieversorgung, Geldleistungen etc.)
- Rechtlicher Schuldnerschutz (z. B. hinsichtlich Pfändungen, Zwangsvollstreckungen etc.)
- Schuldenregulierung gegenüber Gläubigern
- Haushaltsbudgetberatung (hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben etc.)

- Verbraucherinsolvenzberatung
- Psychosoziale Hilfen
- Nachhaltige Hilfen zur Überwindung der Notlage und des Teilhabeverlusts
- Aktivierung von Fähigkeiten einer selbstständigen Lebensbewältigung durch ergänzende Angebote einer nachholenden Bildung und Beratung anderer Dienstleister

Bereits in den 90er Jahren erfolgten – zunächst zögernd – Schritte einer Öffnung von Schuldnerberatungsstellen für eine der Überschuldung vorgelagerte präventive wirtschaftliche Bildung und Beratung. Diese Initiativen haben zu Beginn des neuen Jahrhunderts zugenommen. Heute engagieren sich viele Schuldnerberatungsstellen mit Maßnahmen der präventiven wirtschaftlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kitas und Schulen wie auch in Initiativen der außerschulischen Jugendarbeit. Auch für andere Zielgruppen entstehen präventive Angebote der Bildung und Beratung, etwa für Eltern und für Senioren. Außerdem gibt es Maßnahmen der Multiplikatoren-schulung. Den präventiven Maßnahmen fehlen bis heute jedoch zwei Essentials: zum einen eine übergreifende konzeptionelle Abstimmung der Maßnahmen, zum anderen deren Kontinuität und Nachhaltigkeit! Eine Ursache dieser gravierenden Defizite liegt darin, dass es keine verlässlichen Routinen einer kontinuierlichen finanziellen Förderung gibt. Sinnvoll wäre die Vorgabe qualitativer Standards durch die Kultusministerien der Länder für lokale Projekte der wirtschaftlichen und finanziellen Bildung an Schulen sowie eine pragmatische Förderung dieser Bildungsarbeit. Auf das Ganze gesehen ist trotz eines unbestreitbar hohen wirtschaftlichen Bildungs- und Beratungsbedarfs in Deutschland noch keine breit angelegte präventive wirtschaftliche Bildung und Beratung verankert, die das Empowerment der privaten Lebensführung in den sich ändernden Lebenslagen des Transformationsprozesses in den Blick nimmt.

Einen Ansatz bildet die Bildungsinitiative der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalens für den Aufbau einer „Verbraucherberatung im Quartier“ (Verbraucherzentrale NRW 2016). Ein Beispiel für die präventive wirtschaftliche Bildung Jugendlicher gibt die Unterrichtsreihe für Schu-

len der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Leverkusen (Raddatz e. a. 2015). Die Kursreihe für Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von 15 bis 16 Jahren an Abgangsklassen von Schulen in Leverkusen vermittelt in zwölf Unterrichtseinheiten „Lebens- und Finanzkompetenz“. Thematisch befassen sich die Unterrichtsmodu- le mit folgenden Inhalten:

- Rund ums eigene Konto
- Shopping – um jeden Preis?
- Finanzen im Griff
- Schuldenfallen
- Smartphone, Internet, Games
- Rechte und Pflichten als Verbraucher
- Endlich eine eigene Wohnung
- Behörden und Versicherungen
- Mein erster Job
- Mobilität
- Gesund und Fit
- Reflexion eigener Wünsche und Ziele

Vergleichbare Themenkomplexe werden von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater an vielen Schulen behandelt. Allerdings ist die Kommunikation unter den Projekten begrenzt. Außerdem konkurrieren die Kursangebote der Schuldnerberatungsstellen mit Angeboten der Wirtschaft. Zwischen diesen Anbietern besteht ein grundsätzlicher Bildungskonflikt. Die Wirtschaft setzt sich weniger für die Entwicklung Heranwachsender zu sich selbst verantwortlichen Menschen ein, als für die Heranbildung Jugendlicher zu verantwortlichen Konsumenten in der Marktwirtschaft. Es gibt keine Instanz, die in diesem Konflikt vermittelte. Hilfreich könnten Vorgaben der Kultusministerien der Länder für den wirtschaftlichen Unterricht externer Lehrkräfte an Schulen sein.

Angesichts der Lebensverhältnisse in Deutschland sind nachhaltige organisatorische Lösungen überfällig, in denen sowohl eine präventive wie nachholende wirtschaftliche Bildung und Beratung angeboten wird. Prävention und Rehabilitation sind zusammenhängende Aufgabenstellungen. Auch was die Anforderungen an fachlichem Wissen der Beraterinnen und Berater anbelangt. Schuldnerberatungsstellen sind in besonderem Maße dafür geeignet, die beiden Zweige der Bildung und Beratung zu kombinieren. Die „Einkommens- und Budgetberatung für Familien in der Hansestadt Rostock (Eibe)“ führt sowohl

eine präventive Einkommens- und Budgetberatung als auch eine nachgehende Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch.

In der präventiven Einzelberatung verfügt Eibe im wesentlichen über fünf Instrumente (Piorkowsky 2002, Bertsch 2014):

- **Haushaltsanalyse und Planungsberatung** dient der Analyse und Gestaltung der gesamten Finanzwirtschaft des rat-suchenden Haushalts einschließlich der Beurteilung von Alternativen des Erwerbs und erweiterter Einkommenserzielung. Neben dem kurzfristigen Finanzmanagement werden mittel- und langfristige Finanzierungsperspektiven der Lebensentwürfe geprüft (Planungsberatung).
- **Budgetberatung** stützt sich auf die Haushaltsbuchführung des Haushalts. Sie dient vor allem der Gestaltung der Ressourcenaufteilung und Einkommensverwendung.
- **Transfereinkommensberatung** wird mit der Budgetberatung verbunden und klärt über das Sozial- und Transfer-system auf.
- **Kreditberatung** dient zum einen der Bedarfsreflexion und einem Vergleich von Kreditarten und Kreditkosten, zum anderen aber auch spezifischen Beratungen bei Existenzgründung, Eigenheimfinanzierung und bei Lebensübergängen.
- Außerdem ist bei Liquiditätsengpässen eine Schuldnerberatung für verschuldete, aber im Prinzip noch zahlungsfähige Schuldner möglich.

Neben der Einzelberatung (und Kleingruppenberatung) stellt Eibe außerdem einen Fächer von Maßnahmen der Bildung und Beratung für Zielgruppen zur Verfügung.

Wenn man sich die Erfahrung des Auseinanderfalls von kommunalen Zivilgesellschaften (insbesondere in Großstädten) vor Augen führt, die Entstehung neuer sozialer Unterschichten und deren Sammlung in strukturschwachen kommunalen Sozialräumen, dann unterstreicht dies den Bedarf an vorsorgender und nachsorgender wirtschaftlicher Bildung und Beratung und zeigt zugleich, wo, an welchen kommunalen Standorten, Angebote an Bildung und Beratung für die private Lebensführung am

dringendsten sind. Präventive wirtschaftliche Beratung ist der Schuldnerberatung vorgelagert. Sie wird vor allem von Haushalten in Anspruch genommen, die sich mit Konsumenten- oder Hypothekenkrediten verschulden, die möglicherweise hoch kreditverschuldet sind, aber eben wirtschaftlich noch handlungsfähig und also noch vor einer Überschuldung und mangelnden Zahlungsfähigkeit zu bewahren. So könnten heute etwa auch Kreditinstitute bei Ausfallrisiken im Marktsegment gefährdeter Verbraucher Kredite vor einer Umschuldung oder Kreditkündigung eine unabhängige präventive Schuldnerberatung vorsehen.

Deutlich geworden ist, dass das in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandene Konzept der Schuldnerberatung an den Wandel der Lebensverhältnisse zu Beginn des neuen Jahrhunderts angepasst werden muss. Mit einem weiterentwickelten Bildungs- und Beratungskonzept könnte die Schuldnerberatung den Anschluss an die gesellschaftliche Entwicklung finden und mit ihren Innovationen gesellschaftspolitisch erneut attraktiv werden.

Angebote ganzheitlicher Bildung und Beratung

Damals, zur Zeit ihrer Entstehung in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts, entstand die Schuldnerberatung überschuldeter Menschen als eine passgenaue Innovation, deren Logik ihr gesellschaftliche Legitimität verlieh. Der Anspruch des Aufbruchs, Schuldnerberatung zu einer ganzheitlichen Beratung in der Rückgewinnung gesellschaftlicher Teilhabe auszubauen, blieb jedoch in Ansätzen stecken, wurde von der Wirklichkeit viel zu knapper Kapazitäten eingeholt. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung entwickelte sich wesentlich zu einer Verfahrensberatung. Der in der Sache begründete Anspruch ganzheitlicher Beratung ließ sich nicht verwirklichen. Mit der Ausdifferenzierung von Lebenslagen und der zunehmenden Komplexität von Lebensverhältnissen privater Haushalte hat die Bedeutung einer nachholenden Bildung und Beratung jedoch weiter zugenommen. Die Bildungs- und Beratungslücke ist nicht mehr zu übersehen. Heute weist die Schuldnerberatung ein Defizit an Interventionsmöglichkeiten auf.

Zu einer ganzheitlichen Schuldnerberatung gehören nicht allein die Entschuldung überschuldeter Haushalte, auch wenn dieser die zentrale Bedeutung zukommt, son-

dern ebenso die Wiedergewinnung und Konsolidierung von deren selbstbestimmter, verantwortlicher Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Neben die Verfahrensberatung und das Entschuldungsverfahren müssen deshalb Angebote einer nachholenden Bildung und Beratung treten – keineswegs allein von Schuldnerberatungsstellen –, die bei Überschuldeten interdisziplinär Fähigkeiten der Alltags- und Lebensbewältigung anlegen.

Private Haushalte müssen auf einer Reihe ganz unterschiedlicher Felder handlungsfähig sein, beispielsweise auf Feldern der Bildung und der Lebensentwürfe ihrer Mitglieder, bezüglich der Ernährung und der Haushaltsproduktion, bei der Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder sowie in der Gestaltung von sozialer Teilhabe und Freizeit, Regeneration und gesunder Lebensführung. Sie haben ihre Lebensführung im Wandel der Altersphasen und Lebensverhältnisse anzupassen, ihre Kompetenzen zu entwickeln, ihre Selbstorganisation zu behaupten, Beruf und Privatleben zu vereinbaren, ihren Lebensstandard zu verantworten und ihre Vorsorgeverantwortung wahrzunehmen. In ihrer Rolle als Wirtschaftssubjekte haben private Haushalte insbesondere über ihre Erwerbsbeteiligung und Einkommensverwendung, über ihre Wohnverhältnisse und ihre Haushaltsproduktion, ihre Konsumansprüche und ihr Marktverhalten zu entscheiden. Vielen Haushalten gelingt dies – herkunfts- und milieugebunden gelingt eine flexible Anpassung von Haushalten aber oft auch nicht.

Auch Angebote der nachholenden Bildung und Beratung zur Überwindung von Armut und Überschuldung erfolgen nach den Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips, d. h. erst dann, wenn Haushalte die komplexen Anforderungen ihrer Lebensführung nicht mehr selbstständig zu regeln vermögen. Anders gesagt, Schuldnerberatungsstellen sollten bei einer ganzheitlichen Hilfe in der Lage sein, Überschuldeten nach den Gegebenheiten ihres Einzelfalls ein Set an Maßnahmen nachholender Bildung und Beratung auch anderer Dienstleistungsträger der Region anbieten zu können. Schuldnerberatung muss sich fachlich auf eine breitere Basis stützen können.

„Teilhabe am Leben in einer modernen Gesellschaft erfordert komplexe Fähigkeiten, für die eine wirtschaftliche Stabilisierung zwar notwendig, aber längst nicht hinrei-

chend ist. Anders gesagt: Die Wiedererlangung eines selbstbestimmten Lebens von überschuldeten Menschen und Haushalten erfordert organisierte Netze interdisziplinärer Dienstleistungsangebote in den verschiedenen Phasen der Konfliktauflösung und Reintegration in den Zivilisationsprozess. Es ist kein Zufall, dass sich viele Haushalte nach der Entschuldung in prekären Lebensumständen wiederfinden und darin hängen bleiben“ (Bertsch und Just 2011).

Eine ganzheitliche Konsolidierung von Lebensverhältnissen kann beispielsweise eine Vermittlung von Kompetenzen der Haushaltsführung sowie eine nachholende Verbraucherbildung erfordern, etwa auch eine Konfliktberatung oder Suchtberatung. Meist werden Lebens- und Haushaltsstile zu überprüfen und anzupassen sein. In der Lebenskrise der Überschuldung kann die Bereitschaft geweckt werden, zu lernen. Die Wohlverhaltensperiode des Verbraucherinsolvenzverfahrens bietet hierfür einen zeitlichen Spielraum.

„Vernetzt werden sollten etwa Dienstleistungsangebote lokaler Träger der Verbraucherberatung, der hauswirtschaftlichen Bildung, der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, der Familienbildung und Familienpflege, der Konfliktberatung und ggfs. der Sozialstationen sowie Leistungsangebote von Ämtern (...). Netzwerkbildungen erfordern nachhaltige operative Fähigkeiten. Die Koordination interdisziplinärer Bildungs- und Beratungsangebote ist arbeitsaufwändig. Dafür kämen von Wohlfahrtsverbänden beauftragte Stellen – lokale bzw. regionale Netzwerkagenturen – in Betracht. Solche Netzwerkagenturen könnten über mehrjährige Pilotprojekte der Öffentlichen Hand eingeführt werden“ (Bertsch und Just 2011).

Der interdisziplinäre Bildungs- und Beratungsansatz ist geradezu ein Essential der modernen Lebensführung. Folgt die Schuldnerberatung der Logik dieses Ansatzes, wird dies ihre gesellschaftspolitische Legitimität wesentlich erhöhen.

Entwicklungstau der Schuldnerberatung

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater sehen sich in den kommunalen Zivilgesellschaften täglich mit existenziellen Risiken der Lebensführung von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert. Sie erfahren, wie sehr die Lebens-

verhältnisse der privaten Haushalte und Familien in Deutschland geteilt, wie sehr die Chancen der Bewältigung von Armut und Überschuldung begrenzt sind und wie deutlich der gesellschaftliche Zusammenhalt geschwächt ist. Dies hat Gründe. Bildungsferne und wirtschaftsschwache Bevölkerungsschichten wurden in den letzten Jahrzehnten breiter und werden im Zuge der Zuwanderung der letzten Jahre nochmals zunehmen. In diesen Bevölkerungsschichten ist der Eindruck entstanden, dass sie von politischen Eliten übergangen werden. Möglicherweise hat auch die Durchlässigkeit der Gesellschaft abgenommen. Bildung bedeutet nicht mehr, dass die berufliche Entwicklung vorgezeichnet und der soziale Aufstieg gesichert wären. Es liegt nicht im Interesse der Schuldnerberatung, Probleme zu überzeichnen. An der gesellschaftlichen Basis spürbar wird jedoch eine um sich greifende Kritik an der Handlungsfähigkeit der Politik und der Abgehobenheit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Eliten. Letztlich wird die Funktionstüchtigkeit der Demokratie infrage gestellt.

Was also ist zu tun? Was könnte die Schuldnerberatung tun? Wenn dies so einfach zu beantworten wäre! Denkbar ist ein simultanes Vorgehen auf verschiedenen Ebenen. Fangen wir beim Dienstleistungsfächer der Schuldnerberatung selbst an. Nicht zu übersehen ist, dass die Schuldnerberatung konzeptionell stark mit ihrer Entstehungsgeschichte verbunden blieb, die mit der ergänzten Aufgabe der Verbraucherinsolvenzberatung bestätigt wurde. Darin hat sich die Schuldnerberatung bewährt. Einerseits. Andererseits haben sich Bedarfs- und Problemlagen der Bevölkerung in den kommunalen Zivilgesellschaften verändert. Im Transformationsprozess ist heute ebenso eine präventive wirtschaftliche Bildung und Beratung gefragt wie eine nachgehende Schuldnerberatung und eine nachholende Bildung! Das erweiterte Anforderungsprofil wird erst von einem Teil der Schuldnerberatungsstellen wahrgenommen. Zu ergänzen ist dieses Anforderungsprofil überdies durch andere Bildungs- und Beratungskomponenten je nach den Defiziten des Einzelfalls.

Auch wenn der psychologische Anspruch in den beiden Bildungs- und Beratungszweigen der Schuldnerberatung unterschiedlich ist (die Spielräume der Lebenslagen von wirtschaftlich handlungsfähigen und überschuldeten Haushalten sind sehr verschieden), bestehen keine Zweifel, dass die fachlichen Kenntnisse von Schuldnerbera-

terinnen und Schuldnerberatern den gesamten Dienstleistungsfächer abzudecken vermögen. Ein Beispiel gibt die „Einkommens- und Budgetberatung für Familien in der Hansestadt Rostock (Eibe)“, die das vollständige Bildungs- und Beratungsspektrum in 20 Jahren ausgebaut hat (Piorkowsky 2002, Bertsch 2014). Das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung bedarf also der konzeptionellen Aktualisierung. Eine Avantgarde der Schuldnerberatungsstellen hat sich längst auf den Weg begeben (beispielsweise mit ihrer schulischen und außerschulischen Präventionsarbeit). Das klassische Paradigma (Muster) der nachgehenden Überschuldungsberatung und nachholenden wirtschaftlichen Bildung diente und dient der Bekämpfung und Überwindung von Armut. Damit erreichte und erreicht es Haushalte mit einem erfahrenen Teilhabeverlust, eine von der gesellschaftlichen Entwicklung abgekoppelte Bevölkerungsgruppe. Das innovative Paradigma präventiver wirtschaftlicher Beratung und Bildung öffnet sich dem gegenüber sämtlichen Schichten und Zielgruppen der Gesellschaft! Dieser Sachverhalt verändert sehr wesentlich den Status und die gesellschaftliche Stellung der Schuldnerberatung. Weil ihre Öffnung mit den Bedarfs- und Problemlagen des Transformationsprozesses korrespondiert, wird sich die gesellschaftliche Relevanz der Schuldnerberatung nicht unwesentlich erhöhen. Ihr bedeutenderer gesellschaftspolitischer Status wird sich vermutlich auch auf die Regelung ihrer Finanzierungsfragen auswirken. Von allein vollzieht sich die Modernisierung der Schuldnerberatung jedoch nicht! Sie wird von den Schuldnerberatungsstellen angestrebt und mit Strategien der Wohlfahrtsverbände sowie der Politik unterstützt werden müssen.

Die Beratung von Überschuldeten durch die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sollte aus grundsätzlichen Erwägungen kostenbefreit bleiben. Unzureichende Förderbeiträge der Öffentlichen Hand und der konsumnahen Marktwirtschaft (Finanzdienstleister und Handel) zu der gemeinnützigen Beratung dürfen Schuldnerberatungsstellen nicht dazu nötigen, von Rat suchenden Überschuldeten Kostenbeiträge einzufordern, zumal der überwiegende Teil der Überschuldeten oberhalb der Pfändungsfreigrenze über keine freien Mittel verfügt. Bei der präventiven wirtschaftlichen Beratung und Bildung liegen die Verhältnisse grundsätzlich anders. Kostendeckungsbeiträge der Klienten sind hier möglich und angemessen.

Die Finanzierung des Bedarfs an Schuldnerberatung im Rahmen der Normen des SGB XII und SGB II durch Kommunen wird regional sehr unterschiedlich umgesetzt und deckt bei Weitem nicht den tatsächlichen Beratungsbedarf. Die Fördermittel der für die Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Landesministerien erweisen sich ebenfalls als nicht bedarfsgerecht. Die verbrauchernahe Wirtschaft – vor allem Kreditinstitute und Einzelhandel – verweigert sich einer Mitfinanzierung der Schuldnerberatung, obwohl die Entschuldung von Verbrauchern den marktwirtschaftlichen Prozess flankiert und die Akzeptanz der marktwirtschaftlichen Ordnung unterstützt (Bertsch und Just 2011).

Exkurs:

Wenn wir mit Max Weber zwischen wertrationalem und zweckrationalem Handeln unterscheiden, fällt es schwer, die Ratio des unternehmenspolitischen Handelns verbrauchernahe marktwirtschaftlicher Unternehmen zu verstehen (Fröhlich 2016). Wollten sie sich „wertrational“ positionieren, würden sie in ihre Unternehmenspolitiken neben das Ziel der Ergebnisoptimierung das Ziel einer (nach den Umständen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit näher zu bestimmenden) Gemeinwohlbindung stellen. Unter dem Einfluss der chauvinistischen Wirtschaftsideologie „der Gesetze des Marktes“ geschieht dies selten.

Verhielten sich verbrauchernahe Unternehmen in ihren Beziehungen zu soziokulturellen Trägern der wirtschaftlichen Bildung und Beratung „zweckrational“ (beruft sich ja gerade die neoliberale Wirtschaftsideologie auf „Zweckrationalität“), würden sie für den wirtschaftlichen Nutzen, den die Flankierung des marktwirtschaftlichen Prozesses stiftet, eine Gegenleistung erbringen (müssen)! Diese könnte in einer finanziellen Förderung der freien Träger bestehen. Marktwirtschaft verlangt Leistung und Gegenleistung. Es widerspricht der Logik zweckrationalen Handelns und verletzt marktwirtschaftliche Regeln, wenn sich verbrauchernahe Unternehmen „einen schlanken Fuß“ machen. Auch gesellschaftspolitisch kann dieses bewusste marktwirtschaftliche Fehlverhalten keineswegs hingenommen werden.

Über die Frage der Leistungsäquivalenz der Nutzenstiftung ist vonseiten der Schuldnerberatung des Öfteren mit Wirtschaftsverbänden gesprochen worden. Diese erwie-

sen sich als nicht handlungsfähig. Es erscheint erfolgversprechender, unmittelbar mit Unternehmensführungen zu verhandeln! Einzelhandelsunternehmen unterstützen beispielsweise auch die „Tafeln“ (**Exkurs Ende**).

Die Finanzierungsprobleme der Schuldnerberatung sind bis heute ungelöst. Gemessen am gesellschaftlichen Bedarf reichen ihre Beratungskapazitäten keineswegs aus. Die meisten Schuldnerberatungsstellen sind unterbesetzt und erreichen bei Weitem nicht ihr betriebliches Optimum. Sie behaupten sich mit einer mühsamen Patchwork-Finanzierung und ergänzen sich mit ehrenamtlicher Mitarbeit. Schuldnerberatungsstellen in den Kommunen, regionale Organisationen der Wohlfahrtsverbände, Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung und in vielen Anläufen auch die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) ringen seit vielen Jahren um eine angemessene Finanzierung. Im Ergebnis ernüchternd mit begrenztem Erfolg. Regierungen (Ministerien) und Wirtschaftsverbände versagen sich immer wieder einem konstruktiven Dialog. Dabei spielte und spielt das enorme Gefälle an Verhandlungsmacht zwischen den Verhandlungspartnern eine nicht unwesentliche Rolle. Auch schlüssige Argumente vermögen Ministerialbürokratien und Wirtschaftsverbände nicht zu überzeugen, wenn diesen Bargaining Power nicht Nachdruck verleiht. Eine Moderation fehlt. Dies ist das Problem. Und es ist ein offenes Geheimnis, dass die Führungen der Wohlfahrtsverbände – die Präsidien und nicht etwa die lokalen Organisationen – ihre große gesellschaftliche Verhandlungsmacht gegenüber Staat und Wirtschaft nicht überzeugend einsetzen, weder einzeln, noch im Verbund. Dieses Führungsdefizit der Wohlfahrtsverbände kann sich Deutschlands Sozialstaat in den unübersehbaren Herausforderungen des Globalisierungs- und Transformationsprozesses nicht leisten. Es schwächt die Perspektiven der zivilgesellschaftlichen Selbstbewältigung. Das skizzierte innovative Dienstleistungsmodell der präventiven und nachgehenden wirtschaftlichen Beratung und Bildung von Haushalten könnte für die Führungen der Wohlfahrtsverbände ein gegebener Anlass sein, eine zeitgemäße Organisation und Finanzierung der Schuldnerberatung durchzusetzen.

Die deutsche Gesellschaftspolitik ist zu weitgehend auf „Mittelschichten“ fixiert, als wenn es keine anderen Schichten und Milieus gäbe! Es ist deshalb kein Zufall,

dass es etwa in der sozialkulturell breit angelegten Stiftungsarbeit im Wesentlichen kaum Stiftungsengagement gibt, das Schuldnerberatungsstellen in ihrem Engagement gegen Armut und Überschuldung gezielt unterstützt (einzige positive Ausnahmen bieten z.B. die Stiftung „Deutschland im Plus“ oder die Marianne von Weizsäcker Stiftung). Der etablierten bürgerlichen Welt ist es eher peinlich, wenn man von Unterschichten und deren Lebensrisiken oder gar von Chancenungerechtigkeit spricht, selbst dann, wenn vor aller Augen kommunale Zivilgesellschaften auseinanderfallen. Entsprechend verhält sich nicht selten die Politik in Bund und Ländern. Wen wundert es, wenn sich Milieus bildungsferner Bürger und wirtschaftsschwacher Haushalte, die inzwischen weit mehr als eine Randschicht der Gesellschaft bilden, wenn sich junge Menschen bei fehlenden Aufstiegschancen von Politik und Gesellschaft vernachlässigt sehen und sich abwenden?

Keineswegs selbstverständlich ist es, dass sich die vielen Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, die täglich mit dem Unglück von Menschen umgehen, nicht in der Sackgasse ideologischer „Systemkritik“ verirrt haben. Tendenzen hierzu gab es – etwa nach der Hartz IV-Gesetzgebung. Sie wurden in internen Diskussionen der Wohlfahrtsverbände aufgefangen. Mit den Kapazitäts- und Finanzierungsproblemen der Schuldnerberatungsstellen, die als soziale Meinungsträger der einfachen Schichten angesehen werden können, sollte nicht gespielt werden.

Innovative Kompetenzen der Schuldnerberatungsstellen

In den chronischen Notlagen unzureichender Beratungskapazitäten (gemessen an Bedarf und Nachfrage) und unzureichender Patchwork-Finanzierungen schritten und schreiten viele Schuldnerberatungsstellen zu Maßnahmen der Selbsthilfe. Die Leistungssteigerung der Schuldnerberatungsstellen (!) bewirkt eine wesentlich verbesserte Arbeitsorganisation und die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Beratungsprozess. Unversehens entwickelt sich ein fortschrittliches Organisationsmodell der Schuldnerberatung, das gesellschaftspolitisch wesentlich attraktiver ist. Das moderne Modell der Schuldnerberatung lässt sich etwa mit folgenden Organisations- und Leistungsmodulen beschreiben:

- Das Leistungsspektrum einer Schuldnerberatungsstelle umfasst (a) einzelfallbezogen nachgehende Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie eine nachrückende wirtschaftliche und finanzielle Bildung, aber (b) auch Leistungskomponenten der präventiven wirtschaftlichen und finanziellen Beratung und Bildung für Einzelfälle und Zielgruppen.
- Dienstleistungen (a) präventiver und bei Überschuldung (b) nachgehender wirtschaftlicher Bildung und Beratung sind inhaltlich verbunden, auch wenn die sich unterscheidenden Lebenslagen fachlich unterschiedliche Herangehensweisen erfordern. Wirtschaftliche Prävention und Rehabilitation sind inhaltlich und fachlich zusammenhängend, auch hinsichtlich der Ausbildung und des erworbenen Wissens von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern. Es ist produktiv, dieses Potenzial flexibel zu nutzen und sowohl (a) präventive wirtschaftliche Bildung bzw. präventive Einkommens- und Budgetberatung als auch (b) nachgehende Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und nachholende wirtschaftliche Bildung anzubieten. So wie Verfahren der Rehabilitation in Abstimmung entwickelt werden, sind in Zukunft auch Angebote und Methoden der Prävention von der Schuldnerberatung gemeinsam zu entwickeln.
- Das Beratungs- und Bildungsspektrum einer Schuldnerberatungsstelle wird durch ausgebildete Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater und durch ehrenamtliche Fachkräfte abgedeckt. Die auf beruflich unterschiedlichen Feldern vorgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiter einer Schuldnerberatungsstelle werden fachlich weitergebildet und auf ihren Einsatzfeldern geführt. Für ehrenamtliche Fachkräfte sind zumindest Aufwandsentschädigungen vorzusehen. Der Mix an Fachkräften ist nicht nur aufgrund der Enge des Haushaltsbudgets einer Schuldnerberatungsstelle geboten, er orientiert sich auch an den fachlich unterschiedlichen Leistungsfeldern einer Schuldnerberatungsstelle und führt im Ergebnis zu einer interdisziplinären Mischung an beruflicher Erfahrung.
- Auf Leistungsfeldern einer Schuldnerberatungsstelle erfolgen Beratung und Bildung in Einzel- und in Gruppenmaßnahmen. Maßnahmen der Beratung und Bildung werden bisher zumeist im persönlichen Kontakt mit Klienten durchgeführt. Vorfeldberatung online (per E-

Mail) oder telefonisch klärt Vorfragen, bei denen kein persönlicher Kontakt erforderlich ist. Lange Wartezeiten des Zugangs zur Schuldnerberatung werden durch offene Sprechstunden sowie durch Vorfeldberatung verkürzt. Bei komplexen Sachverhalten wird auch in Zukunft ein persönlicher Kontakt zweckmäßig sein. Es zeichnet sich jedoch ab, dass Beratungen online und telefonisch zunehmen werden. Kontakte mit Gläubigern erfolgen heute schon in der Regel online (per E-Mail). In dem Maße, in dem sich Sichtsysteme der Kommunikation wie „Face Time“ oder „Skype“ verbreiten, werden Einzelfallberatungen ohne persönliche Kontakte möglich werden. Dies wird sich künftig nicht nur in der jüngeren Generation, sondern möglicherweise auch in der älteren Generation durchsetzen. Es gilt, personelle Beratungskapazitäten so rationell wie möglich einzusetzen. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass es bei den Gruppenmaßnahmen auch korrespondierende Selbsthilfegruppen (etwa überschuldeter Selbstständiger) gibt.

- Die Leistungsfelder der Schuldnerberatung sind inhaltlich ausdifferenziert. Die fachliche Arbeit der Mitarbeiter erfolgt arbeitsteilig. Der Fächer der Beratung differenziert beispielsweise nach der präventiven Einzelfallberatung, der allgemeinen Schuldnerberatung Hochverschuldeter und Überschuldeter, der Insolvenzberatung, der Bauschuldnerberatung sowie einer Zielgruppenberatung von Jugendlichen, alleinerziehenden Eltern und Senioren, aber auch von insolventen Selbstständigen, von Zugewanderten (Spätaussiedlern und Flüchtlingen) und Mietschuldnern. Hier bilden sich inhaltlich und methodisch spezifische Herangehens- und Verfahrensweisen aus. Auf spezifischen Leistungsfeldern entstehen trägerübergreifende Vernetzungen, so etwa in der Bauschuldnerberatung (www.bauschuldnerberatung.de). Trägerübergreifende Kooperationen sollte es auch in der externen präventiven wirtschaftlichen Bildung von Jugendlichen an Schulen geben. Schuldnerberatung erfolgt für Klienten gemeinhin kostenfrei. Bei präventiven Maßnahmen, aber auch in der Bauschuldnerberatung, sind Kostendeckungsbeiträge der Klienten möglich.
- Am Anspruch einer ganzheitlichen bzw. interdisziplinären Bildung und Beratung von Klienten wurde und wird in der Schuldnerberatung festgehalten, selbst wenn dieser Anspruch bisher von Schuldnerberatungsstellen erst ansatzweise verwirklicht wird. Es gibt bekanntlich eine

ganze Reihe von Ursachen und auslösenden Momenten der Überschuldung. Oft kumulieren mehrere Gründe. Bei vielen Klienten sind nicht allein Einbrüche ihrer wirtschaftlichen Lebenslagen zu beobachten, sondern auch Bildungsdefizite und Beratungserfordernisse auf anderen Handlungsfeldern ihrer Lebensführung (beispielsweise in der Haushaltsorganisation, im Konsumverhalten, bei Suchtproblemen oder infolge zwischenmenschlicher Konflikte). Entschuldung allein führt deshalb bei Klienten häufig nicht zu einer nachhaltigen Konsolidierung und Rückgliederung in den gesellschaftlichen Prozess. Schuldnerberatungsstellen müssen deshalb die Möglichkeit haben, in Einzelfällen passgenaue Bildungs- und Beratungsangebote anderer sozialkultureller Dienstleister zu vermitteln. Dies kann nur über regionale Netzbildungen geschehen. Die Organisation der Vermittlung passgenauer interdisziplinärer Leistungsangebote erfordert Netzwerkagenturen auf regionaler Basis.

Hohe Anerkennung verdient es, dass es Schuldnerberatungsstellen mit ihren komplexen Regelungskompetenzen gelingt, sich als qualifizierte soziale Dienstleister im Konzert der Angebote freier Träger zu behaupten. Schwierig genug. Eine gewisse Unbequemlichkeit ihres Auftretens im Konzert der Ansprüche wird unvermeidlich sein. Kritik in der Sache kann berechtigt und wirksam sein, Systemkritik – so begründet sie sein mag – führt bei konkreten Problemlagen selten weiter. Weiter hilft eine sorgfältige Kommunikation mit den Medien, mit kommunalen Vertretungen und Verwaltungen und mit lokalen zivilgesellschaftlichen Kräften (Stiftungen, Kirchen, Parteien, Gewerkschaften u. a.). Das Standing einer Schuldnerberatungsstelle in ihrer Kommune wird auch für ihre Überlebensfähigkeit von Bedeutung bleiben.

Frank Bertsch, Ministerialrat a. D., ist Publizist und schreibt über gesellschaftspolitische Themen.

Werner Just ist Fachbereichsleiter Beratung und Hilfe beim Sozialdienst Katholischer Männer e. V. (SKM) in Köln.

Roman Schlag ist Fachreferent für Schuldnerberatung und Arbeitsmarktpolitik beim Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Anmerkungen

BERTSCH, F.; JUST, W. (2011): Chancen der Schuldnerberatung in der säkularen Krise. In: NDV Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Juni 2011, Berlin.

BERTSCH, F. (2012): Soziale Schuldnerberatung – Ort der Mitmenschlichkeit in der säkularen Krise, 25-Jahre-Jubiläum der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des Diakonischen Werks Oberhausen. Oberhausen 9/2012.

BERTSCH, F. (2014): Lange Linien der wirtschaftlichen Bildung und Beratung privater Haushalte in der Bundesrepublik. In: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 2. Quartal 2014, München.

BERTSCH, F. (2014): Strukturwandel der Städte mit einer neuen Städtepolitik. In: Dieter Korczak (Hrsg.): Visionen statt Illusionen – Wie wollen wir leben? Kröning: Ansanger Verlag.

BOFINGER, P. (2016): Entschädigt die Verlierer der Globalisierung. In: DIE ZEIT vom 08.12.2016 (Nr. 51).

FRATZSCHER, M. (2016): Von wegen soziale Marktwirtschaft. In: DIE ZEIT vom 13.10.2016 (Nr. 43).

FRÖHLICH, G. (2016): Der Mensch ist ein vorteilsmaximierendes Wesen (homo oeconomicus). In: Der Affe stammt vom Menschen ab – Philosophische Etüden über unsere Vorurteile. Hamburg.

HÄUSSERMANN, H. (2011): Die zwei Gesichter der Stadt – Aufwertung und Ausgrenzung. In: Landeshauptstadt München (Hrsg.): München gegen Armut. München.

JUST, W. (2012): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg: Lambertus-Verlag.

PIORKOWSKY, M-B. (2002): Präventive Einkommens- und Budgetberatung – Das Bundes- und Landesmodellprojekt „Einkommens-Budget-Beratung für Familien in der Hansestadt Rostock (Eibe Rostock)“. Evaluationsbericht für das BMFSJ; Deutsche Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. (Hrsg.). Aachen/Bonn.

PRANTL, H. (2016): Die Dresdner Republik. In: Süddeutsche Zeitung vom 06.10.2016.

RADDATZ, T.; KÜPPERS, F.; LEICHT, W. (2015): „Fit fürs Leben“ – Ein Projekt des Diakonischen Werkes Leverkusen für Jugendliche zur Vermittlung von Finanzkompetenz und Schuldenprävention an Abgangsklassen in Leverkusen. Leverkusen.

STARK, M. (2012): Von der Existenzsicherung zur professionellen Schuldnerberatung – Die Geschichte eines jungen Arbeitsfeldes in der Sozialarbeit. In: Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg: Lambertus-Verlag.

VERBRAUCHERZENTRALE NORDRHEIN-WESTFALEN

(2016): Verbraucherberatung im Quartier, hier: Verbraucherberatung in Chorweiler. Köln.

Das World-Café: Eine Reise in die Vergangenheit und Zukunft

Jahresfachtagung der BAG-SB 2016: Blick zurück nach vorn – 30 Jahre BAG-SB

Die Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) am 11. und 12. Mai 2016 war nicht nur wie üblich eine Veranstaltung mit vielen interessanten und spannenden Gästen und Beiträgen, sondern auch der festliche Akt zum 30-jährigen Bestehen der BAG-SB.

Vertreter_innen aus Praxis, Wissenschaft und Politik referierten, diskutierten und resümierten aus verschiedenen Blickwinkeln die entscheidenden Meilensteine und Herausforderungen der Schuldnerberatung. Dabei wurde auch klar, dass diese Realitäten und Veränderungen nicht nur Einfluss auf das Arbeitsfeld Schuldnerberatung an sich haben bzw. hatten, sondern im Speziellen auch auf die BAG-SB als Institution.

Eine große Anzahl an Herausforderungen hat die BAG-SB dabei in den letzten 30 Jahren schon sehr gut bewältigt. Nicht immer lief alles optimal, aber Dank ihrer Mitglieder und den jeweiligen Hauptamtlichen, die mit großem Engagement und Ideenreichtum bei der Sache waren, hat die BAG-SB immer wieder den Weg aus stürmischer See hinein ins ruhige Fahrwasser gemeistert. Und so kann nun auf 30 lebhaft, erfolgreiche, spannende und intensive Jahre mit Stolz zurückgeschaut werden.

Mit 30 Jahren sollte man aber nicht nur auf das Erreichte zurückblicken, sondern auch den Blick nach vorne richten. Für einen lebendigen Verein und Fachverband ist es wichtig, stets am Puls der Zeit zu sein und die aktuellen Interessen und Erwartungen seiner Mitglieder, Förderer_innen und Partner_innen im Auge zu behalten. Die Fähigkeit, auch offen für Kritik und Anregungen zu sein, gilt hier als Fundament für eine weitere erfolgreiche Zukunft unserer BAG-SB.

Aus diesem Grund hat sich die Planungsgruppe „Jahresfachtagung 2016“ bereits sehr früh für ein aktiv-kommunikatives Programmelement ausgesprochen, in dem alle an der Jahresfachtagung beteiligten Personen die Möglichkeit bekommen sollten, im Rahmen von konstruktiven Gesprächen gemeinsam Vergangenes zu hinterfragen und/oder zu diskutieren sowie Neues zu formulieren.

Die Workshop-Methode „World-Café“ bot für dieses Vorhaben die besten Voraussetzungen. Bei dieser Vorgehensweise stehen unterschiedliche Fragestellungen im Mittelpunkt, über die die jeweiligen „Café-Besucher“ an mehreren „Café-Tischen“ in kleinen Kreisen ins Gespräch kommen sollen. Nach einer Dauer von zehn Minuten gehen diese kleinen Gruppen wieder auseinander und finden sich an anderen Tischen, wo eine neue Frage im Mittelpunkt steht, wieder ein. Die Tische sind mit weißen Papiertischdecken überzogen und es liegt ausreichend Schreibmaterial aus. Die „Café-Besucher“ sollen ihre Ideen zu Papier bringen, in welcher Form auch immer. Es kann gemalt, gezeichnet oder geschrieben werden. Jeder kleine „Café-Tisch“ verfügt auch über einen Gastgeber oder eine Gastgeberin, der oder die die jeweils neuen Besucher begrüßt, kurz die bisherigen Ergebnisse resümiert und das Gespräch in Gang bringt. Diese Methode ermöglicht es, dass sich alle Beteiligten in einer lockeren und barrierefreien Atmosphäre zu den jeweiligen Fragestellungen in der von ihnen möglichen Form einbringen sowie neue Ideen und Gemeinsamkeiten entdecken können.

Am zweiten Tag der Jahresfachtagung in Berlin war es dann soweit, alle Anwesenden wurden auf diese Abenteuerreise geschickt. Nach einer kurzen Erläuterung des Ablaufs des World-Cafés sowie der entsprechenden Café-Etiquette (Verhaltensregeln) durch den Moderator, teilten sich die Teilnehmer_innen auf die insgesamt fünf Café-Inseln auf. Die Gastgeber_innen (nochmals ein herzliches Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen von den Landesarbeitsgemeinschaften in Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) stellten die jeweilige Fragestellung vor und motivierten die Gäste zum intensiven Austausch. Nach jeweils zehn Minuten erklang ein Gong und die Gäste zogen zu einem anderen Tisch weiter. Nach 50 Minuten wurden die wesentlichen Punkte, die zu den jeweiligen Fragestellungen an den unterschiedlichen Tischen zusammengetragen worden sind, von den Gastgeber_innen zusammengefasst und dem Moderator zwecks Auswertung übergeben. Nach der Mittagspause wurden im Plenum die zentralen Ergebnisse in kurzer Form vorgestellt und das weitere Vorgehen mit den gewonnenen Erkenntnissen erläutert.

In einem weiteren Schritt sollten im Anschluss an die Jahresfachtagung zunächst auch noch die Mitglieder die Möglichkeit zur Rückmeldung erhalten, die nicht auf der Jahresfachtagung anwesend waren. Dieses erfolgte dann in den darauffolgenden Wochen durch die Vorstellung der fünf Fragestellungen im Rahmen des Newsletters sowie der Bitte nach einer regen Beteiligung. Im Anschluss nach einer längeren Rückmeldefrist wurden die vorhandenen Ergebnisse ausgewertet und für diesen Beitrag aufgearbeitet. Zusätzlich bestand für den Vorstand und die Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Ergebnisse im Gespräch näher und konkreter zu erörtern.

Im Folgenden werden nun die fünf Fragestellungen ein weiteres Mal vorgestellt und mit den entsprechenden Ergebnissen aus den Gesprächsrunden in Verbindung gebracht. Bei der Darstellung ist zu beachten, dass die ersten fünf Nennungen in der Regel etwas ausführlicher beschrieben werden. Es handelt sich dabei um die Rückmeldungen, die mit Abstand am meisten unter allen Gegebenen vorgekommen sind. Die jeweilige Reihenfolge macht wiederum deutlich, welche Rückmeldung häufiger vorgekommen ist. Die Position eins hat die meisten und die Position fünf die wenigsten Rückmeldungen erhalten. Auch bei den restlichen Nennungen erfolgte die Darstellung nach diesem Prinzip.

Fragestellung 1:

Was ist bei der BAG-SB in der Vergangenheit nicht so gut gelaufen bzw. was haben Sie vermisst?

- eine fehlende Wiederanbindung an ein Bundesministerium
- die Formierung als **DIE** Interessenvertretung im Bereich Schuldnerberatung
 - zu viele Akteure
 - fehlende Stärke
 - zu viele Eigeninteressen der Akteure
- das fehlende und nicht verankerte Berufsbild
- die Imagepflege
 - Schuldnerberatung = immer Armut?!
 - interner Streit = externer Gesichtverlust
 - Schuldnerberatung: Warum nicht als starke Marke platziert?
- ein flexibles Fortbildungsangebot
 - Warum immer die gleichen Themen?
 - zu viel Jura = mehr Methodik
 - Kassel, Göttingen und Nürnberg: es gibt auch andere Orte für Fortbildungen!
- zu wenig Einflussnahme auf die Statistik
- fehlende Vielfalt im Verein und in den Gremien
- die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Gewerkschaften und Studiengängen



FORTBILDUNGSANGEBOT 2017

Unterhaltsrecht in der Schuldner- und Insolvenzberatung	Die gesetzliche und private Krankenversicherung in der SB	Wahlhearing zur Landtagswahl in NRW	Anfechtungen im Verbraucherinsolvenzverfahren	Workshop: aktuelle Rechtsprechung
Termin: Montag, 20. März 2017 Ort: Franz Hitze Haus Kardinal-von-Galen-Ring 50 48149 Münster Preis: 150,00 Nichtmitglieder 130,00 Euro Mitglieder Referentin: Katja Immel, Rechtsanwältin und Schuldnerberaterin, Diakonisches Werk Recklinghausen	Termin: Mittwoch, 5. April 2017 Ort: Reinoldium Schwanenwall 34 44135 Dortmund Preis: 95,00 Euro Nichtmitglieder 65,00 Euro Mitglieder Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen	Termin: Mittwoch, 26. April 2017 Ort: Maxhaus, kath. Stadthaus Schulstraße 11 40213 Düsseldorf Preis: kostenlos Alle Informationen zu dieser Veranstaltung können Sie einem gesonderten Falblatt entnehmen.	Termin: Donnerstag, 18. März 2017 Ort: Caritasverband Am Porscheplatz 1 45127 Essen Preis: 95,00 Euro Nichtmitglieder 65,00 Euro Mitglieder Referent: Frank Wiedenhaupt, Schuldnerberater Berlin	Termin: Montag, 9. Oktober 2017 Ort: Caritasverband Am Porscheplatz 1 45127 Essen Preis: 95,00 Euro Nichtmitglieder 65,00 Euro Mitglieder Referentin: Kay Bieker Rechtsanwalt, Hamm
Anmeldung und weitere Informationen: Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Nordrhein-Westfalen · www.lag-schuldnerberatung-nrw.de				

Fragestellung 2:

Was würde ich mir zukünftig von der BAG-SB wünschen?

- Klärung der Finanzierungsgrundlage
 - Unterstützung des Rechtsanspruchs auf Schuldnerberatung
 - Fokussierung der Kostenfreiheit für Betroffene
 - Einforderung einer Finanzierung für Begleitung im InsO-Verfahren
- starke Nachwuchsförderung
 - Verankerung des Berufsbildes
 - Beratungskompetenzen stärken
 - Verbesserung des Image:
Nein, wir sind keine Paragrafenreiter!
- Überarbeitungen angehen
 - die Bundestatistik und ihre Merkmale
 - die Definition von Überschuldungs- auslösern
 - keine Deutungshoheit bei SCHUFA + Creditreform
- bessere Öffentlichkeitsarbeit
 - mehr politische Arbeit
 - Relevanz von Schuldnerberatung verdeutlichen
 - Lobbyarbeit gegenüber Inkassounternehmen und Co.
 - Einsatz für einen Paradigmenwechsel: individualisierte vs. gesellschaftliche Auslöser
 - Schuldnerberatung = Beratungsprozess vs. Einmalberatungen
- Forschungstätigkeiten
 - Ausbau dieses Tätigkeitsfeldes
 - Bereiche: Wirkung und Nachhaltigkeit von Schuldnerberatung
- Klärung der Vergütung für Beratungskräfte
 - Eingruppierung
 - angemessene Bezahlung

- Interkulturelle Öffnung
- ein Gütesiegel
 - basierend auf Qualitätsstandards
 - als „zentrale“ Instanz für Schuldnerberatung
- Bündelung sämtlicher Präventionskonzepte
- Austauschforen
 - für selbstständige Schuldnerberater_innen
 - AK Statistik

Fragestellung 3:

Welche thematischen Schwerpunkte sollte die BAG-SB in Zukunft auf der Agenda haben?

- das eigene Kommunikationsverständnis
 - Wie streiten wir konstruktiv?
 - Was bedeutet Fairplay und Ehrlichkeit für uns?
 - dauerhaften Streit beenden
 - gutes Zusammenarbeiten: sowohl innen wie außen
 - mehr Achtung der Vorstandsarbeit
 - Transparenz
 - Harvard-Prinzip als Leitbild des Vorstandes
- die Mitgliedschaft
 - Mitgliedsbeitrag staffeln
 - günstigere Jahresfachtagungen
 - Werbung neuer Mitglieder
 - stärkere Forderung der Mitglieder
 - an Nachwuchs für die Gremien denken
 - die Mitgliederversammlung optimieren
 - eine konkrete Austauschmöglichkeit für Mitglieder im Internet schaffen
 - Umgang mit selbstständigen Schuldnerberater_innen klären
- Lobbyarbeit
 - Implementierung eines Berufsbildes
 - die Bezahlung der Fachkräfte, Finanzierung der Schuldnerberatung
 - fachliche und sozialpolitische Positionen

- die BAG-SB als Träger
 - Aufstellung einer Bedarfsplanung
 - umsetzbares, aber auch visionäres Zukunftskonzept erstellen
 - Selbstverständnis klären und interkulturelle Öffnung
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Wiedereinführung der Onlineberatung
 - statistische Daten selbst vorhalten
 - bundesweite Wahrnehmung steigern
 - Reaktion der BAG-SB auf Feedback und Leserbriefe aufgrund von Artikeln in Publikationen
 - kampagnentauglich werden
- Überarbeitung von Broschüren und Informationen
 - InsO-Plan
 - Mehrsprachlichkeit
 - barrierefrei
- Vorhandensein eines Leitbildes
 - klares Profil formulieren
 - Wer sind wir? Welche Personen stecken hinter der BAG-SB?
 - Fachlichkeit herausstellen
 - Veröffentlichung
- Implementierung einer juristische Task-Force
 - Möglichkeit der Durchführung von Musterprozessen
 - Rückhalt für Berater_innen in Kleinstberatungsstellen
- Aufbau einer Wissensbank/Mailliste
 - nach Themen, Dozenten und Spezialisten
- Aufbau eines geschlossenen Forums
- besseres Fortbildungsangebot
 - Ausbau und andere Orte
 - Studiengang Schuldnerberatung
 - Ausbildungskurse Schuldnerberater_innen

Fragestellung 4:

Was kann die BAG-SB machen, damit die Mitgliedschaft für mich weiterhin attraktiv ist bzw. attraktiv wird?

- bessere Zusammenarbeit der BAG-SB mit den Landesarbeitsgemeinschaften
- Vermarktung der BAG-SB als Dachverband
 - unikale Stellung
 - Vertretung aller Schuldnerberater_innen
 - stärkere Aufstellung
 - Einwerbung von Bundesmitteln
 - starke Lobbyarbeit
- Interessante Beitragsgestaltung und origineller Mitgliederservice
 - Fördermitgliedschaft
 - Rentnermitgliedschaft
 - Probemitgliedschaft
 - Reduzierung der Mitgliederbeiträge
 - Gewinnspiel(e)
 - Werbung

- Erstellung von Qualitäts- und Mindestanforderungen und Begleitung bei der Umsetzung
- Verbesserung der Mitgliederbetreuung
 - Erreichbarkeit der Geschäftsstelle verbessern
 - mehr hauptamtliche Ansprechpartner
 - einfachere Beitrags- und Spendenregelungen
- günstigere Kosten für die Jahresfachtagungen

Fragestellung 5:

Was schätzen Sie an der bisherigen Arbeit der BAG-SB besonders?

- die Herausgabe der BAG-SB Informationen
 - aktuell
 - vielfältig
 - interessant
 - ansprechend
 - hilfreich

- die Fachtagung(en)
 - interessant
 - kurzweilig
 - Vielfalt der Themen
 - gute Referenten
 - Festlegung von Schwerpunkten
 - Fortbildungscharakter
- die Mitglieder in den Gremien (Vorstand/AK/LR)
 - starkes persönliches Engagement
 - dauerhaft Mitgestaltung
 - professionsübergreifende Zusammenarbeit
- die Lobbyarbeit
 - Einflussnahme auf Gesetzgebung
 - schnelle und ausdauernde Reaktionen
- das Rahmenprogramm der Fachtagungen
 - gute Atmosphäre
 - Möglichkeit des kollegialen Austausches
 - abwechslungsreich
 - interessante Veranstaltungsorte
- die ressortübergreifende und internationale Zusammenarbeit
- die BAG-SB als verbandsunabhängige Repräsentanz der Schuldnerberatung
- die Unterstützung der Mitglieder
 - Onlineberatung
 - Materialien/Broschüren
 - Verlinkung
 - Zugriff auf Daten der SchuB-Stellen über www.meine.schulden.de
- der schnelle Draht zum Vorstand und zur Geschäftsstelle
 - die Veränderungsbereitschaft
 - das Fortbildungsangebot
 - den Umzug der Geschäftsstelle nach Berlin
 - die neue Homepage
 - die Beteiligungsmöglichkeiten

Zusammenfassend kann hervorgehoben werden, dass bestimmte Punkte für die Mitglieder und Freunde der BAG-SB eine besondere Relevanz haben bzw. hatten, da sie an mehreren Stellen immer wieder benannt wurden. Diese Punkte werden wohl auch bei der weiteren Vorgehensweise in einem besonderen Licht stehen. Aber auch die anderen Rückmeldungen haben nichtsdestotrotz ihren ganz individuellen Stellenwert. Es bleibt nun zunächst am Vorstand und der Geschäftsführung, wie man mit diesen Erkenntnissen weiter umgehen möchte. Es darf hier aber auch nicht versäumt werden zu bemerken, dass manche Rückmeldungen sehr allgemein gehalten waren und es damit für Dritte – die daraus Aktivitäten entwickeln sollen – schwieriger macht, diese genau zu definieren und befriedigende Ergebnisse zu produzieren. In Bezug auf diese Tatsache sieht der Verfasser dieses Beitrages eher die Notwendigkeit einer erneuten Einbindung möglichst vieler Mitglieder und Freunde der BAG-SB im Rahmen eines Austausches.

Zum Abschluss muss hier – trotz der vorhandenen und in vielen Teilen berechtigten Kritik – aber auch ausdrücklich herausgestellt werden, dass die positiven Rückmeldungen überwiegen. Ein gutes Resümee für 30 Jahre BAG-SB und ein guter Motivationsmotor für die nächsten Jahre: Für den Vorstand, für die Geschäftsführung, für uns alle!

Mark Schmidt-Medvedev, Bankkaufmann, Dipl.-Sozialpädagoge, Soziale Arbeit (M. A.) arbeitet seit 2004 im Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung und ist Leiter der afg worknet Schuldnerberatung in Hamburg. Er ist Mitglied im Vorstand der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. und als Lehrbeauftragter und Dozent für Hochschulen und Bildungsträger im Bereich ökonomische Bildung tätig.

Forschungsprojekt „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“

Erster Bericht und kurze Darstellung der bisherigen Ergebnisse

In dem hier vorliegenden Kurzbericht zum Forschungsprojekt „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“ gibt das Deutsche Institut für Sozialwirtschaft (DISW) einen ersten Einblick in das Forschungssetting und den Hintergrund des laufenden Forschungsvorhabens. Da die Forschung erst im Mai 2017 abgeschlossen wird, werden jedoch nur die ersten Teilbereiche des Projekts dargestellt. Eine umfassende Vorstellung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Jahresfachtagung im BAG-SB Mai in Berlin.

1. Zielsetzung des Forschungsprojekts

Ziel des Forschungsprojekts ist die „Entwicklung von Handlungskonzepten der Sozialen Schuldnerberatung, die der Heterogenität der von Überschuldung Betroffenen Rechnung tragen und zugleich durch präventive Ausrichtung Risiken von Wirkungsdefiziten der Intervention („Drehtüreffekte“, Fehlbedarfsplanungen) reduzieren“ (Ausschreibung der BAG-SB). Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz finanziert das vorliegende Forschungsvorhaben, welches Herausforderungen moderner Schuldnerberatung aus Perspektive der Betroffenen und Fachkräfte vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben (§§504a und 505 BGB) aufgreift.

Für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. sind die Befunde der gutachterlichen Forschung und die daraus abgeleiteten Handlungskonzepte von zentraler Bedeutung, um den mit den §§504a in Verbindung mit 505 BGB neu eröffneten Handlungsspielraum im Sinne einer modernen, präventiven Schuldnerberatung nutzen zu können. Da das Gesetz erst kürzlich eingeführt wurde, ist das Projekt als Annäherung zu verstehen, um erste Ergebnisse über den Stand des Implementationsprozesses herauszukristallisieren.

2. Hintergründe der Studie

Die vielfältigen Möglichkeiten, die in modernen Gesellschaften zu Verschuldungs- und Überschuldungssituationen führen können, zwingen die moderne Soziale Schuldnerberatung dazu, entsprechend personenorientiert und anpassungsfähig zu agieren. Bisherige wissenschaftliche

Erkenntnisse über Ver- und Überschuldung weisen darauf hin, dass die Strukturen bestehender Beratungs- und Unterstützungsangebote in Bezug auf die veränderten Verschuldungsszenarien und damit verbundenen vielfältigen Einzelfällen ausbaufähig sind und in vielerlei Hinsicht Adaptionen bedürfen (vgl. Ansen & Schwarting 2015).

2.1. Die neue EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie: Beratungspflicht der Banken

Die neue Beratungspflicht für Darlehensgeber von Dispositions- und Überziehungskrediten, sprich Banken und Sparkassen, wurde im März 2016 im Zuge der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie gesetzlich eingeführt (vgl. Bundesanzeiger Verlag 2016). Beratungspflichtig sind Banken demnach bei dauerhafter erheblicher Überziehung eines Girokontos. Die gesetzliche Beratungspflicht nach §504a BGB greift, wenn Kunden_innen 75 Prozent der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in Anspruch nehmen. Sie greift nach § 505 BGB auch, wenn Kunden_innen in einem Zeitraum von mehr als drei Monaten geduldet ununterbrochen ihr Konto so überziehen, dass der durchschnittliche Überziehungsbetrag die Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Geldeingangs auf jenes Konto übersteigt. Das neue Gesetz umfasst sowohl die Pflicht zur persönlichen Beratung im Hinblick auf kostengünstigere Alternativen sowie ggf. den Verweis auf Beratungseinrichtungen.

2.2. Schnittstellen zwischen Beratung in Banken und Sozialen Schuldnerberatungsstellen

Die neue Beratungspflicht ist im Sinne der Definition des Verbraucherschutzes als Präventionsmaßnahme in Form von Verbraucherinformationen zu verstehen und stellt somit einen konzeptionellen Aspekt der Sozialen Schuldnerberatung dar (vgl. hierzu auch Ansen & Schwarting 2015, S. 11). Die Möglichkeit der Geldinstitute auf (externe) Beratungseinrichtungen zu verweisen hebt zudem potenzielle Synergieeffekte zwischen Beratung in darlehensgebenden Institutionen (Banken) auf der einen Seite und Sozialer Schuldnerberatung auf der anderen Seite in den Vordergrund der Überlegungen. Die in unserer Ge-

sellschaft allgegenwärtige Problematik privater Überschuldungslagen mit den damit einhergehenden persönlichen und finanziellen Belastungen rücken mit der Gesetzesänderung stärker in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und geben Anlass, Strukturen der (präventive) Schuldnerberatung in und außerhalb der kreditgebenden Institutionen zu diskutieren und zu fördern.

Dies begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (2015). Angesichts potenziell ambivalenter Bankeninteressen wird die neue gesetzliche Beratungspflicht allerdings auch kritisch gesehen. Als positive Aspekte der Gesetzesneuerung führt der Verband an: „(...) dass Kontoinstitute gegen ihr eigenes wirtschaftliches Interesse zu tatsächlich kostengünstigeren Finanzierungsangeboten beraten, wird sich schlecht durchsetzen lassen“ (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 2015, S. 29). Er betont hingegen die Relevanz der (Förderung unabhängiger) Schuldnerberatung bzw. die geschaffene Vereinfachung des Zugangs zu dieser. Grundsätzlich sei die Nutzung von Dispositionskrediten an sich nicht das Problem. Sie kann aber häufig ein Indikator für drohende Überschuldung sein, bei dem man früh ansetzen müsse (vgl. ebenda, S. 28). „Übersteigen die Ausgaben dauerhaft die Einnahmen, stellt der Dispo oft die letzte Kreditlinie dar, bevor ein Verbraucher wegen Überschuldung zahlungsunfähig wird. Dies markiert zugleich den letzten Zeitpunkt, an dem vor dem Ausfall gehandelt werden kann.“ (ebenda; siehe u. a. auch kritisch Neuhaus 2015)

Nachgewiesen ist, dass Umschuldungsmaßnahmen, in denen die Nutzung des Dispositionskredites beispielsweise zur Ratenzahlung anderer Kredite genutzt wird, u. a. dazu führen können, dass Angebote der Schuldnerberatung erst spät genutzt werden (vgl. iff 2014, S. 22), da Schuldner_innen das Gefühl suggeriert wird, ihre finanzielle Lage sei weiterhin zu bewältigen, man sei ja noch zahlungsfähig. Dies untermauert die These der Verbraucherzentrale e.V. (2015). Eine vom Verbraucherministerium in Auftrag gegebene Studie über Dispozinsen und Ratenkredite aus dem Jahr 2012 legt zudem die Vermutung nahe, dass Banken das Geschäft mit Dispositionskrediten vielfach zur Quersubventionierung anderer Leistungen oder zur allgemeinen Gewinnsteigerung verwenden (vgl. Dick e. a. 2012) und deswegen die Vergabe entsprechender Kredite gezielt fördern.

3. Forschungsdesign

Die Recherche in aktueller Fachliteratur, die Sammlung von Informationen zum derzeitigen Forschungsstand – insbesondere der Gesetzesbegründungen zu der seit März 2016 gesetzlich vorgesehenen Beratungspflicht der Banken bei dauerhafter erheblicher Überziehung von Dispokrediten – sowie zu ähnlichen Forschungsprojekten und dahinter stehenden Institutionen, dienten dazu, den Forschungsgegenstand und offene Fragestellungen zu konkretisieren. Durchgeführt werden darüber hinaus leitfadengestützte Experteninterviews mit Mitarbeiter_innen von Schuldnerberatungsstellen und Bankvertreter_innen, Expertengruppeninterviews sowie biografieorientierte problemzentrierte Interviews mit Betroffenen, um weiterführende Erkenntnisse zu Herausforderungen moderner Sozialer Schuldnerberatung zu erhalten. Die Ergebnisse werden durch die quantitative Methode der Social Return on Investment (SROI-)Ansätze ergänzt und in der Konzeptentwicklung verdichtet.

4. Begriffsdefinitionen

Zunächst hat das DISW zentrale Begriffe erläutert, um eine definierte und klar abgrenzbare Situationsbeschreibung vornehmen zu können.

Überschuldung ist nach Ansen und Schwarting (2015) in Anlehnung an den Gesetzgeber als Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 InsO zu definieren: „Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“ In der empirischen Beleuchtung von Überschuldung werden darüber hinaus weitere Kriterien berücksichtigt: Betroffene werden nicht nur akut, sondern auch in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Sie haben keine Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch bestehendes persönliches Vermögen oder die Einräumung weiterer Kreditmöglichkeiten zu bestreiten (vgl. Creditreform 2013, S. 3). Die zu tätigenden Ausgaben sind längerfristig höher als die Einnahmen. Dies macht es den Betroffenen unmöglich, ihre elementaren Lebensgrundlagen eigenständig zu sichern. Somit ist Überschuldung als eine Situation zu verstehen, die sich, dauert sie länger an, trotz Reduzierung des Lebensstandards für die Be-

troffenen zu einer existenzbedrohenden Krise entwickeln kann. Diese trifft häufig nicht nur die Überschuldeten selber, sondern wirkt sich auch auf das Einkommen, das Vermögen und den Lebensstandard aller in dessen Haushalt lebenden Mitglieder aus (vgl. Bundesministerium für Arbeit 2013, S. 360). Verschuldung bedeutet zunächst nur, dass Schuldner_innen gegenüber unterschiedlichen Gläubigern vertragliche Zahlungsverpflichtungen eingegangen sind (vgl. Ansen & Schwarting 2015, S. 9).

Empfehlenswert, so zeigen viele der bisherigen Funde und Beobachtungen, wäre zudem die konsequente Übernahme der Begrifflichkeiten von Prävention, wie sie in anderen Sozial- und Gesundheitsfeldern längst üblich ist, die Differenzierung in Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention. Im Falle von Überschuldungsverhinderung z. B. durch §§ 504a und 505 BGB ginge es um Sekundärprävention, die Begleitung in problematischen finanziellen Situationen, die nicht schon manifeste Überschuldungen sind. Sekundärpräventive Arbeit braucht spezifische Formen der Ansprache von Betroffenen und differenzierte Auseinandersetzungen mit Motiven, Möglichkeiten und Kontexten der Betroffenen.

Tertiärprävention meint dagegen Prävention von Folgestörungen, Nachsorge, Rückfallprophylaxe; sie könnte auf bedarfsorientierte Unterstützung von Menschen in Regulierungs- oder Insolvenz-Wohlverhaltenspflichtphasen nach Abschluss von Schuldnerberatung bezogen werden, soweit diese nötig wäre.

In der Begrifflichkeiten von Prävention lässt sich auch produktiv zwischen Verhaltensprävention (individuelle Unterstützung, Befähigung) und Verhältnisprävention (sogenannte strukturelle Prävention z. B. durch Verbraucherschutz) differenzieren.

5. Entwicklungsprozess Übergang von Ver- zu Überschuldung

Verschuldete private Haushalte, die aufgrund von typischen Risikofaktoren wie unfreiwilliger Teilzeiterwerbstätigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes, Trennung und Scheidung oder Krankheit Schwierigkeiten haben, finanzielle Verpflichtungen einschließlich der Tilgung von Schulden einzuhalten, versuchen häufig zunächst, ihre Probleme selbstständig zu regeln – häufig durch intensive Inanspruchnahme von Dispositionskrediten, aber auch durch die Aufnahme neuer Schulden in Form von Ratenkrediten.¹

Als standardisierte Privatkredite zählen Dispositionskredite und Ratenkredite zu den, nach ihrer Zielgruppe benannten, Verbraucherkrediten. Sie werden in erster Linie Lohn- und Gehaltsempfänger_innen gewährt (vgl. Grill & Perczynski 2006, S. 371). Während ein Ratenkredit auf einem Darlehenskonto eingerichtet wird, der in festen monatlichen Raten zu tilgen ist, steht der Dispositionskredit („Dispo“) als sogenannter Kontokorrentkredit üblicherweise auf einem Girokonto zur Verfügung. Dieses lässt sich zur Abwicklung bargeldlosen Zahlungsverkehrs dann um den entsprechend eingeräumten Betrag überziehen. In den meisten Fällen gewähren Kreditinstitute diese Kontouberziehungsmöglichkeit „blanko“, d. h. ohne besondere Sicherheiten zu verlangen (vgl. ebenda. S. 63; S. 373). Von den Banken im Vorfeld geprüft wird jedoch die persönliche und materielle (wirtschaftliche) Kreditwürdigkeit, bei der die Höhe des regelmäßig auf das Konto eingehenden Nettoeinkommens des/der Kontoinhaber_in für die eingeräumte Kredithöhe eine zentrale Rolle spielt. „Durch die laufenden Gehaltseingänge wird die Überziehung jeweils ganz oder teilweise wieder abgedeckt. Der Kreditnehmer kann das Konto je nach Bedarf überziehen und dadurch auch auf unvorhergesehene Ausgaben flexibel reagieren.“ (Grill & Perczynski 2006, S. 373) Eine weitere Variante des standardisierten Privatkredits neben dem Dispo ist der geduldete Überziehungskredit, den ein Privatkunde ohne (Dispo-)Kreditlinie in Anspruch nimmt. Bei Überziehungen eines Kontos ohne Dispositionsrahmen wird das Kreditinstitut abwägen, „ob die Nachteile für den Kunden bei einer Nichteinlösung größer sind als das eigene Kreditrisiko“ (ebd., S. 376) und dafür regelmäßig einen höheren Zinssatz berechnen².

¹ Wegen der negativen Konnotation des Begriffs „Schuld“ ist es sinnvoll, statt von „Schulden“ von wertneutralen (Zahlungs-)„Forderungen“ zu sprechen (siehe auch Ausführung in iff 2016, S. 6).

² Allerdings gilt auch hier, keine Regel ohne Ausnahmen: Es gibt auch Kreditinstitute, bei denen der Überziehungs- und Dispositionszinssatz identisch ist.

Verschuldung im Kontext laufender Dispositions- und Ratenkredite bedeutet nun, dass Kreditnehmer_innen in Zahlungsschwierigkeiten geraten, dadurch einen aufgenommenen Ratenkredit nicht mehr (pünktlich) bedienen und als Folge dessen den bestehenden Dispositionskredit zunehmend ausschöpfen. Gelingt es den Kreditnehmer_innen im weiteren Verlauf dieser Schuldenspirale nicht, eine Eskalation ihrer Verschuldung zu verhindern, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer einfachen Verschuldung schnell eine Überschuldung wird.

5.1. Eintritt Überschuldung und Kontakt zur Sozialen Schuldnerberatung

Häufig wird den Betroffenen erst zu diesem Zeitpunkt klar, dass sie eigenständig keinen Ausweg aus der Situation finden und suchen nach professioneller Beratung. Leider oft erst sehr spät kommt dann die Soziale Schuldnerberatung ins Spiel. Vielfach sind die Fronten zwischen Gläubiger_innen und Schuldner_innen dann schon verhärtet, die Forderungen sind mittlerweile durch Inkasso- und Gerichtskosten sowie Verzugszinsen signifikant gestiegen. Die Betroffenen sind überfordert. Sie wenden sich an die falsche Beratungsstelle, kalkulieren Wartezeiten für Beratungstermine nicht ein oder wählen eine für sie unpassende Maßnahme (z. B. kurzfristige, einmalige Notfallberatung anstelle einer eingehenden ganzheitlichen Schuldenberatung). Der Prozess der Schuldnerberatung wird durch derartige Umstände in der Regel kompliziert und auch verlängert.

5.2. Präventionsangebote sind wichtig

Eine frühzeitige Einbeziehung der Schuldnerberatung hingegen, wie sie die aktuelle Gesetzeslage bei Dispositions- und geduldeten Überziehungskrediten vorsieht, könnte dazu beitragen, dass Schuldner_innen schon am Beginn einer problematischen finanziellen Situation mit der Sozialen Schuldnerberatung in Kontakt kommen und es gelingt, frühzeitig Wege aus der Ver- bzw. Überschuldung zu finden, und zwar bevor es zu einer weiteren Zuspitzung ihrer prekären Lage kommt. Damit wird nicht nur die finanziell angespannte Situation rascher überwunden. Überdies werden die typischen, in fast alle Lebensbereiche strahlenden Folgerisiken einer Überschuldung, wie beruflich auftretende Schwierigkeiten, familiäre Probleme und Schäden an der Gesundheit der Betroffenen, minimiert oder ganz ver-

mieden. Diese Begleiteffekte der Sozialen Schuldnerberatung können, neben den Beiträgen zur Schuldensanierung, nicht hoch genug eingeschätzt werden (vgl. zu dieser Thematik iff 2015; Ansen & Schwarting 2015).

6. Ausblick

Hinsichtlich der neu eingeführten Beratungspflicht sind diese Befunde für die Schuldnerforschung relevant. „Der §504a BGB legitimiert erstmals die Zusammenarbeit von zwei Akteuren, die institutionell und professionspolitisch in höchst unterschiedliche Handlungskontexte eingebunden sind. Vor diesem Hintergrund ist es eine bisher offene Frage, ob und wie die spezialisierten Beratungsleistungen dieser Akteure im Sinne einer präventiven Schuldnerberatung zusammengeführt werden können.“ (Ausschreibung der BAG-SB) Die frühzeitige Einbindung der Schuldnerberatung ist geeignet, präventiv einer Überschuldung entgegenzuwirken und damit den Verbraucherschutz zu verbessern. Das weiterführende Paradigma der Prävention kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten, um Herausforderungen moderner Schuldnerberatung durch das Projekt herauszukristallisieren. Bis Mai 2017 soll dieses Vorhaben weiter vorangetrieben werden.

Susanne Vaudt, Prof. Dr. rer. pol., ist seit 2014 Professorin für Sozialwirtschaft im Dept. Soziale Arbeit an der HAW Hamburg. Im Forschungsprojekt ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig.

Andreas Langer, Prof. Dr. rer. soc. und Dipl.-Soz.päd., ist seit 2007 Professor für Sozialwissenschaften/Sozialpolitik an der HAW Hamburg. Außerdem ist er im Vorstand der BAG Sozialmanagement, Mitglied im Qualitätsbeirat Bdb e.V. und im Vorstand DGS Sektion Professionssoziologie. Als geschäftsführender Direktor des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft (DISW) in Kiel leitet er das Forschungsprojekt.

Jana Molle, M.A. Soziale Arbeit, ist seit 2015 Promovendin des Kooperativen Graduiertenkollegs „Qualitätsmerkmale Sozialer Bildungsarbeit“ der HAW Hamburg und der Universität Hamburg. Sie ist als Lehrbeauftragte am Department Soziale Arbeit der HAW Hamburg tätig. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin des DISW ist sie als stellvertretende Leitung des Forschungsprojekts tätig.

Literatur

ANSEN, H.; SCHWARTING, F. (2015): Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldnerberatung und Insolvenzberatung – Eine Metastudie empirischer Arbeiten. Im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB). Verfügbar unter: www.schuldnerberatung-berlin.de/uploads/media/WerthaltigkeitundNachhaltigkeitSozialerSchuldner-undInsolvenzberatung-EineMetastudieempirischerArbeiten.pdf (Stand 16.12.2016).

BUNDESANZEIGER VERLAG (Hrsg.) (2016): Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11.03.2016. Bundesgesetzblatt, 1(12). Verfügbar unter: www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl116s0396.pdf (Stand 09.02.2017).

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2013): Lebenslagen in Deutschland – Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen-DinA4/a334-4-armuts-reichtumsbericht-2013.pdf?__blob=publicationFile (Stand 09.02.2017).

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. (Hrsg.) (2015): Zahlen, Daten, Fakten der Kreditwirtschaft. Verfügbar unter: https://bankenverband.de/media/publikationen/08122015_Zahlen_und_Fakten_V2.pdf (Stand 09.02.2017).

BÜRGERLICHES GESETZBUCH, § 504 a: Beratungspflicht bei Inanspruchnahme der Überziehungsmöglichkeit. Verfügbar unter: <https://dejure.org/gesetze/BGB/504a.html> (Stand 03.10.2016).

BÜRGERLICHES GESETZBUCH, § 505: Geduldete Überziehung. Verfügbar unter: <https://dejure.org/gesetze/BGB/505.html> (Stand 03.10.2016).

CREDITREFORM WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (Hrsg.) (2013): SchuldnerAtlas Deutschland. Verfügbar unter: www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/crefo/download_de/news_termine/wirtschaftsforschung/schuldneratlas/Analyse_SchuldnerAtlas_Deutschland_2013.pdf (Stand 09.02.2017).

CREDITREFORM WIRTSCHAFTSFORSCHUNG (Hrsg.) (2015): SchuldnerAtlas Deutschland – Überschuldung von Verbrauchern. Verfügbar unter: www.creditreform.de/fileadmin/user_upload/crefo/download_de/news_termine/wirtschaftsforschung/schuldneratlas/Analyse_SchuldnerAtlas_2015.pdf (Stand 09.02.2017).

DICK, C.; KNOBLOCH, M.; AL-UMARAY, K. S.; JAROSZEK, L.; SCHRÖDER, M.; TIFFE, A. (2012): Studie zu Dispozinsen/Ratenkredit. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) (Hrsg.) Hamburg, Mannheim. Verfügbar unter: <ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/StudieDispoZinsRatenKredit2012.pdf> (Stand 12.12.2016).

GRILL, W.; PERCZYNSKI, H. (2006): Wirtschaftslehre des Kreditwesens. (H. Grill, Hrsg.) 40. Aufl. Troisdorf: Bildungsverl. EINS.

KNOBLOCH, M.; LAATZ, W.; NEUBERGER, D.; FLACH, L.; ANSEN, H.; KORCZAK, D. (2014): iff-Überschuldungsreport 2014 – Überschuldung in Deutschland. institut für finanzdienstleistungen e. V. (Hrsg.). Verfügbar unter: www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=4874 (Stand 12.12.2016).

KNOBLOCH, M.; LAATZ, W.; REIFNER, U.; HEBEBRAND, L.; AL-UMARAY, K. S.; ANSEN, H. (2015): iff-Überschuldungsreport 2015 – Überschuldung in Deutschland. institut für finanzdienstleistungen e. V. (Hrsg.). Verfügbar unter: www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=5101 (Stand 09.02.2016).

NEUHAUS, C. (14.07.2015): Regierung will überschuldete Bankkunden schützen. tagesspiegel.de. Verfügbar unter: www.tagesspiegel.de/wirtschaft/hohe-dispozinsen-regierung-will-ueberschuldete-bankkunden-schuetzen/12054538.html (Stand 02.02.2017).

ULBRICHT, D.; AL-UMARAY, K. S.; BUTENOB, M.; HEBEBRAND, L.; KRANZ, V.; STÄHR, D.; ULIKOWSKI, C. (2016): iff-Überschuldungsreport 2016. institut für finanzdienstleistungen e. V. (Hrsg.). Verfügbar unter: www.iff-ueberschuldungsreport.de/media.php?id=5228 (Stand 09.02.2016).

VERBRAUCHERZENTRALE BUNDESVERBAND E. V. (2015): Verbraucherdarlehensverträge – Transparente Verträge und verantwortliche Beratung bei Immobilienfinanzierung und Überziehungskredit. Stellungnahme des VZBV zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Verfügbar unter: www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Wohnimmobilienkreditrichtlinie-Gesetzentwurf-Umsetzung-Stellungnahme-vzbv-2015-08-11.pdf (Stand 16.08.2016).

Berliner Gespräche

Interview des AK InkassoWatch mit dem Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen – BDIU

Unsere Interviewpartnerin:



Kirsten Pedd ist Rechtsanwältin und seit 1997 für die EOS Gruppe in Hamburg tätig. Durch unterschiedliche Aufgaben bei EOS konnte sie sowohl vertiefte Inkassoerfahrung als auch gute Branchenkenntnisse sammeln. Seit 2008 verantwortet sie als Chef-Syndika alle rechtlichen Belange der Unternehmensgruppe und ist zudem Geschäftsführerin mehrerer EOS Gesellschaften. Nach acht Jahren im Präsidium des BDIU und dort zuständig für die Themen Recht und Compliance wurde sie im April 2016 zur Präsidentin gewählt.

AK InkassoWatch: Frau Pedd, Sie vertreten seit vielen Jahren in Ihrer Funktion als Chef-Syndika die EOS Gruppe im Bundesverband der Inkassounternehmen e. V. (BDIU). Anfang 2016 sind Sie nun zur Präsidentin des BDIU gewählt worden. Können Sie uns Ihre Arbeit und den BDIU kurz beschreiben und uns einen Einblick in Größe und Organisationsstruktur des Verbands geben?

Pedd: Der BDIU ist 1956 gegründet worden und hat heute 560 Mitgliedsunternehmen, das entspricht etwa 70 Prozent aller in Deutschland aktiven Inkassounternehmen. Hinsichtlich des Marktvolumens decken wir sogar rund 90 Prozent ab – das ist für eine nicht verkammerte Branche ein stolzer Wert. Als Präsidentin des Verbandes bin ich für die Themen Strategie und Politik zuständig. Das bedeutet, dass ich die strategische Weiterentwicklung des Verbandes und der Branche sowie ihre Positionierung verantworte. Ich stehe im regelmäßigen Dialog mit der Politik, aber auch mit Vertretern aus der Wirtschaft und Verbraucher- sowie Schuldnerberaterverbänden. Mein Motto „reden hilft“ ist dabei nicht nur eine Plattitüde, sondern ist ein ernst gemeintes Angebot, nicht nur übereinander, sondern miteinander zu sprechen. Dazu gehören eben auch Interviews wie dieses. Unterstützt werde ich von einem Team von zwölf Mitarbeitern, die in Berlin in der Geschäftsstelle als Angestellte des BDIU arbeiten, sowie meinen acht Präsidiumskolleginnen und -kollegen, die wie ich für den BDIU ehrenamtlich tätig sind.

AK InkassoWatch: Welche Themen beschäftigen den BDIU aktuell?

Pedd: Ein wichtiges Thema ist im Moment „Fake-Inkasso“. Das heißt: Gefälschte Mahnungen, teils als Brief, teils als Mails, mit geklauten Logos und gefälschten Absenderangaben unserer Mitglieder, die immer wieder in Wellen durch das Land rauschen. Das ist ein Riesenproblem – zum einen natürlich für die Verbraucher, die den Betrugsversuch nicht immer sofort erkennen. Aber natürlich auch für unsere Mitglieder, deren guter Ruf auf dem Spiel steht, wenn Kriminelle sich als seriöse Inkassodienstleister ausgeben. Das hat in den letzten zwei bis drei Jahren enorm zugenommen, schon jedes zehnte Mitglied des BDIU war davon in der einen oder anderen Form betroffen. Wir reagieren darauf mit mehr Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung.

In einem konkreten Betrugsfall aus dem letzten Jahr ging der Schaden in die Millionen, weil viele Verbraucher leider doch bezahlt haben, und zwar auf ausländische Konten, die dem Zugriff unserer Behörden entzogen sind. Und hier ist ein ganz wesentlicher Ansatzpunkt, den wir sehen: Es handelt sich bei „Fake-Inkasso“ um nichts anderes als organisierte Kriminalität, deren Hintermänner oft im Ausland sitzen. Die Behörden müssen hier schneller tätig werden und sich auch international besser abstimmen.

Das gesetzgeberische Hauptthema auf unserer Agenda ist aktuell die Europäische Datenschutzgrundverordnung und deren mögliche Implikationen auf unsere Branche. Intern überarbeiten wir aktuell unseren Branchenkodex, um dem Anspruch an unsere Mitglieder noch mehr Bedeutung zukommen zu lassen. Aber auch alle anderen gesetzgeberischen Vorhaben, die Einfluss auf unsere Branche nehmen, sind bei uns momentan thematisiert.

AK InkassoWatch: Als Verband trägt der BDIU Sorge für die Qualität seiner Mitgliedsunternehmen.

- Wie überprüfen Sie die Arbeit Ihrer Mitgliedsunternehmen?
- Wie häufig wird die Beschwerdestelle des BDIU genutzt und welche Konsequenzen folgen daraus?
- Wie häufig kommt es zu Abmahnungen und Ausschlüssen von Unternehmen?
- Was unternimmt der BDIU gegen „schwarze Schafe“, die nicht Verbandsmitglied sind (Beispiel UGV-Inkasso)?

Pedd: Wir unterziehen Unternehmen, die bei uns Mitglied werden wollen, einer strengen Aufnahmekontrolle. Dazu gehören diverse Unterlagen, die in der Satzung aufgeführt sind, aber eben auch unser Eindruck vom Marktauftritt und z.T. sogar persönliche Gespräche mit den dortigen Verantwortlichen. Bei der Beschwerdestelle des BDIU landen jährlich in etwa 500 Fälle. Die wird sowohl von Schuldner und deren Vertretern als auch von Behörden und Gerichten genutzt. Das Unternehmen, über das eine Beschwerde erfolgt, wird zur Stellungnahme aufgefordert und muss – bei nachgewiesenem Fehlverhalten selbiges unverzüglich abstellen, anderenfalls folgt – unserer Satzung entsprechend – ein Bußgeld oder als ultima ratio der Ausschluss aus dem Verband. Abmahnungen, ich vermute Sie meinen das Verhängen von Bußgeldern, sind im letzten Jahr zwei Mal erteilt worden, einen Ausschluss mussten wir letztes Jahr nicht vornehmen – meist zeigen sich unsere Mitglieder, sollte es tatsächlich mal zu einem Fehler in der Bearbeitung gekommen sein, einsichtig und stellen ihr Verhalten entsprechend unserer Aufforderung um.

AK InkassoWatch: Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken wird in Kürze evaluiert werden, die Vorbereitungen dazu finden gerade statt. Wird sich der BDIU an diesem Prozess beteiligen?

- Falls nein, warum?
- Falls ja: Wo sehen Sie aus Sicht des BDIU konkreten Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf hinsichtlich der jetzigen Regelungen für das Inkassogewerbe bzw. allgemein hinsichtlich der geschäftsmäßigen Beitreibung von Forderungen?

Pedd: Wir werden uns an diesem Prozess beteiligen und sind dazu schon im Kontakt mit dem vom BMJV beauftragten Institut. Wir sind interessiert an einer Evaluation, die nicht ideologisch intendiert ist und einen möglichst sachlichen Blick auf die Branche wirft. Ohne der Evaluation vorzugreifen, bin ich nicht der Ansicht, dass wir weitere gesetzgeberische Anläufe brauchen, um die Branche weiter zu regulieren. Wir benötigen allerdings aufseiten der Ermittlungsbehörden den Willen, bestehende Gesetze auch anzuwenden. Im Bereich des Einziehens von Forderungen, die gar nicht existieren, bei Anwendung von Drohungen und Gewalt oder bei Identitätsdiebstahl muss das Strafrecht konsequent angewendet werden. Betrügerische Handlungen haben mit Inkasso nichts zu tun, das sind Straftaten. Und im Bereich der Aufsicht, um beim Inkasso zu bleiben, müsste diskutiert werden, ob eine zentralisiertere Aufsicht hilfreich ist.

AK InkassoWatch: Eine Reihe großer Inkassounternehmen schaltet in der Regel schon nach wenigen Wochen auf Veranlassung ihrer Mandanten – so deren Einlassung – zusätzlich spezialisierte Rechtsanwälte ein. Neben den Inkassokosten werden dann noch Rechtsanwaltsgebühren geltend gemacht.

Wie stehen Sie grundsätzlich zu dieser Praxis und der damit verbundenen Kostendoppelung?

Pedd: Zunächst mal geht es doch um das Interesse des Gläubigers. Der hat eine Ware geliefert oder eine Dienstleistung erbracht und wartet schon geraume Zeit auf sein Geld, bevor er überhaupt an ein Inkassounternehmen übergibt. Der säumige Kunde hat also schon zahlreiche Gelegenheiten verstreichen lassen, seine Schuld zu begleichen oder doch zumindest den Gläubiger zu kontaktieren, um sich anders zu einigen, etwa über Ratenzahlungen oder Ähnliches. Bevor dann ein Anwalt tätig wird, hat der Gläubiger und in dessen Auftrag der Inkassodienstleister schon viele einzelne Schritte unternommen, damit die offene Forderung beglichen wird.

Grundsätzlich steht es jedem frei, zur Erlangung seines Zieles, einen Rechtsanwalt zu mandatieren. Wenn also Inkassounternehmen gemäß des Auftrags mit dem Gläubiger zum Forderungseinzug zusätzlich einen Rechtsanwalt einschalten, ist das nicht zu beanstanden. Sie sprechen aber die Erstattungsfähigkeit der Kosten an. Ob diese ge-

geben ist, ergibt sich aus dem Einzelfall. Schon allein daraus erkennt man, dass hier nicht etwas per se Unzulässiges gemacht wird.

AK InkassoWatch: Obwohl der Gesetzgeber den Inkassounternehmen seit einigen Jahren die Befugnis erteilt hat, das gerichtliche Mahnverfahren kostengünstig zu beantragen, werden oft zusätzlich Rechtsanwälte dazu eingeschaltet, deren Gebühren erheblich höher sind. Halten Sie diese regelmäßig zu beobachtende Praxis für zulässig und im Sinne des Gesetzgebers?

Pedd: Ja, diese Praxis ist zulässig und der Gesetzgeber hat mit der Möglichkeit der Titulierung durch Inkassounternehmen eine weitere Option eröffnet, indem er Inkassounternehmen die Durchführung eines Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erlaubt. Damit hat er aber der Anwaltschaft nicht die Berechtigung entzogen, das auch zu tun bzw. den Auftraggebern vorgegeben, wer mandatiert werden muss, um einem Mahnbescheid zu beantragen.

AK InkassoWatch: Es gibt inzwischen Entscheidungen zentraler Mahngerichte, die diese Beitreibungskette bestehend aus Inkassounternehmen → Rechtsanwalt → Titulierung durch Rechtsanwalt als Missbrauch des gerichtlichen Mahnverfahrens einstufen, die doppelten Nebenkosten im Rahmen ihrer Schlüssigkeitsprüfungspflicht im automatisierten Mahnverfahren monieren und die Inkassokosten herausnehmen lassen. Wie stehen Sie dazu?

Pedd: Ich habe von Entscheidungen durch Mahngerichte gehört, die allein aufgrund der Tatsache, dass Rechtsanwälte das Mahnverfahren beantragt haben, Monierungen erließen, völlig unabhängig von der Höhe der geltend gemachten Kosten. Hier haben die Mahngerichte ihre Prüfungskompetenzen überschritten. Das Amtsgericht Aschersleben hat es dabei mit seinem Beschluss vom 31. Mai 2016 auf den Punkt gebracht: „Es ist nicht generell unzulässig, neben Rechtsanwaltskosten auch Inkassokosten als Schadenspositionen geltend zu machen. Ob beide Ansprüche nebeneinander bestehen, ist im Wesentlichen davon abhängig, ob sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich waren. Dies im Einzelfall zu beurteilen ist dem streitigen Verfahren vorbehalten. Es übersteigt das im Mahnverfahren eng begrenzte Prüfungsrecht des Gerichts.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

AK InkassoWatch: Wir möchten noch auf einige ganz konkrete Fragen aus unserer täglichen Beratungspraxis eingehen, beispielsweise den Gebührenrahmen für die zulässige Inkassotätigkeit. Der Gesetzgeber hat normiert, dass die Inkassokosten „auf die Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung“ begrenzt sind. Wir beobachten, dass die Mehrzahl der Inkassodienstleistungsunternehmen diesen Rahmen ausschöpft und die sog. Regelvergütung, eine 1,3-fache Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG, als Verzugsschadenersatz geltend macht.

Halten Sie diesen Gebührensatz schon bei einer einfachen Inkassomahnung für angemessen?

Pedd: Sie vergessen dabei, dass die Bezugsgröße für die Inkassovergütung der Auftrag in Gänze ist. Der Mandant erteilt den Auftrag eine Forderung einzuziehen, er erteilt nicht den Auftrag ein einfaches Inkassoschreiben zu erstellen und beendet danach den Auftrag. Ihre Herangehensweise ist nicht richtig. Meine Antwort ist also: Ich halte die Regelvergütung für einen Inkassoauftrag in Höhe von einer 1,3-fachen Gebühr für angemessen.

AK InkassoWatch: Was sagen Sie zu den Inkassounternehmen, die lediglich den 0,5-fachen oder gar nur 0,3-fachen Gebührensatz geltend machen? Diese Unternehmen gibt es durchaus und deren Tätigkeit unterscheidet sich nicht wahrnehmbar von denen anderer Unternehmen, die den mehrfachen Satz verlangen.

Pedd: Die Preisgestaltung liegt im freien Ermessen der Unternehmen – bis zur gesetzlichen Grenze. Es steht weder mir noch dem BDIU zu, das zu kommentieren. Das erwartet man auch nicht vom Verband der metallverarbeitenden Industrie – oder fragen Sie den auch, wie er es findet, dass bei Firma A die Nägel preiswerter sind als bei Firma B?

AK InkassoWatch: Welchen Gebührensatz hält der BDIU angesichts der in der Praxis zu beobachtenden Spanne für angemessen?

Pedd: Die Gebührensätze sind gesetzlich geregelt – diese Regelung halten wir für angemessen.

AK InkassoWatch: Wäre es aus Ihrer Sicht nicht sinnvoll, für die erste Inkassomahnung sowie für das Massen-Inkassogeschäft klare, am Aufwand orientierte Gebühren-tatbestände einzuführen – die dann selbstverständlich auch für die in diesem Bereich tätigen Inkassosanwälte gelten sollen?

Pedd: Nein, ich wiederhole mich, aber es ist der Auftrag, der die Basis der Gebühren bildet. Das ist sowohl bei Inkassounternehmen so als auch bei Rechtsanwälten. Diejenigen, die nicht müde werden, das Masseninkasso zu verteufeln und darin offensichtlich eine wertlose Dienstleistung erkennen, sollten sich angesichts der Digitalisierung und Veränderung unserer Gesellschaft vor Augen führen, dass der Aufwand auch für eine erste Inkassomahnung immens ist. Er verlagert sich von der guten alten Schreibmaschine, die früher genutzt wurde, hin zu einer IT-Landschaft, die heute ein auch für den Schuldner bezahlbares Inkasso überhaupt erst möglich macht. Den Aufwand, der von Gläubiger- bzw. von Inkassodienstleisterseite betrieben werden muss, hat der Schuldner durch seine nicht rechtzeitige Zahlung erforderlich gemacht. Es ist mir ein Rätsel, wie man behaupten kann, dass der Schuldner für sein nicht konformes Verhalten nicht den Aufwand des Gläubigers erstatten soll, den er durch sein eigenes Verhalten aber ausgelöst hat. Auch ist mir ergänzend wichtig darauf hinzuweisen, dass derjenige, der seine Forderungen nicht bezahlt, dazu beiträgt, dass generell in der Wirtschaft die Preise steigen – der zahlungstreue Verbraucher zahlt letztlich für zahlungsunwillige Schuldner mit.

AK InkassoWatch: Im Zuge des Factorings, d. h. des Kaufs von noch „frischen“ Forderungen durch Firmen wie Infoscore Finance GmbH, EOS Investment GmbH oder FKH OHG, begegnet uns immer häufiger das sog. „Konzerninkasso“. Werden wirklich „fremde“ Forderungen beigesteuert und entsteht tatsächlich ein abrechnungsfähiger Verzugsschaden, wenn beispielsweise die ARVATO-Konzerntochter Infoscore Finance GmbH die ARVATO-Konzerntochter Infoscore Forderungsmanagement GmbH mit dem Forderungseinzug beauftragt?

Pedd: Ich werde die Geschäftsmodelle der benannten Firmen nicht kommentieren. Unabhängig davon ist das Thema des „Konzerninkasso“ juristisch nicht so trivial, als dass ich es in einem Interview bewerten möchte. Das

wäre ein Thema für eine längere juristische Abhandlung, da es „DAS“ Konzerninkasso auch überhaupt nicht gibt. Wenn Sie ggf. auf die Regelung im Rechtsdienstleistungsgesetz anspielen wollen: Die besagt nur, dass es für Rechtsdienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen keiner Erlaubnis bedarf. Zur materiell-rechtlichen Frage der Erstattungsfähigkeit von in solchen Konstellationen angefallenen Kosten sagen die berufsrechtlichen Regelungen nichts.

AK InkassoWatch: Leider übersenden bestimmte Inkassounternehmen (wozu auch EOS zählt) lediglich einen „Dreizeiler“ und teilen nur die Endbeträge von Hauptforderung, Zinsen und Kosten mit. Wie kann sichergestellt werden, dass wir detaillierte Forderungsaufstellungen samt Forderungsentwicklung erhalten, denn nur so lässt sich prüfen, inwieweit beispielsweise Verzugszinsen verbucht und Zahlungen korrekt verbucht sind oder unberechtigte Kosten (etwa für Kontoführung) eingebucht wurden?

Pedd: Was Sie „Dreizeiler“ nennen, ist nichts anderes als das, was der Gesetzgeber in § 305 InsO vorschreibt. Im Falle einer Insolvenz ist es also korrekt, wenn solche Forderungsaufstellungen versendet werden. Unabhängig davon gestehe ich Ihnen aber zu, dass Ihre Möglichkeit der Prüfung damit eingeschränkt ist. Aus Gründen der Fairness haben sich einige Unternehmen, soweit ich weiß, inzwischen entschieden, auch im Rahmen der Insolvenzbearbeitung aussagekräftigere Forderungsaufstellungen zu versenden.

AK InkassoWatch: Ein Beispiel für die Zusammenarbeit von Gläubigervertretern und Schuldnerberatung ist die Stephan-Kommission, in der beide Seiten gemeinsam an einer Möglichkeit arbeiten, den AEV zu stärken. Die Gläubigerseite betont dabei immer wieder, dass ein AEV sinnvoll ist, weil das Geld, das sonst für das Insolvenzverfahren aufgebracht werden muss, nun den Gläubigern zur Verfügung steht. Auch hier kommt es allerdings zu einem Informationsungleichgewicht.

· Wie lässt sich verhindern, dass die von der Schuldnerberatung detailliert begründeten und mit überprüften Angaben untermauerten Schuldenbereinigungspläne von Gläubigerseite kommentarlos abgelehnt werden?

Pedd: Schon Ihre Fragestellung entlarvt ein wenig, dass das Misstrauen gegenseitig ist, finde ich. Daher ist hier meine Antwort kurz und bündig: „reden hilft“ – das ist auch wichtig bei der Stephan-Kommission.

AK InkassoWatch: Bleiben wir kurz bei der Stephan-Kommission: Nicht wenige Schuldnerberater_innen befürchten, dass (bestimmte) Gläubiger die in der Anlage 3 Vermögensübersicht vorgesehenen Einkommensnachweise, wie Lohn- oder Rentenbescheinigungen, zu Vollstreckungsmaßnahmen ausnutzen/missbrauchen werden.

- Was ist diesen Befürchtungen entgegenzusetzen?
- Sehen Sie Wege/Möglichkeiten, wie ein eigentlich notwendiges Vollstreckungsmoratorium sicherzustellen wäre?

Pedd: Nicht wenige Gläubiger glauben, dass (bestimmte) Schuldnerberater die in der Anlage 3 Vermögensübersicht vorgesehenen Einkommensnachweise, wie Lohn- oder Rentenbescheinigungen, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllen werden, um Gläubiger um ihre berechtigten Forderungen zu bringen. Was ist diesen Befürchtungen entgegenzusetzen? Sehen Sie Wege/Möglichkeiten, wie hier für eine eigentlich notwendige Auskunftsehrlichkeit sicherzustellen wäre?

Ich beantworte Ihre Frage also mit einer Gegenfrage. Aber auch hier: „Reden hilft!“ Das hat sich stets bewährt, sodass ich für eine offene Ansprache bei den Unternehmen und auch bei den Beratungsstellen bin, wenn es denn einmal hapert.

AK InkassoWatch: Könnte sich die Nutzung der Stephan-Formulare und die Zusammenarbeit in der Kommission nicht auch für die Schuldnerberatung wirtschaftlich lohnen? Ist beispielsweise eine durch die Gläubiger gezahlte „Prämie“ für einen gelungenen AEV oder eine Beteiligung der Gläubiger an der Finanzierung von Schuldnerberatung denkbar?

Pedd: Natürlich lohnt sich die Nutzung der Formulare für die Schuldnerberatungen auch wirtschaftlich, denn sie könnten ihrer eigentlichen Bestimmung, nämlich der Beratung, die nach unserer Ansicht viele Bürger brauchen, mehr Aufmerksamkeit widmen. Dass Schuldnerberatungen unterfinanziert sind, sehen wir auch, allerdings sehen

wir hier nicht denjenigen in der Pflicht, der bereits seine Forderungen nicht erhält, sondern wir sehen darin eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Kurzum: Wie auch jetzt schon, wären auch zukünftig die Schuldnerberatungen aus Steuermitteln zu finanzieren. Dass man das Budget aufstockt, ist für uns eine Notwendigkeit.

AK InkassoWatch: Kommen wir zu unserer letzten Frage: Welche Wünsche und Fragen haben Sie an die Schuldnerberatung?

Pedd: Ich kann mich nur nochmals wiederholen: Reden hilft – miteinander, nicht nur übereinander. Eine faire Diskussion ohne ideologisch durchgesetzte Vorverurteilungen. Wir arbeiten daran, es wäre toll, wenn Sie mitmachen.

AK InkassoWatch – Im Herbst 2015 hat sich ein überregionaler Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung zum AK „InkassoWatch“ zusammengefunden, der sich kritisch und verbandsunabhängig mit den Beitreibungsmethoden und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen und Mahnanwälten auseinandersetzt. Der „AK InkassoWatch“ wird seine fachliche Kompetenz zunächst im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung des „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ als Partner in den Diskussionsprozess zwischen Wissenschaft, Politik und Exekutive einbringen. Über diesen aktuellen Prozess hinaus wird er weiterhin die Geschäftspraktiken der Inkassobranche kritisch beobachten und begleiten mit dem Ziel, die heute noch sehr zahlreich anzutreffenden Missstände zu bekämpfen.

EFIN Konferenz in Brüssel

Verbraucherüberschuldung in der Europäischen Union

Am 7. Dezember 2016 fand auf Einladung von Sylvie Goulard MEP eine kleine Konferenz, die zusammen mit dem EFIN (European Financial Inclusion Network), organisiert wurde, im Europäischen Parlament in Brüssel statt.

Das EFIN ist ein forschungsorientiertes Netzwerk, das durch seine Arbeit u. a. der finanziellen Exklusion von Verbrauchern entgegenarbeiten will. Interessant ist die Mitgliedsstruktur: Neben der Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Schuldnerberatungen (ASB, Linz) ist nur noch eine tschechische Schuldnerberatungsorganisation Mitglied und z. B. „Eurodiaconica“, ein europäisches Netzwerk verschiedener evangelischer Kirchen und ihrer diakonischen Dienste. Damit ist die Schuldnerberatung gesamt-europäisch betrachtet im EFIN schlecht vertreten.

Dass fast zeitgleich die Konferenz des ECDN (des europäischen Schuldnerberatungsnetzwerks) in Bratislava stattfand, war gelinde gesagt ungünstig gewählt, bedenkt man, dass der „Europagedanke“ innerhalb der Schuldnerberatung immer noch zu wenig Beachtung findet (vgl. Groth 2002). Dass der europäische Blick immer wichtiger wird, zeigte die komprimierte Konferenz in Brüssel deutlich: Dort sind Entwicklungen im Gange, die z. B. in Deutschland bisher nicht genügend wahrgenommen und begleitet werden. Mehr dazu unten. Zunächst aber ein kurzer Überblick dessen, was in Brüssel präsentiert wurde.

Zwei große Komplexe wurden fokussiert: Zum einen die Situation überschuldeter Haushalte und zum anderen der mögliche Schutz vor Überschuldung, insbesondere durch eine bessere Datenerhebung und Auswertung (sog. „Big Data“). EFIN Direktor Olivier Jèrusalmy stelle zunächst fragmentarisch drei neue Forschungsberichte der EFIN Arbeitsgruppe Überschuldung zu den Themenkomplexen „Indikatoren zur Überwachung von Überschuldung“ und „Früherkennung von und konstruktive Reaktionen auf Haushalte in finanzielle Schwierigkeiten“ sowie „Unfaire Kreditvergabe und gefährliche Kredite (Toxic loans)“. Diese stehen in englischer Sprache auf der EFIN-Seite zur Verfügung (s. Schluss des Beitrages).

Aus dem Früherkennungsbericht sei erwähnt, dass EFIN die Unterstützung der Entwicklung und Verwendung von

Referenzbudgets von Haushalten für förderungswürdig hält, um eine bessere Erkennung von überschuldeten Haushalten zu gewährleisten. Der Bereich Budgetberatung wird in Deutschland eher weniger beachtet innerhalb des Schuldnerberatungsspektrums. Die bessere Zusammenarbeit mit der Gläubigerseite findet sich wiederholt in den EFIN-Überlegungen: So sollte z. B. die Entwicklung kollaborativer Ansätze mit Vertretern der Gläubigerseite zur Ausarbeitung von Mechanismen des verbindlichen Umgangs im Störfall einer Vertragsbeziehung erfolgen. Auch über eine Gläubigermitfinanzierung macht sich EFIN Gedanken, ein Aspekt, der in der deutschen Diskussion nicht neu ist.

Prof. Richard Ahlström, Universität Malmö, gab einige bemerkenswerte Hinweise. So fordert er einen sofortigen, barrierefreien Zugang zu schnellen und effizienten Schuldenerlassmöglichkeiten, sobald die Schulden für den Haushalt ein nicht mehr zu bewältigendes Problem geworden sind.

Außerdem hält er eine gegenseitige Verpflichtung für Gläubiger und Schuldner, den Behörden gegenüber (sicher auch gemeint: Schuldnerberatungsstellen; in Schweden wird Schuldnerberatung überwiegend kommunal oder von den Verbraucherbehörden angeboten) Bericht zu erstatten, wenn Überschuldungsprobleme so virulent werden, das sofortiges Handeln nötig ist, für geboten. Ein neuer Gedanke, der so in Deutschland noch nicht diskutiert wurde und der auch mit dem bundesdeutschen Datenschutzrecht korreliert werden müsste. Ahlström bezieht sich hier auf ein kanadisches Modell aus Ontario, das einen schnelleren Zugang zur Schuldnerberatung ermöglicht. Schon in Vorwegnahme des zweiten Themenkomplexes der Konferenz regte Ahlström an, eine verbindliche Eintragung von Daten in einem transparenten Kreditregister (ähnlich wie in Deutschland z. B. der SCHUFA) vorzusehen, allerdings sollte dieses, aufgrund der grenzüberschreitenden Kreditaufnahmemöglichkeit, auch in der gesamten EU zur Verfügung stehen. Außerdem wies er auf eine vorzusehende Verpflichtung der Gläubiger zur Kofinanzierung von Finanzausbildung (hier könnten auch Ausbildungen von Schuldnerberater_innen mit gemeint sein als auch präventive Bildungsangebote für Schuldner_innen), Budgetberatung und eine bessere Ausfinan-

zierung von Schuldenerlassverfahren, was bezogen auf Deutschland heißen würde, eine geregelte Mitfinanzierung der Dienstleistungen von Schuldnerberatungsstellen. Interessant auch ein weiterer Punkt, den Ahlström anspricht, nämlich die Verpflichtung von Gläubigern zur Erleichterung von angepassten Rückzahlungsplänen für private Haushalte bei momentaner und plötzlicher wirtschaftlicher Belastung. Gerade dieser Punkt liegt auf Ebene von Ideen der „Stephan-Kommission“ und zielt darauf ab, die justiziellen Vollstreckungsmaßnahmen nicht auszureizen, sondern wirtschaftlich vernünftige und tragfähige Rückzahlungsregelungen in beiderseitigem Interesse zu präferieren. Hierfür stehen in Deutschland sicher noch Gestaltungsspielräume zur Verfügung. Anregungen gibt es nun genügend.

Im zweiten Themenkomplex, „Big Data“, war zu spüren, dass mehr Sicherheit bei der Kreditherauslage (Für wen?) schon in optimierteren (Was bedeutet dies konkret?) Auskunftssystemen gesehen wird. Natürlich wird allenthalben auf mögliche Gefahren für Verbraucher verwiesen, allerdings scheint man stets nach der alten Thatcher'schen TINA-Formel zu verfahren: There Is No Alternative. So verwies die Vertreterin der Europäischen Bankenaufsicht, Rita Bairros, darauf, dass eine „kreative Nutzung von Verbraucherdaten“ auch zu einer Kostenersparnis für kreditnachfragende Konsumenten führen würde. Der deutsche Jan Albrecht MEP (Grüne) fragte kritisch, welche Daten Finanzdienstleister wirklich brauchen, um eine Kreditherausgabeentscheidung zu treffen. Die Kriterien für „Big Data“ müssen politisch festgelegt werden, damit sie nicht zu einem Problem für die Gesellschaft werden. Es bleibt zu hoffen, dass z.B. Standards, die in Deutschland gelten, nicht im Rahmen einer europäischen „Big Data“-Directive aufgeweicht werden. So scheint in absehbarer Zeit gesamteuropäisch mit Scoringsystemen gearbeitet zu werden. Damit werden sicherlich deutliche Mehraufgaben auf den European Data Protection Supervisor (Europäische Datenschutzbehörde) zukommen.

Was war noch interessant und relevant? Ein Schlaglicht lieferte eine spanische Abgeordnete, die aus ihrem Heimatland berichtete, dass durch die europäische Finanzkrise 2009 noch heute spürbare Verwerfungen allgegenwärtig seien: Eine drastische Zunahme der Verbraucherüberschuldung und zunehmend Wohnungslosigkeit und massive Probleme bei Kleinunternehmern. EU-weit wird von rund

200.000 Firmeninsolvenzen ausgegangen, die zum Verlust von insgesamt 1,7 Mio. Arbeitsplätzen führten (diese können dann auch wiederum Privatinsolvenzschuldner werden). Etwa 95 Prozent der Kleinunternehmen gelten als chronisch unterfinanziert in der EU. Das US-amerikanische Modell „2. Chance“, trotz Insolvenz „durchzustarten“, greift in der EU nicht bzw. zu selten. Hier gibt es Überlegungen, dies in einer neuen Insolvenzrichtlinie besser zu regeln und „fresh Start“-Möglichkeiten zu erleichtern.

In Brüssel werden derzeit eine Insolvenzrichtlinie beraten und eine „Big Data“-Richtlinie vorbereitet. Beides sind Themen, die auch die deutsche Schuldnerberatung interessieren und national kritisch begleitet werden sollten. Dafür ist immer wieder der Fokus nach Brüssel zu richten und eine bessere Präsenz der Schuldnerberatung dort anzustreben. Keine neue Idee, aber eine, die noch (immer) ungenügend umgesetzt ist.

Anmerkungen:

GROTH, Ulf (2002): Consumer Debt Net (CDN) – Historie, Arbeitsweise und Perspektiven. In: BAG-SB Informationen, Sonderheft 2002: Dokumentation der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung beim 4. Bundeskongress Soziale Arbeit zum Thema: Gestalten des Sozialen – eine Herausforderung für Europa, S. 16-19.

EFIN-website:

<http://www.fininc.eu/>

Ulf Groth, Prof., ist Dipl.-Sozialpädagoge und Geschäftsführer des IfW an der Hochschule Neubrandenburg. Er entwickelte seit 1980 maßgeblich die Schuldnerberatung in Deutschland, u.a. durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema. Als Vertreter der BAG-SB reiste er im Dezember zur EFIN-Konferenz nach Brüssel.

ECDN Conference in Bratislava

Debt advice in a cashless society

Das European Consumer Debt Network (ECDN), das europäische Netzwerk der Schuldnerberatungen, traf sich im Dezember 2016 in Bratislava zu seiner jährlichen Mitgliederversammlung. Vorab wurde vom ECDN eine internationale Tagung ausgerichtet, die sich der Frage widmete, ob und welche Folgen die Entwicklung zu einer bargeldlosen Gesellschaft für die Schuldnerberatung bringen könnte. Neben diesem Titelthema, dem sich Dieter Korczak an anderer Stelle dieser Zeitschrift ausführlich widmet, brachte der Austausch mit den europäischen Kolleginnen und Kollegen viele Eindrücke, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Nachdem sich die BAG-SB in den vergangenen Monaten mit der Situation konfrontiert sah, gleich mehrere Webseiten zu überarbeiten oder an der Veröffentlichung neuer Webseiten beteiligt zu sein, erregte der Vortrag der holländischen Kollegin Marion Weijers unser besonderes Interesse. Die holländische gemeinnützige Organisation Nibud bietet seit vielen Jahren Online-Schuldnerberatung an. Im vergangenen Jahr stand ein Relaunch der Beratungsplattform an, die optisch und funktional in die Jahre gekommen war. Seit dem Relaunch erzielt die Seite hohe Zugriffszahlen und ein sehr positives Feedback bei den Nutzern. Weijers berichtete, wie es dazu gekommen war.

In Vorbereitung auf den Neustart der Seite machten sich die Berater_innen von Nibud bewusst, so Weijers, dass es sich bei ihrem Onlineberatungsangebot in erster Linie um eine Zugangsberatung handelt. Dass es ihnen darum

geht, die Ratsuchenden zu ermutigen, niedrigschwellig und anonym Einzel(-Fragen) zu stellen, nicht aber, eine umfangreiche Schuldenregulierung vorzunehmen. Es ging darum, die Ratsuchenden anzulocken, zu werben. Also bedienten sich die Kollegen auch den Mitteln der Werbung. Sie fragten sich erstens: Wie spricht die Konkurrenz die Zielgruppe an? Und zweitens: Wie erreichen wir unsere Ratsuchenden am besten?

Bei der Frage, wie die Konkurrenz die Ratsuchenden anspricht, sei es vor allem wichtig gewesen, den Begriff der Konkurrenz zu klären. Denn die Konkurrenz sei in diesem Fall natürlich nicht der klassische Mitbewerber gewesen, sondern die Kreditindustrie. Es ging bei der Beantwortung der Frage also nicht darum zu klären, was verkauft wird, sondern an wen. Die Marktbeobachtung von Nibud ging vom Kunden aus, genauer dem finanziell schwachen Kunden, dem potenziellen Nutzer einer Onlineberatungsplattform oder eines Konsum- oder Umschuldungskredits.

Das Ergebnis der Marktbeobachtung: Die Webseiten und Plakate von Banken und Kreditinstituten zeigten stets lachende und glückliche Menschen. Auf den Webseiten waren viele Bilder, viele Emotionen, wenig Text. Texte fanden sich höchstens im Kleingedruckten. Die Slogans suggerierten ein leichtes Leben. Eine positive Zukunft dank der einfachen, unkomplizierten Hilfe der Banken und ihrer nahbaren, immer freundlichen Mitarbeiter. Und wie war es auf der eigenen Webseite der Nibud-Onlineberatung und den Webseiten anderer Schuldnerberatungsstellen? Viel, viel Text, wenig Bilder. Wenn es Bilder gab,



VERANSTALTUNGSORT:

Vertretung des Landes NRW beim Bund
Hiroshimastraße 12-16 · 10785 Berlin
Nähere Infos unter: www.pnik.de/altersarmut

Arm im Alter: Die Prävention in der Pflicht? Fachtagung des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e.V. am 28.11.2017

Altersarmut ist ein immer noch viel zu wenig beachtetes Thema. Gemeinsam mit Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen wollen wir uns ihm nähern. Wie erreichen wir die Risikogruppen? Welche Institutionen sind als Akteure der Prävention gefragt? Wie lassen sie sich vernetzen?

dann von ungeliebten Aktenbergen, traurigen oder überforderten Menschen, angsteinflößenden Pfandsiegeln und Antragsformularen. Ihr Eindruck: Wo bei den Banken freundliche Mitarbeiter leichte Hilfeangebote für den treuen Kunden bieten, begibt sich die Schuldnerberatung in den sachlich-bürokratischen Tonfall der Amtsstuben und einer mahnenden Elternschaft.

Die zweite Frage beantworteten die Kolleg_innen durch Selbstbeobachtung. Fühle ich mich als Berater_in eher angesprochen vom Außenauftritt der Banken oder vom Außenauftritt der Schuldnerberatungsstellen? Möchte ich lieber gezeigt bekommen, von welcher Vergangenheit ich mich lösen kann? Oder möchte ich lieber sehen, in welche Zukunft es geht? Die Kollegen fragten sich: Wenn wir die Ratsuchenden ansprechen wollen, warum sind nicht wir diejenigen, die eine lachende, glückliche, schuldenfreie Zukunft versprechen? Ist es nicht genau das, was wir unseren Ratsuchenden bieten können?

Auf der neuen Webseite haben die Kolleg_innen die Erkenntnisse ihrer Vorüberlegungen in gelungener Weise umgesetzt, denn nun bieten auch sie finanziell positive Aussichten für die Ratsuchenden an, weisen aber – anders als die Banken – die wichtigen Aspekte direkt aus, statt sie im Kleingedruckten zu verstecken. Sie bieten Transparenz, Klarheit, Offenheit und Menschlichkeit. Nicht als Werbeargument, sondern als Vorschau auf das Selbstverständnis ihrer eigenen Arbeit. Für die Öffentlichkeitsarbeit der deutschen Kolleginnen und Kollegen könnten diese Erkenntnisse leicht übernommen werden.

Bei der Schilderung aus Holland fiel zudem auf, wie nah deren Insolvenzverfahren an unserem ist – mit dem Unterschied, dass ein Verfahren auf 13 Monate verkürzt werden kann, wenn es aussichts- und masselos ist. Aus Österreich hingegen wurde berichtet, dass dort gerade über die Einführung einer Mindestquote in das Verfahren diskutiert wird. Aus der Schweiz wurde daran erinnert, welche Fragen sich ergeben, wenn es kein gerichtliches Insolvenzverfahren gibt.

Caroline Sarkiewicz aus England berichtete von der Arbeit des Money Advice Service, einer staatlich finanzierten Beratungsstelle, die neben Schuldnerberatung auch allgemeine Finanzierungsberatung anbietet – eine Kombination, die auch andere Schuldnerberatungsstellen auf der

ECDN Konferenz mitbrachten. Bemerkenswert war, dass das Money Advice Centre einen Teil seiner Finanzierung seit Jahren über eine regelhafte Gläubigerbeteiligung erreicht. Eine Besonderheit, die es auch für Gespräche in Deutschland als good-practice-Beispiel im Gedächtnis zu behalten gilt.

Aus Wien wurde über das FLIP (Erste Financial Life Park) berichtet, einer interaktiven Ausstellungsfläche zur Vermittlung von Finanzkompetenz insbesondere an Schülerinnen und Schüler. In der kommenden Ausgabe der BAG-SB Informationen werden die Initiatoren aus Österreich das innovative Konzept genauer vorstellen, das in guter Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung umgesetzt wurde. Eine Organisation aus Finnland stellte eine eigens entwickelte App zur Budgetplanung vor, womit sie bei den interessierten Kollegen einen wichtigen Anknüpfungspunkt zu den hauswirtschaftlichen Erfahrungen aus der Verwendung von Referenzbudgets fand. Aus der Slowakei wurde über die dortige enge Verknüpfung zwischen Armutsnetzwerk und Schuldnerberatungspraxis referiert – eine Verbindung, die die deutsche Schuldnerberatung und die Wohlfahrtsverbände durch ihre Haltung in den Armutsdebatten ebenfalls betonen.

Einig waren sich bei der Tagung alle Teilnehmenden, wie inspirierend und spannend es sein kann, den europäischen Blick über den Tellerrand zu wagen und zu nutzen, um voneinander zu lernen und einander gegenseitig Hilfe zu leisten. Große Wirtschaftsunternehmen und weltweite Finanzmärkte überwinden die nationalen Grenzen schon lange. Umso schöner war es zu sehen, dass dies auch im Bereich der sozialen Arbeit gelingen kann und wir einander best-practice-Ansätze aus anderen europäischen Ländern für unsere eigene Praxis aufzeigen können.

Weitere Informationen:

www.ecdn.eu

www.facebook.com/ecdn

Ines Moers ist Dipl.-Sozialwirtin und Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Zusammen mit ihrer Vorstandskollegin Rita Hornung reiste sie im Dezember 2016 nach Bratislava zur ECDN Konferenz und vertrat dort die BAG-SB in der ECDN Mitgliederversammlung.

Eine Entgegnung zum Artikel „Woher kommt das Geld?“

Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung¹

In einem Beitrag in dem BAG-SB Heft 3_2016 setzt sich Professorin Birgit Wiese mit dem Prozess der Geldschöpfung auseinander. Ihre wiederholte Erklärung, dass die Erzeugung von Geld lediglich eine Tastenkombination sei, führt zu einer sinnentstellenden Verkürzung und hat mich neben weiteren Bemerkungen dazu veranlasst, eine Entgegnung zu verfassen.

In ihrem Beitrag wird die kreditbasierte Geldmengenvermehrung durch Banken als fast beliebig und unkontrollierbar dargestellt. Ausschlaggebend sei die Mindestreserve, also eine durch die Europäische Zentralbank (EZB) festgelegte verpflichtende Rücklage der Banken bei der EZB. Diese singuläre Darstellung ist irreführend. Richtig ist, dass die Mindestreserve Wirkung auf die Geldschöpfung hat. Das gilt auch für den Leitzins. Ein wesentlicher Hebel zu Begrenzung sind aber auch die Eigenkapitalanforderungen der Banken für die Kreditvergabe. Im Kern geht es darum, dass die Banken mehr Eigenkapital vorhalten müssen, wenn das Kreditgeschäft mit größerem Risiko verbunden ist. Hierüber hat sowohl die Europäische Zentralbank als auch die Bankenaufsicht direkten Einfluss auf die Kreditvergabe der Banken und damit unmittelbar auch auf die Entwicklung der Geldmenge.²

Es reicht also nicht nur eine Tastenkombination, vielmehr ist jeder Kredit (und damit die Geldschöpfung) mit einem messbaren Risiko belegt. Zudem trägt die Bank ein Liquiditätsrisiko. Dieses Liquiditätsrisiko führt dazu, dass die Banken den eben gerade herausgegebenen langfristigen Kredit nur theoretisch mit dem durch diesen Kredit auf dem Girokonto des Kreditnehmers gutgeschriebenen täglich fälligen Saldo refinanzieren können.

Vielmehr brauchen die Banken für die Refinanzierung langfristiger Kredite auch langfristig angelegte Einlagen von anderen Kunden oder vergleichbare Refinanzierungen auf dem Kapitalmarkt.

Nicht erkennbar ist für mich auch der von Wiese konstruierte Zusammenhang der Geldschöpfung mit dem Zinsszinseffekt.³ Dieser greift bei der Kreditvergabe gerade nicht, da unmittelbar keine Zinsszinsen anfallen.

Der Zinsszins ist vor allem dann attraktiv, wenn wir beispielsweise für die Altersvorsorge schon in jungen Jahren anfangen zu sparen und Zinsen vereinnahmen und diese sogleich wieder anlegen.⁴ Birgit Wiese vergleicht die exponentielle Wirkung des Zinsszins mit dem Wachstum eines Krebsgeschwürs, das zum Tod des Wirts führe. In der Natur komme ein solches Wachstum sonst nicht vor. Diese Aussage ist natürlich falsch. Bakterien- und Hefekulturen explodieren, sobald sie das richtige Futter haben. Und das Wunder der Entwicklung eines Kindes aus einer einzigen Eizelle ist in neun Monaten nur durch exponentielles Wachstum möglich. Das Leben schlechthin beginnt exponentiell.

Die Berechnung des Zinsszins ist zu allererst ein mathematisches Modell. Offenbar funktioniert der Zinsszins in der Wirtschaft nicht so leicht, vor allem, wenn wir uns sehr lange Zeiträume anschauen. Sonst nämlich würden wohl die Nachkommen der Fugger die reichsten Menschen sein, oder die Nachkommen der Rothschilds und so weiter. Deswegen ist der von Wiese genannte Jesuspfennig eben auch nur ein theoretisches Modell.

Birgit Wiese verweist auch auf Helmut Creutz, der mit seinen Veröffentlichungen Aufmerksamkeit erregt hat. Creutz weist zu Recht darauf hin, dass wir mit unseren Steuern und in unserem Konsum stets auch die Zinslasten der Gesellschaft mittragen. Man muss also nicht einen Kredit aufgenommen haben, um von den Zinslasten betroffen zu sein. Vor diesem Hintergrund gebe es Gewinner, deren Zinslast insgesamt geringer ist, als deren Zinserträge. Nach den Berechnungen von Creutz gehört letztlich nur das reichste Zehntel der Bevölkerung zu den Gewinnern.⁵

¹ Birgit Wiese: Woher kommt das Geld; in BAG-SB Info Heft 3/2016, S. 122-132.

² Vgl. Erläuterung der Deutschen Bundesbank zur Geldschöpfung: http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Dossier/Service/schule_und_bildung_kapitel_3.html?notFirst=true&docId=147694#chap (abgerufen 23.11.2016).

³ „Allerdings fehlt bei dieser Betrachtung ein sehr wichtiges Detail: der Zinsszinseffekt“ (Wiese, S. 124).

⁴ Vgl. auch Beutelspacher: in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 6. Nov. S. 34.

⁵ Z. B. Creutz (2004): S. 78ff.

In Abbildung 3 stellt Wiese die Zinslasten den Zinserträgen gegenüber und verweist in der Beschriftung auf das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Stützt das DIW also die Thesen von Creutz? Die angegebene Quelle ist ein interessanter Beitrag über eine anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland.⁶ Zahlen zu Zinserträgen und Zinslasten finden sich dort nicht. Augenscheinlich handelt es sich bei der Abbildung um eine Grafik von Helmut Creutz⁷, ausgewiesen ist das aber nicht.

Wiese bezieht sich bei ihrer Kritik am Zinseszins auf die Berechnungen von Creutz und schreibt, dass die durchschnittliche Zinslast für Waren bei inzwischen 40 Prozent läge, für Sozialwohnungen sogar bei 80 Prozent. Das würde also bedeuten, dass von der Miete, die für eine Sozialwohnung bezahlt werden muss, 80 Prozent für die Zinsen genutzt werden. Kann das sein?

In der Bilanz (2014) der regionalen Wohnungsbaugenossenschaft ergibt sich beispielsweise ein Erlös aus Hausbewirtschaftung (also im Wesentlichen die Mieteinnahmen) von etwa 42,4 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen 5,7 Mio. Euro Zinslasten. Von jedem gezahlten Euro Miete sind im Jahr 2014 demnach 0,13 Euro zur Begleichung der unmittelbaren Zinslasten der Genossenschaft genutzt worden. Bei der regionalen städtischen Wohnungsgesellschaft liegt der Anteil bei 15,2 Prozent. Beide Ergebnisse sind also weit entfernt von den genannten 80 Prozent.

Für Wiese ist das bestehende Schuldgeldsystem mit dem Zinseszinsseffekt nicht nachhaltig und führt zu einer „gigantischen Vermögensumverteilung“. Gleichzeitig geißelt sie die Null-Zins-Politik der EZB, die dazu führe, dass die Sparguthaben des kleinen Mannes und der kleinen Frau „durch die Inflation rasant an Wert verlieren“.⁸ Wie nun? Sind Zinsen nun gut oder schlecht? Dass „diese Werte inflationsbedingt rasant an Wert“ verlieren stimmt ebenfalls nicht. Die Inflation ging in den letzten Jahren zeitweise gegen Null. Das ist aus Sicht der Europäischen Zentralbank ein erhebliches Problem.

Wohl wahr ist, dass es schwieriger geworden ist, mit Geld Geld zu verdienen, auch für den kleinen Mann und die kleine Frau mit ihrer privaten Altersvorsorge. Der Bürger und die Bürgerin sind – sofern sie privat für das Alter vorsorgen – durch die Kumulation ihrer Geldanlagen beispielsweise in Riesterrenten oder in den Zusatzvorsor-

gungskassen ebenso wie die Vermögenden Teilnehmer am Kapitalmarkt. Im Sinne einer sicheren und stabilen Altersvorsorge breiter Bevölkerungsschichten ist es wichtig, dass diese Geldanlagen renditeträchtig ist.

Ich verstehe den Text von Birgit Wiese als Kritik am herrschenden Wirtschaftssystem. Eine solche Kritik ist zweifelsohne wichtig. Wir erleben eine erhebliche Vermögensungleichheit. Die Chancen auf Bildung, Wohlstand und gesellschaftliche Teilhabe sind in Deutschland und in Europa ungerecht verteilt. Es gibt Ausbeutung in Deutschland und noch viel stärker in anderen Weltregionen, auch für unseren Konsum. Als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter müssen wir den Mund aufmachen für die, die keine Lobby haben, auf Ungerechtigkeit hinweisen und Alternativen erarbeiten. Als Schuldnerberatung müssen wir uns zum Beispiel konkret dafür einsetzen,

- dass die teils unverschämte Gebührenpraxis der Inkasso-Branche aufhört,
- dass das Verbraucherinsolvenzverfahren verkürzt wird,
- dass Sozialleistungen nicht zur Schuldenfalle und
- Stromsperrern erheblich reduziert werden.

Zu der Wahrheit gehört aber auch, dass wir eine Vielzahl von Zahlen anschauen müssen. Beispielsweise ist die Armut weltweit in den letzten Jahren erheblich reduziert worden.⁹ Der Gini-Koeffizient, also der Index, mit dem das Ausmaß der Ungleichheit festgestellt wird, ist in Deutschland in den vergangenen Jahren gerade eben nicht gestiegen.¹⁰ Und aus unserem unmittelbaren Arbeitsfeld lässt sich berichten, dass wesentliche Überschuldungsindikatoren – entgegen der Berichterstattung von Creditreform¹¹ – seit Jahren deutlich sinken.¹²

⁶ Grabka, M.; Westermeier, C. (2014).

⁷ Vgl. Creutz (2004): S. 83.

⁸ Beides: Wiese S. 129.

⁹ <http://www.unric.org/de/uno-schlagzeilen/27631-weltbank-extreme-armut-geht-weiter-zurueck> (abgerufen am 26.11.2016).

¹⁰ <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A3gini-koeffizient.html> (abgerufen am 26.11.2016).

¹¹ <http://www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/schuldneratlas-deutschland-berschuldung-von-verbrauchern-jahr-2016.html> (abgerufen am 26.11.2016).

¹² <http://www.caritas-mecklenburg.de/92819.html>, erste Grafik (abgerufen am 26.11.2016).

Die Soziale Arbeit profitiert seit jeher von den Erfahrungen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Auch die soziale Schuldnerberatung ist gerade deshalb interessant, weil sie sich an der Schnittstelle zwischen dem rechtlichen, dem kaufmännischen und dem sozialen Arbeitsfeld bewegt. Doch können wir mutig genug sein, mit unserem beruflichen Selbstverständnis als Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit einen eigenen sowohl methodischen als auch statistischen Wissensbestand zu erarbeiten. Daran sollten wir arbeiten. Wenn dabei auch fundierte volkswirtschaftliche Themen mit einfließen, ist dagegen nichts einzuwenden.

Ich begrüße es, dass die BAG-SB auch solche Themen zur Diskussion stellt. Für uns Schuldnerberater ist es wichtig, nachvollziehen zu können, wie es zu der massenhaften Überschuldung breiter Bevölkerungsschichten kommt. Wir sind der Besenwagen des Geldsystems. Die Ratsuchenden haben den von Birgit Weise prophezeiten Crash schon hinter sich. Sie sind der Kollateralschaden unserer Gesellschaft.

Quellen:

BEUTELSPACHER, A. (2016): Interview in Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 06.11.2016, S. 34.
CREUTZ, H. (2004): Die 29 Irrtümer rund um Geld.
GRABKA, M.; WESTERMEIER, C. (2014): Anhaltend hohe Vermögensungleichheit in Deutschland. In: DIW Wochenbericht 9/2014; S. 151-164 (https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.438708.de/14-9.pdf) abgerufen am 23.11.2016.
NEUBRANDENBURGER WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT EG (2015): Geschäftsbericht 2014. (<http://www.neuwoba.de/fileadmin/redaktion/pdf-dokumente/pdf-downloads/Geschaeftsbericht.pdf>) abgerufen am 23.11.2016.

Nicolas Mantseris ist Dipl.-Sozialpädagoge und Schuldnerberater. Er ist seit 1998 Leiter der Schuldnerberatung der Caritas in Neubrandenburg.

Schuldnerhilfe Köln e.V.



Unser Seminarangebot für die Praxis

<p>Gewaltprävention am Arbeitsplatz – Hilfen zum Umgang mit aggressiven Ratsuchenden</p> <p>Zielgruppe: Sekretariats- und Beratungskräfte in der Schuldnerberatung</p> <p>Referent: Jürgen Fais, M. A. Kriminologe, Dipl. Sozialarbeiter, Köln</p> <p>Die Themen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Frühzeitiges Erkennen von gewalttätigen Situationen · Deeskalationsmöglichkeiten und die Bedeutung der Körpersprache in Gewaltsituationen · Vorbeugungstipps und vieles mehr <p>Beginn: 31. Mai 2017 von 10 bis 17 Uhr Ort: Köln Kosten: 120,00 Euro inklusive Mittagessen</p> <p>Anmeldeschluss ist der 03.05.2017.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung mit Bezug auf die Schuldner- und Insolvenzberatung</p> <p>Zielgruppe: Schuldnerberater/innen</p> <p>Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt</p> <p>Die Veranstaltung hat das Ziel, Beratungsfachkräften den neusten rechtlichen Stand für ihren Beratungsalltag zu vermitteln. Thematische Wünsche werden gerne berücksichtigt, sofern sie per E-Mail 14 Tage vor der Veranstaltung an lackmann@fsb-bremen.de eingeschendet wurden.</p> <p>Beginn: 5. Oktober 2017 von 10 bis 17 Uhr Ort: Köln Kosten: 120,00 Euro inklusive Mittagessen</p> <p>Anmeldeschluss ist der 15.09.2017.</p>	<p>Interkulturelle Kompetenzentwicklung in der Schuldnerberatung</p> <p>Zielgruppe: Mitarbeiter/innen aus der Schuldner- und Sozialberatung</p> <p>Referentin: Hülliye Zengin, Dipl. Psychologin, Leiterin Personalentwicklung Stadt Osnabrück</p> <p>Die Themen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Vermitteln von Wissen zu kulturellen Unterschieden und Wertevorstellungen · Bewusstmachen der „eigenen kulturellen Programmierung“ · Konkrete Lösungen für die Beratungspraxis <p>Beginn: 19. Oktober 2017 von 10 bis 17 Uhr Ort: Köln Kosten: 120,00 Euro inklusive Mittagessen</p> <p>Anmeldeschluss ist der 21.09.2017.</p>
--	--	---

Anmeldungen per E-Mail an info@schuldenhilfe-koeln.de
 Auskunft erteilt Frau Häusler unter der Telefonnummer 0221 346 140

Merkblatt zum P-Konto in Einfacher Sprache

von D. Folger-Kastrau, ev. Gemeinde zu Düren

Die Evangelische Gemeinde zu Düren ist mit ihren unterschiedlichen Beratungsstellen und Angeboten von A wie Adoptions- und Pflegekinderdienst bis Z wie Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung eine wichtige Anlaufstelle für viele Menschen im Kreis Düren (NRW). Seit über 20 Jahren gehört auch ihre Schulden- und Insolvenzberatung zur sozialen Landschaft in der Region.

Das Thema „Leichte Sprache“ war Inhalt einer internen Fortbildung¹ der Evangelischen Gemeinde zu Düren im Frühjahr 2016. Ziel war es, die Mitarbeitenden für dieses Thema zu sensibilisieren und Erkenntnisse konkret in die Praxis umzusetzen. Beteiligung, Integration, Teilhabe, Empowerment sind Ziele in der Sozialen Arbeit und haben ihre Anteile auch in der Sozialen Schuldnerberatung. Dabei ist Kommunikation ein wichtiges Medium. Etwa 40 Prozent der Erwachsenen in Deutschland² haben Schwierigkeiten mit der Standardsprache.

Die „Leichte Sprache“ richtet sich an Menschen mit kognitiven Behinderungen und Lernschwierigkeiten. Sie hat strenge Regeln in Layout, Wortwahl und Syntax. Die Texte werden von geschulten Prüfern aus der Zielgruppe überprüft. Erst dann können sie mit dem entsprechenden Logo versehen werden.³ Die „Einfache Sprache“ will Menschen mit niedrigen Lese- und Schreibkompetenzen den Zugang zu Schriftsprache erleichtern und Spaß am Lesen wecken. Eine Übersetzung bestehender Texte in Leichte bzw. in Einfache Sprache ist als Ergänzung für eine bestimmte Leserschaft gedacht. Sie kann und soll die Standardsprache in ihrer Fülle, Ästhetik und Komplexität nicht ersetzen. Wir haben das Merkblatt der LAG Schuldnerberatung Hessen zum Thema „P-Konto“ in „Einfache Sprache“ übersetzt und möchten es hiermit den Kolleg_innen der Sozialen Schuldnerberatungen in diesem Heft auf Seite 67 und 68 zur Verfügung stellen.

¹ Referent Henrik Nolte, Zentrum für Leichte Sprache – Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V.

² 4,5 % Analphabeten, 10 % funktionelle Analphabeten und 25 % fehlerhaftes Lesen – Grotlüschen, A./Riekmann, W.: Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnis der ersten Leo.-Level-One-Studie. Waxmann 2012.

³ Weitere Informationen: www.leichtesprache.org, www.gemeinsam-einfach-machen.de, www.nachrichtenleicht.de.

Arbeitshilfen für die Beratungspraxis

von Senior-Prof. Dr. D. Zimmermann, EH Darmstadt

Pünktlich zum Jahresbeginn 2017 hat Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt die Berechnungshilfen auf die geänderten Regelsätze und Rahmenbedingungen aktualisiert. Alle Arbeitshilfen sind online abrufbar unter <http://bit.ly/2kQgCOA>.

B wie Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Damit konnte auch die Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen.

- Infoblatt mit Hinweisen zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe (PKH)
- Rechenbogen zur PKH zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“

S wie Sozialrechtliches Existenzminimum nach § 850 ZPO

Die SGB II-Garantiebescheinigung sollte eigentlich das örtliche Jobcenter ausstellen und die SGB XII-Bescheinigung das örtliche Sozialamt. Verweigert der Sozialleistungsträger vor Ort diese freiwillige Serviceleistung, muss unmittelbar im Schuldnerschutzantrag der (fiktive) SGB II- bzw. SGB XII-Bedarf mithilfe der passenden Bescheinigung dargelegt und mittels Belegen umfassend unterfüttert werden.

- Infoblatt mit Fallbeispielen, Hinweisen zur Praxisrelevanz und Darstellung der Unterschiede im SGB II und SGB XII
- Rechenbogen zum „sozialrechtlichen Existenzminimum“ im SGB II
- Rechenbogen zum „sozialrechtlichen Existenzminimum“ im SGB XII

U wie Unterhaltsberechnung

- Rechenbogen Vereinfachte Unterhaltsberechnung ab 2017

Werkzeuge für die Schuldnerberatung

Die BAG-SB ist Vertriebspartnerin und Schnittstelle zu zwei renommierten Softwarefirmen



Das Team von **DVtechnologies** blickt auf eine nunmehr 15-jährige Entwicklungsarbeit am **InsOmanager** zurück.

Die bewährten Grundfunktionen wurden unmittelbar zur Einführung des Verbraucherinsolvenzrechts konzipiert und werden im kontinuierlichen Austausch mit den Anwendern immer weiter optimiert und ausgebaut.

Geschäftsführerin Barbara Roth war selbst viele Jahre in der Schuldnerberatung tätig und weiß, worauf es bei einer Software ankommt:

Übersicht, Effizienz, einfache Bedienung und Flexibilität.

Anwaltsbüros schätzen diese Attribute, Schuldnerberatungsstellen betonen die „Sozialarbeitertauglichkeit“ der Software.



Die Entwickler der Firma **rocom** sind seit über zwanzig Jahren erfahren in der Programmierung und Weiterentwicklung ihrer Software.

Mit dem Programm **Tau-Office UNA** gibt es nun die kleine Schwester des altbekannten und geschätzten Programms Tau-Office Schuldnerberatung. Seine Stärken:

die NRW Landesstatistik, das Prognose Tool Verbraucherinsolvenzverfahren und die Fokussierung auf Basisfunktionen.

Durch die konstruktive Zusammenarbeit der Entwickler mit der Verbraucherzentrale NRW und der BAG-SB ist ein Programm entstanden, das die Vereinfachung der Arbeitsschritte sowie die Zeitersparnis bei der Erstellung von Plänen und Insolvenzformularen im Fokus hat.

Zufriedene Benutzer sind unter anderem Schuldnerberatungskräfte und Anwaltskanzleien.



hier kommt der gläubiger zu wort

 Creditreform UNTERNEHMEN SIE NICHTS OHNE UNS.		Funk Taxi Berlin ...einfach anrufen und schon ist Ihr Taxi da! - Vorbestellungen - Kurier- und Botenfahrten - Stammkundenservice - Behindertenbeförderung
	■ Quittung	
Stempel des Taxibetriebes mit Name und Anschrift		Taxinummer
<input type="checkbox"/> Fahrpreis €		<input type="checkbox"/> Stadtfahrt
<input type="checkbox"/> Zuschlag €		<input type="checkbox"/> Kurierfahrt
<input type="checkbox"/> Gesamt-Fahrpreis €		
Im Bruttofahrpreis sind <input type="checkbox"/> 7% / <input type="checkbox"/> 19% MwSt. enthalten.		
Art und Umfang der Leistung bzw. Fahrstrecke von/wach		
Datum, Unterschrift des Fahrers		

WISSEN SIE, OB DAS KONTO IHRES KUNDEN GENAUSO DICK GEPOLSTERT IST WIE DIESE RÜCKBANK?

-Wirtschaftsauskünfte
-Bonitätsprüfungen
-Forderungsmanagement/Inkasso
-Marketing-Services
-Factoring
-Rating
-Standortanalysen- / Planungen
-Vermittlung Kreditversicherung


Creditreform
UNTERNEHMEN SIE NICHTS OHNE UNS.

Creditreform Berlin Wolfram KG
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 1 • 10787 Berlin
Telefon: 030/21294-350 • Fax: 030/21294-355
E-Mail: info@berlin.creditreform.de
Internet: www.creditreform-berlin.de

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Dominik Dirnberger, Sozialpädagoge B.A.

Ich bin seit über einem Jahr in einer Sozialberatungsstelle im Münchner Norden tätig. Diese ist direkt an eine Notunterkunft für wohnungslose Familien angeschlossen. Den Auftrag für die Sozialberatung erhielt mein Arbeitgeber als freier Träger direkt von der Landeshauptstadt. Es ist also keine Schuldnerberatungsstelle. Das Hauptziel ist die Stabilisierung der Haushalte zur Beendigung ihrer akuten Wohnungslosigkeit und die Befähigung zum Eingehen eines dauerhaften Mietverhältnisses. Was verschlägt mich nun aber zur BAG-SB, bei der ich seit Herbst 2015 Mitglied bin?



Warum bin ich es weiterhin? Ganz einfach: Weil ich sonst die Brückenfunktion zwischen dem Arbeitsfeld der Wohnungslosenhilfe und der Schuldnerberatung nicht leisten könnte. Die Schuldnerberatung zieht sich so wie die rechtliche Betreuung oder das Sozialleistungsrecht wie ein roter Faden durch die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, egal ob Wohnungslosen- oder Behindertenhilfe, ambulante Erziehungs- oder Suchtkrankenhilfe.

Ohne ein Grundverständnis der Materie Schulden und Entschuldung könnte ich

meine Klienten_innen nicht ganzheitlich beraten. Ich bin es, der als einer der Ersten die Schreiben von Inkassounternehmen, Gerichtsvollziehern oder Selbstauskunftsbögen von Vermietern zu Gesicht bekommt. Ich muss über die grundsätzliche Bedeutung aufklären. Nur wenn ich weiß, dass es so was wie Versagungstatbestände im Verbraucherinsolvenzverfahren gibt, kann ich den Familien helfen, in diese Fettnäpfchen nicht hineinzutreten.

Die BAG-SB hilft mir, mich hierbei umfassend auf dem laufenden Stand zu halten und mein Wissen an meine Kollgen_innen weiterzugeben. Sie kann mir aber auch helfen, Inhouse-Schulungen zu Themen der Schuldnerberatung zu organisieren.

Warum werde ich dort auch bleiben? Weil ich der Ansicht bin, dass die Soziale Arbeit eines braucht und zwar weiterhin gute Lobbyarbeit. Die Soziale Schuldnerberatung, mit den Maximen der Ganzheitlichkeit, der Freiwilligkeit und der Hilfe zur Selbsthilfe, schafft, wie die vielen anderen Bereiche der Sozialen Arbeit, einen erheblichen wohlfahrtstaatlichen Mehrwert. Dieser muss ausreichend honoriert werden. Aktuell steht die eigentliche Bedeutung der sozialen Schuldnerberatung aber reziprok zu ihrer gesellschaftlichen Anerkennung. Hier ist es höchste Zeit für einen Paradigmenwechsel.

Von Anfang an:

Als sich vor ca. vier Jahren mein Studium der Sozialen Arbeit an der HS Regensburg dem Ende neigte und ich vor der Themenwahl meiner Bachelorarbeit stand, machte mich der betreuende Professor auf die bevorstehende Insolvenzrechtsreform aufmerksam. Als gelernter Steuerfachangestellter hatte ich schon immer eine Affinität zu rechtlichen und wirtschaftlichen Sachverhalten und so war für mich die Entscheidung klar.

Ich musste mich nun aber in einen für mich fast völlig neuen Bereich einarbeiten. Nach über zehn qualitativ geführten Interviews mit Schuldnerberater_innen in bayerischen Beratungsstellen konnte ich die Arbeit mit dem Titel „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte – Analyse – Empirische Expertenbefragung – Praxisrelevanz für die Soziale Arbeit in der Schuldnerberatung“ nach ca. neun Monaten abschließen.

Erleichtert wurde mir die Erstellung unter anderem durch die Teilnahme an der BAG-SB Jahresfachtagung im April 2013 in München, auf der ich mir sowohl durch die Fachvorträge als auch die vielen Gespräche zahlreiche wertvolle Impulse holen konnte. Der offene Zugang der BAG-SB zu den Fachtagungen und Fortbildungen hat es mir erheblich erleichtert, in dieser komplexen Materie Fuß zu fassen und ist der Grund, warum ich Mitglied wurde.

Fachkräfte-Workshop „Alter-Armut-Schulden“

mit Maike Cohrs, Birgit Bürkin und Franz Thien am 6. Dezember 2016 in Hannover

Am 06. Dezember 2016 fand in Hannover der Workshop „Alter-Armut-Schulden“ mit den Referentinnen Birgit Bürkin (rw budgetberatung Kronberg) und Maike Cohrs (Schuldnerberatung Diakonisches Werk Köln) unter der Moderation von Franz Thien (Schuldnerberater) statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus dem gesamten Bundesgebiet und brachten unterschiedliche Erfahrungen in der Arbeit mit älteren Menschen in der Schuldnerberatung mit. Der Erfahrungsaustausch war sehr fruchtbar und hat gezeigt, dass es bundesweit verschiedene Ansätze in der Schuldnerberatung für ältere Menschen gibt. Einig waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass ältere Menschen in der Schuldnerberatung einen speziellen Zugang zu und Umgang in der Beratung benötigen. Besonders ältere Menschen in Armut sind aufgrund ihrer Sozialisation und ihrer Werte schwer zu erreichen und nehmen Hilfsangebote aus eigenem An-

trieb nicht wahr. Aus diesem Grund wurde u. a. die Frage behandelt, wie die Beratungsstellen ältere überschuldete Menschen in Armut erreichen können.

Das Einkommen und die sich verändernden Ausgaben im Alter in Verbindung mit einer speziellen Budgetberatung waren ein Bestandteil des Workshops sowie die speziellen Erfahrungen aus der Praxis, anhand des Modellprojektes zur aufsuchenden Beratung von älteren Menschen in Köln. Der Tag wurde von allen Teilnehmenden sehr positiv bewertet und bestärkt uns, weiter an dem Thema „Alter-Armut-Schulden“ zu arbeiten. Zitat eines Teilnehmers: „Ich bin selten so zufrieden von einer Tagung/Fortbildung nach Hause gefahren wie in der vergangenen Woche. Sie beide hatten den Tag so gut vorbereitet und so gut referiert, dass der Erfolg nicht ausbleiben konnte. Dafür möchte ich Ihnen nochmals sehr herzlich danken.“

Bericht zum Fachkräfteworkshop „Das Beratungsverständnis in der Schuldnerberatung“

mit Rainer Mesch am 13. Februar 2016 in Berlin

Dieser fand am 13. Februar in Berlin unter der Leitung von Rainer Mesch (ISKA Nürnberg) statt. Im Gegensatz zu den zahlreichen rechtlich orientierten Fortbildungen konnte erstmals wieder eine Veranstaltung mit methodischem Schwerpunkt angeboten werden. Teilnehmer des Workshops waren sowohl Neulinge als auch langjährig erfahrene Schuldnerberater_innen, die ihre Erfahrungen mit verschiedenen methodischen Vorgehensweisen austauschten. Das damit verbundene berufliche Selbstverständnis wurde beginnend mit den unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten der Ratsuchenden über die verschiedenen Etappen der Beratung bis hin zum Insolvenzverfahren erörtert.

Von Beginn an kristallisierte sich heraus, wie unterschiedlich die verschiedenen Schuldnerberater_innen arbeiten. Dies wird zum einen beeinflusst durch ungleiche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Einrichtungen wie beispielsweise deren finanzielle Situation oder dogmatische bzw. zeitliche Vorgaben. Zum anderen prägen häufig zu wenig reflektierte persönliche Ansichten das Selbstverständnis. Es gilt grundsätzliche Fragen zu klären: In wie weit kann man es den Ratsuchenden zumuten, ihre Rolle

im Beratungsprozess selber mitzugestalten? Welche Arbeit nimmt man ihr/ihm ab und zu welchem Zeitpunkt? Lässt man sie/ihn selbst mit den Gläubigern verhandeln? Und welche Auswirkungen haben all diese Fragen auf das Verhältnis zwischen SchuldnerberaterIn und Klient_in bzw. auf das Selbstwertgefühl des/der Betroffenen?

Besprochen wurden die verschiedenen Rollen, die man als Schuldnerberater_in einnehmen kann, verschiedene Methoden der Gesprächsführung, die Relevanz des sozialen Milieus, innerhalb dessen die Beratungsstelle agiert, und die jeweiligen Herausforderungen, die sich Schuldnerberatern in städtischen Ballungsgebieten auf der einen Seite und in ländlichen Regionen auf der anderen Seite stellen.

Der Workshop hat gezeigt, wie wichtig ein Austausch auf diesem Gebiet ist. Es wurde von den Teilnehmern_innen als sehr positiv empfunden, dass Raum geschaffen wurde, über den Tellerrand der eigenen Einrichtung zu schauen, Anregungen zu bekommen, wie Abläufe in anderen Beratungsstellen sind, und gegebenenfalls sogar das eigenen Beratungsverständnis an der einen oder anderen Stelle zu überdenken.

Prävention: nicht ganz leicht gemacht

Der lange Weg einer Plakatkampagne – von der Idee bis zur hamburgweiten Aushängung

Zu den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Hamburg e.V. (LAG Hamburg)¹ gehört gemäß der Satzung u. a. die Aufgabe, Überschuldung entgegenzuwirken (Prävention) sowie medien- und präventive Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.²

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern entwickelten wir einige Ideen, was für ein Projekt zu realisieren wäre. Dabei war uns wichtig, dies nicht (allein) aus Eigenmitteln zu stemmen, sondern die federführende Behörde³ in Hamburg mit einzubeziehen und dies gemeinsam durchzuführen. Das Präventionsprojekt sollte auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit kommuniziert werden, also bekannt werden. Aus vielen Möglichkeiten entwickelte sich

Die Idee:

Präventionsplakate in der Schuldnerberatung sind ja an sich nichts Neues. Die LAG Hamburg wollte einen neuen Weg gehen, auch um starke Argumente bei der Zusammenarbeit mit der Behörde zu haben.

Es waren zwei grundlegende Gedanken neu:

1.) Die Einbeziehung einer Institution, die ihre Tätigkeiten vorrangig an konsumorientiertem Wirtschaften ausrichtet.

2.) Die Mitwirkung der eigentlichen Zielgruppe der Plakatkampagne, d.h. die Einbeziehung von jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren am Übergang von Schule in den Beruf.

Die LAG Hamburg hatte mit der Akademie für Gestaltung Hamburg-Berlin⁴ und deren Student_innen einen überaus interessierten und engagierten Partner gewinnen können. Die Akademie ist eine private, staatliche anerkannte Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und bildet für alle kreativen Berufe in der Medienwirtschaft aus.

Gerade der Paradigmenwechsel, einer eher im konsumorientierten Advertising Design arbeitenden Institution, sich der sozialen Thematik der Überschuldung und deren Prävention anzunehmen, war für die LAG Hamburg ein Novum.

Die Umsetzung:

Benötigt wurde eine Plakatkampagne, die präventiv das Thema „Schulden“ und „Überschuldung“ gegenüber Jugendlichen/jungen Erwachsenen und/oder ihren Eltern anspricht, um das Thema so zu entstigmatisieren und die Hemmschwellen abzubauen, dass Hilfe einfach angenommen werden kann.

Die Plakatkampagne sollte:

- Neugier auslösen
- in Sprache und Bild die Zielgruppe ansprechen
- zur Diskussion anleiten
- Fragen ermöglichen
- Tabus brechen
- einen Wiedererkennungswert zeigen
- Handlungsmöglichkeiten geben

Die Student_innen der Akademie nahmen sich im Rahmen ihrer Zwischenprüfung der Gestaltung einer Präventionskampagne (Plakate, App, Internetseite, Give-aways) dieser Aufgabe an.⁵

Das Ergebnis:

Heraus kamen 25 äußerst kreative Plakate sowie weitergehende Ausarbeitungen. Drei Entwürfe wurden innerhalb der LAG Mitgliederversammlung in einer Auswahl zusammen mit der Entwicklung einer Internetseite prä-

¹ S. auch: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de.

² In der Satzung: § 2 Zwecks des Vereins Nr. 2 f und g in der Fassung vom 28.06.2007, zuletzt geändert am 17.01.2017.

³ Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration – BASFI.

⁴ www.htk-ak.de.

⁵ An dieser Stelle möchten wir unseren ehemaligen Vorstandsmitgliedern Ines Moers und Holger Künne für ihr wahrhaft großes Engagement danken, die das Thema an die HTK herantrugen, die Aufgabe formulierten und die Zwischenprüfung mit den Student_innen begleiteten!



Die gedruckten Plakate schmückten eine Woche das Hamburger Stadtbild. Foto: LAG-SB Hamburg e. V.

miert. Das von uns ausgewählte Plakat konnte durch die Zusammenarbeit mit der Hamburger Behörde im Stadtgebiet an öffentlichen Werbetafeln im Format DIN-A1 plakatiert werden.

In der Zeit vom 29. November bis zum 5. Dezember 2016 war die LAG-Plakatkampagne mit dem offiziellen Hamburg-Logo der Freien und Hansestadt Hamburg im gesamten Stadtgebiet zu sehen.

Zum Start der Plakatkampagne hatte die Sozialsenatorin eigens zu einer Pressekonferenz zur Thematik der Ver- und Überschuldung bei Jungerwachsenen in das Hamburger Rathaus geladen. Die Medien berichteten umfangreich in den lokalen Printmedien und Fernsehprogrammen.

Gleichzeitig wurden in allen Hamburger Jobcentern, Jugendämtern, Berufsschulen, Jugendberufsagenturen und sozialen Beratungsstellen die Plakate innerhalb der Woche verteilt und ausgehängt. Eine zur Thematik erstellte Internetseite⁶ wurde aktiv geschaltet und ein Chat eingerichtet.

Daher: Ende gut, alles gut! Zwei Jahre Arbeit, Kontakte aufbauen, nachhaken, organisieren haben sich gelohnt, denn die Stadt Hamburg hatte die weiteren Entwicklungskosten des Plakates (Einbindung des Corporate Designs der Stadt durch den Studenten) sowie die Aushängung übernommen. Die LAG Hamburg hat sämtliche Rechte an den Bildern!

Die LAG verfolgte dieses Ziel von der Idee im Jahr 2014 bis zur Verwirklichung im Jahr 2016 ausdauernd und beharrlich. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und die prämierten Plakate wären bei Interesse auch bundesweit einsetzbar.⁷

Eva Müffelmann, Dipl.-Wirtschafts- und Arbeitsjuristin, seit 2013 im vertretungsberechtigten Vorstand der LAG Hamburg und zuständig für die abschließende Planung und Durchführung der Plakatkampagne im Jahr 2016. Sie ist seit 2006 in der Schuldner- und Insolvenzberatung des DRK Hamburg, GSBH mbH, beschäftigt und hat dort die Leitung der Beratungsstelle inne.

⁶ www.geld-im-griff.de.

⁷ Kontakt über: www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de.

Seminar:

Entwicklung und Rechtsprechung in Bezug auf die Schuldner- und Insolvenzberatung

Zielgruppe:

Beratungskräfte aus der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Für die Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine dauernde Aktualisierung vorhandener Kenntnisse unbedingte Voraussetzung. Ständig werden die Berater_innen mit einer Vielzahl neuer Gesetze und Vorschriften konfrontiert, die die alltägliche Beratungspraxis stark beeinflussen. Eine kaum noch überschaubare Flut von Gerichtsentscheidungen in zahlreichen, für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bedeutsamen Rechtsgebieten macht es zunehmend schwieriger, die Bedeutung der einzelnen Entscheidung für die zu bearbeitenden Fälle einzuschätzen.

Die Veranstaltung wird sich thematisch an den Problemen der Alltagspraxis der Berater_innen orientieren und dabei u.a. aktuelle Fragestellungen vorrangig aus dem Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, ggf. aber auch aus anderen Rechtsgebieten aufgreifen. Neue Entwicklungen im Bereich des Inkassorechts werden besprochen. Die Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform werden beleuchtet und erste Gerichtsentscheidungen sowie die Praxis in den Beratungsstellen beleuchtet. Die Erfahrungen der Teilnehmenden soll dabei eingebunden werden.

Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird gebeten, diese bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn unter info@bag-sb.de einzureichen.

Termin: Dienstag, 4. Juli bis Mittwoch, 5. Juli 2017

Ort: Caritasverband für das Bistum Essen e.V.,
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

Kosten: 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB
250 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss,
ohne Übernachtung

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Marion Kemper, Schuldnerberaterin,
Ev. Kirchengemeinde Bottrop

Fachkräfte-Workshop:

Umgang mit (Alltags-)Rassismus in der Beratungsarbeit

Zielgruppe:

Beratende, Verwaltungskräfte, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

Inhalt:

Sie betreten den Wartebereich Ihrer Beratungsstelle und hören, wie sich ein Klient lautstark über „die da mit dem Kopftuch“ aufregt, die „mal schnell dahin zurück soll, wo sie hergekommen ist“. Einer ihrer Regulierungsversuche platzt, weil sich der Gläubiger sicher ist, dass „die Leute aus Ghana ja erfahrungsgemäß ihre Absprachen nicht einhalten“. Und Sie spüren, dass Ihnen diese Situationen unangenehm sind, aber sie wissen nicht, wie Sie angemessen reagieren können.

Eine Klientin berichtet Ihnen, dass sie von ihrem Arbeitgeber immer wieder als „Mäuschen“ bezeichnet wird und deshalb die Stelle aufgeben will, obwohl sie das Geld dringend braucht. Ein anderer Klient bekommt keinen Termin bei seinem Vermieter, weil dessen Bürozeiten immer in seine Gebetszeiten fallen. Die Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft prägen unseren Beratungsalltag.

Die Erklärung der Begriffe „Diskriminierung“, „(Alltags-)Rassismus“, „Vorurteil“ und „AGG“ bilden die Grundlage dieses sehr praxisorientierten Workshops, der vor allem die Fragen und Themen der Teilnehmer_innen bearbeiten soll. Anhand eigener in den Workshop eingebrachter Beispiele werden unter methodischer Anleitung die Folgen des eigenen Handelns in verschiedenen Beratungssituationen dargestellt und verschiedene mögliche Umgangsweisen in kritischen Situationen aufgezeigt.

Termin: Donnerstag, 28. September 2017

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Hamburg, genauer Tagungsort folgt

Kosten: 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und/oder Mitglieder der LAG-SB HH
130 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referenten: Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und
freiberufliche Referentin

Fortbildung:

Interkulturelle Öffnung und Diversity Management – eine Einführung

Zielgruppe:

Führungskräfte und Personalverantwortliche in der Schuldnerberatung

Inhalt:

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z. B. die Passgenauigkeit Ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusive Beratung gerecht zu werden.

Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

Termin: Freitag, 29. September 2017

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Hamburg, genauer Tagungsort folgt

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und/oder Mitglieder der LAG-SB HH
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referenten: Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.), Wissenschaftliche Mitarbeiterin und freiberufliche Referentin

Fortbildung:

Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

Zielgruppe:

Schuldnerberatungsfachkräfte, Juristinnen und Juristen, Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter

Inhalt:

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch für Verbraucherinsolvenzen zugelassen. Damit besteht auch für Verbraucher und ehemalige selbstständige Unternehmer, die weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben, die Gestaltungsmöglichkeit, im Insolvenzplanverfahren Gruppen der Gläubiger zu bilden, die dann über den Plan abstimmen. Der Plan gelingt, wenn die Mehrheit der Gruppen zustimmt. Verbraucher haben damit die Möglichkeit, außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens mittels Schuldenregulierungsverfahren eine Einigung mit den Gläubigern herbeizuführen und nunmehr auch mittels Insolvenzplanverfahren. Die Sanierungsmöglichkeiten werden dadurch wesentlich erhöht.

Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Auch wenn das Insolvenzplanverfahren die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, gibt es einige Konstellationen, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung, als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein kann.

Termin: Donnerstag, 9. November 2017

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Green City Hotel Vauban, Fehrenbachallee 60, 79106 Freiburg im Breisgau

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
150 Euro für Nicht-Mitglieder inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referenten: RA Kai Henning, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund

Fachkräfte-Workshop:

Selbstständige in der Schuldnerberatung

Zielgruppe:

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Die Gruppe der Selbstständigen, Freiberufler und kleinen Start-Up-Unternehmen spielt gesamtgesellschaftlich in unserem Wirtschaftssystem eine wichtige Rolle. Von hier kommen Innovationen, Arbeitsplätze werden zur Verfügung gestellt und Steuerzahlungen tragen zum Wohl aller bei. Für diejenigen, deren Unternehmung nicht den gewünschten wirtschaftlichen Gewinn erzielt, stehen die Chancen auf eine Schuldnerberatung jedoch oft schlecht. Vielerorts werden (ehemals) Selbstständige aufgrund der Finanzierungslücken für die Schuldnerberatung an Rechtsanwälte und/oder das Insolvenzgericht verwiesen.

Die Beratungssituation mit einem selbstständigen Schuldner kann eine völlig andere sein, als wir diese aus dem Alltag mit überschuldeten Verbrauchern kennen. Neben den rechtlichen Anforderungen und dem Wissen um die Besonderheiten des Regelinsolvenzverfahrens sind also auch die Beraterinnen und Berater gefordert, sich gezielt auf diese Gruppe einzustellen.

Unter anderem sollen folgende Themen in dem Workshop aufgegriffen werden:

- Wo wird bereits Selbstständigenberatung angeboten und in welcher Art?
- Welche Möglichkeiten bestehen, derzeitige Beratungslücken zu schließen?
- Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Schuldnerberatungskräften, die im Bereich Selbstständigenberatung tätig sind.

Termin: Freitag, 24. November 2017

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: genauer Ort wird noch bekanntgegeben

Kosten: 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB
130 Euro für Nicht-Mitglieder
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

Referenten: Dipl.-Kfm. Frank Wiedenhaupt,
Berlin



Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-ab.de.

themen:

- Entschuldung auch für Arme – eine gerichtliche Restschuldbefreiung als Lösung für die Schweiz?**,
Christoph Mattes, Fachhochschule Nordwestschweiz, Basel (Heft 1/2016, S. 16 ff.)
- Lernprozesse in der Schuldnerberatung**,
Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg (Heft 1/2016, S. 25 ff.)
- Leserbrief zu Nicolas Mantseris Beitrag „Partizipation und Differenzierung in der sozialen Schuldnerberatung“** aus BAG-SB-Informationen, Ausgabe 3_2015, (Heft 1/2016, S. 30 ff.)
- Zur sachgerechten Behandlung der Nachzahlung von Sozialleistungen auf ein P-Konto**,
Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Heft 2/2016, S. 76 ff.)
- Schlaglöcher und Höhenflüge – Meilensteine aus der Schuldnerberatung**, *Klaus Hofmeister, Sozialreferat der Stadt München (Heft 2/2016, S. 79 ff.)*
- Woher kommt das Geld? – Über den Zusammenhang von Verschuldung und Geldschöpfung**,
Prof. Dr. Birgit Wiese, FH Potsdam (Heft 3/2016, S. 122 ff.)
- Qualitätsmerkmal Kostenfreiheit? – Kritische Anmerkungen von Matthias Butenob zum Beitrag von Dr. Judith Dick in BAG-SB Informationen 3_2015**,
(Heft 3/2016, S. 133 ff.)
- SCHUFA als Schutzpatron der Verbraucher?**,
Dr. Susanne Fairlie und RAin Susanne Wilkening (Heft 3/2016, S. 141 ff.)
- Von Expertenwissen verfolgt? – Peer-to-Peer als partizipativer Ansatz in der Schuldenprävention**,
(Heft 4/2016, S. 178 ff.)
- Die vergessene Klientel – Die Beratung von Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung**,
(Heft 4/2016, S. 186 ff.)

berichte:

- Schuldenregulierung – Gemeinsame Projekte der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und der Schuldnerberatung des Landkreises Ravensburg**, (Heft 1/2016, S. 40 ff.)
- Schuldnerberatung im Maßregelvollzug – ein Praxisbericht**, *Karla Darlatt, Schuldner- und Insolvenzberaterin in der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL) (Heft 2/2016, S. 87 ff.)*

berichte:

- NRW bekämpft Energiearmut – Praxiserfahrungen aus drei Jahren Landesmodellprojekt** (Heft 2/2016, S. 92 ff.)
- Schuldnerberatung und definierte Qualitätskriterien – wie geht das? – Die Entwicklung des Landesrahmenhandbuchs Diakoniesiegel Schuldnerberatung in Niedersachsen** (Heft 2/2016, S. 94 ff.)
- Finanzielle Grundbildung – DIE Projekt CurVe II gestartet** (Heft 2/2016, S. 97 ff.)
- Die Erprobung der Stephan-Formulare als neues Handwerkszeug in der Schuldnerberatung**,
Ines Moers, in Zusammenarbeit mit Alexandra Jaenecke und Rita Hornung (Heft 3/2016, S. 147 ff.)
- Anordnung der Erzwingungshaft nach Anfechtung einer Geldstrafenzahlung – Zugleich Anmerkung zu LG Göttingen, ZVI 2016, 367 = NZI 2016, 554** (Heft 4/2016, S. 190 ff.)
- Steht die schulderschädigende Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister vor dem Aus? – Eine Anmerkung von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt zu den Beschlüssen des AG Coburg vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N und AG Mayen vom 17.05.2016 – 16-6487620-0-1** (Heft 4/2016, S. 194 ff.)
- „Tausend auf einen Streich ...“ – Einige Gedanken zur Insolvenzberatung in der Sozialen Arbeit** (Heft 4/2016, S. 202 ff.)
- „Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern | Grundlagen – Prinzipien – Prozess“ – Buchbesprechung** (Heft 4/2016, S. 206 ff.)

gerichtsentscheidungen:

- Berücksichtigung von Versagungsgründen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 287a InsO**,
AG Göttingen, Beschluss vom 14.10.2015 – 74 IN 181/15
- Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung bei fehlender Gläubigeranmeldung**,
AG Göttingen, Beschluss vom 29.04.2015 – 71 IK 99/14
- Kündigung des Mietraums bei vor Verfahrenseröffnung entstandener Mietrückstände**,
BGH, 17.06.2015 – VIII ZR 19/14
- Urteil – BGH, 19.11.2015 – IX ZB 59/14**
- Zum Ruhendstellen von Pfändungen**,
BGH, Beschluss vom 02.12.2015 – VII ZB 42/14
- Zu den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**,
BGH, Beschluss vom 25.02.2016 – IX ZB 74/15

gerichtsentscheidungen:

Nutzungsentschädigung für selbstgenutztes Wohneigentum in der Insolvenz – Nichtzahlung kein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht,
BGH, Beschluss vom 19.11.2015 – IX ZB 59/14

Anspruch auf eine (vorzeitige) Altersrente schließt Leistungen nach dem SGB II nicht aus,
LSG Sachsen, Urteil vom 22.02.2016 – 3 AS 990/15

Abschied von der „Vorwirkungsrechtsprechung“ des BGH, AG Hamburg, Beschluss vom 18.12.2015 – 67g IN 357/14

Keine Stundung bei bestehenden Forderungen auf gesetzlichen Unterhalt, Veröffentlicht in ZVI 2016, 77 – AG Hannover, Beschluss vom 28.09.2015 – 909 IK 1072/15

Verstoß gegen Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums,
BSG, Urteil vom 09.03.2016 – B 14 AS 20/15

Zustellung an Verfahrensbevollmächtigte,
AG Göttingen, Beschluss 30.12.2015 – 74 IN 175/14

Der Bundesgerichtshof zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung,
BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14

Keine Vereinbarung von Bewerbungsbemühungen ohne Vereinbarung zur Bewerbungskostenübernahme,
BSG, Beschluss vom 23.06.2016 – B 14 AS 26/15

Der Bundesgerichtshof zum Unterhalt als Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung,
BGH, Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 65/14

Unpfändbarkeit von steuerfreien Nachtarbeitszuschlägen,
BGH, Beschluss vom 29.06.2016 – VII ZB 4/15

Zur persönlichen Beratung des Schuldners,
AG Göttingen, Beschluss vom 17.05.2016 – 74 IK 113/16

Forderungen aus Krankenversicherungsverträgen sind Insolvenzforderungen,
BGH, Urteil vom 07.04.2016 – IX ZR 145/15

Verfahrenskostenstundung nach § 4a InsO, AG Göttingen, Beschluss vom 02.09.2016 – 71 IK 125/16 NOM

Berücksichtigung von Fahrtkosten bei Pfändung,
LG Mühlhausen, Beschluss vom 03.06.2016 – 1 T 37/16

Keine Sperrfristen außerhalb des Katalogs des § 287a Abs. 2 InsO, AG Göttingen, Beschluss vom 20.05.2016 – 74 IK 124/16 (rechtskräftig)

Verrechnung und Aufrechnung gem. §§ 51 und 52 SGB I,
Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03.08.2016 – L 5 R 123/15

berliner gespräche:

Interview mit dem VID,
(Heft 3/2016, S. 144 ff.)

Interview mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv, (Heft 4/2016, S. 200 ff.)

bericht aus den ländern:

3. Berliner Fachtag am 10. Juni 2016, Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (Heft 3/2016)

„Was man alles damit machen kann!“ – Von der Einführung der bundeseinheitlichen Überschuldungsstatistik, Alis Rohlf, Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein (Heft 4/2016)

arbeitsmaterial:

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“,
(Heft 1/2016, S. 53 ff.)

B wie Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB XII,
(Heft 1/2016, S. 58 ff.)

B wie Basiskonten,
(Heft 2/2016, S. 158 ff.)

D wie Düsseldorfer Tabelle,
(Heft 1/2016, S. 46 ff.)

K wie Kurzinfo zur Düsseldorfer Tabelle,
(Heft 1/2016, S. 52 f.)

N wie Neue Einkommens-Freibeträge,
(Heft 1/2016, S. 42 ff.)

N wie Neue Düsseldorfer Tabelle,
(Heft 2/2016, S. 216)

P wie Prüfungsschema Inkassokosten,
(Heft 2/2016, S. 101 ff.)

R wie Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe,
(Heft 1/2016, S. 44 ff.)

Verfall des Wertersatzes – Rechtsgrundlagen und Interventionsmöglichkeiten – Eine Arbeitshilfe von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt,
(Heft 2/2016, S. 98 ff.)



P wie P-Konto-Merkblatt in einfacher Sprache

Stempel der Beratungsstelle

P-Konto

Merkblatt in einfacher Sprache

Das Pfändungs-Schutz-Konto wird P-Konto genannt.

Das P-Konto schützt Ihr Geld bei einer Konto-Pfändung.

Jeder Mensch darf nur ein P-Konto haben.

Sie müssen der Bank sagen,
wenn Ihr Konto ein P-Konto werden soll.

Sie haben 4 Wochen Zeit,
wenn eine Konto-Pfändung eingetroffen ist.

Auf jedem P-Konto ist Ihr Guthaben bis zu 1.073,88 €
geschützt.

Das nennt man Grund-Freibetrag.

Der Grund-Freibetrag gilt für jeden Monat.

Der Grund-Freibetrag kann erhöht werden,
wenn Sie verheiratet sind oder wenn Sie Kinder haben.

Er kann auch erhöht werden, wenn Sie Geld vom Amt erhalten.



Das wird geprüft.

Dann wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Schulden-Beratung stellt die Bescheinigung aus.

Dazu brauchen Sie einen Termin.

Die Bescheinigung bringen Sie dann zu Ihrer Bank.

Die Schulden-Beratung ist:

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

Telefon:

Sie müssen mitbringen:

- Bescheid vom Sozial-Amt oder
- eine Melde-Bescheinigung der Gemeinde

Manche müssen mitbringen:

- Konto-Auszug, auf dem das Kinder-Geld drauf steht
- Konto-Auszug, auf dem Pflege-Geld drauf steht
und Bescheid der Krankenkasse über das Pflege-Geld



Aufnahmeantrag für juristische Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Wir beantragen die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte: hauptamtliche ehrenamtliche Mitarbeiter_innen
 Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

- Die Vereinssatzung haben wir erhalten.
 Bitte senden Sie uns die Satzung zu.
 Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen
gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 €.

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v. €

- Mit der Aufnahme in den Verein kündigen wir unser bestehendes Abonne-
ment der BAG-SB Informationen, Kundennummer: _____ ,
da der Bezug von je zwei Exemplaren pro Ausgabe der Fachzeitschrift im
Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum, Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. GläubigerID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Aufnahmeantrag für natürliche Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zur Zeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfülle.

Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.

Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i.H.v. Euro.

- Mit der Aufnahme in den Verein kündige ich mein bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: _____, da der Bezug der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Sie suchen Verstärkung für Ihre Schuldnerberatungsstelle?
Sie haben eine freie Stelle zu besetzen?

Nutzen Sie den Stellenmarkt der
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung,
um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach
Ihre fertige Stellenanzeige als pdf
oder den Link zu Ihrer Ausschreibung
an info@bag-sb.de.

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Hilfe können wir
Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.



Über Preise und Konditionen können Sie sich in
unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.

www.informationsoffensive.de



Gut beraten, gut informiert – der Schlüssel zur sozialen Integration!

...einfach gute **Ratgeber!**



Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten



Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten

Auszug aus dem Vorwort: „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten

Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFM)
10245 Berlin, E-Mail: vertrieb@bag-sb.de, Telefax: 030-346 55 666 1